



f. 8232.  
M 5560

Biblioteka Jagiellońska



stdr0019454

M 5560

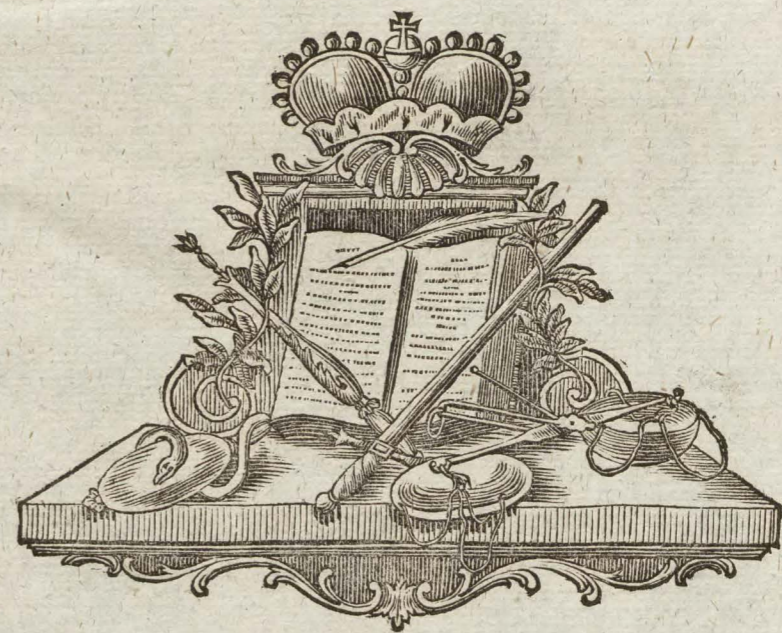
Christoph Georg von Ziegenhorn

Zusätze

zum

curländischen

Staats Recht



---

Frankfurt, 1776.



1211060

## Vorbericht.

Seit dem im Jahr 1772. das curländische Staatsrecht im Druck erschienen ist, sind mir darüber aus Curland einige Erinnerungen zu Händen gekommen, auf welche seiner Zeit schon geantwortet habe. Von diesen Antworten wird besonders eine vom 28. März 1772. zu lesen, manchem nicht unangenehm seyn. Es haben auch einige auswärtige Gelehrte davon gewisse Recensionen drucken lassen, wornächst zuletzt der Kammerherr von Heyking noch etwas dawider geschrieben hat. Es ist zwar die Schrift des Kammerherrn von Heyking weder eine Recension noch eine Widerlegung meines Staatsrechts, sondern nur größtentheils eine Wiederholung seiner 1762. abgedruckten Staatsmaterien und einiger Deductionen, die er in vorigen Zeiten geschrieben, und die sammt und sonders in meinem Staatsrecht schon beantwortet sind, welchen Beantwortungen er aber weiter nichts entgegen gesetzt hat: Indessen da er mich darinnen ziemlich unfreundlich behandelt, und seinem Werke, so er wohl in andrer Absicht geschrieben, einen wider mich gerichteten Tittel vorgesehet, auch der Welt weiß zu machen sich bemühet hat, daß er mein Staatsrecht von vorgefaßten Meynungen und Vorurtheilen gereiniget habe, so hat mich dieses veranlasset die Feder wider Ihn zu ergreifen. Und da dieses schon geschehen müssen, habe nicht für unschicklich gehalten, auch auf die bey obgedachten Recensionen eingestossene bescheidene Erinnerungen eine weitere Auskunft zu geben. Ich habe um mich desto kürzer fassen zu können die Recensionen getreulich auf einer Seite, und meine Erörterungen bey jeder Materie gleich auf der andern Seite abdrucken lassen: Hingegen da des Kammerherrn von Heykings Schrift, wie eine eigene Abhandlung besonders gedruckt ist, würde es unnütz gewesen seyn, solche nochmals hier abdrucken zu lassen, dahero nur die Beantwortung liefere. Wem daran gelegen, kann jene doch hiebey zur Hand nehmen, ich kann aber wohl versichern, daß wer sie auch nicht liest, dabey nichts verlieren werde. Beynahe bedaure die Zeit, die ich darauf verwendet habe: um aber doch das Publicum einigermaßen dafür schadlos zu halten, habe durch eine

### Zweyte Zugabe zum Staatsrecht selbst

erst kürzlich, was sich seit der Zeit noch wegen Curland zugetragen, nachholen, und wie es einen Einfluß auf das curländische Staatsrecht habe, kürzlich anführen wollen, womit denn auch den Anfang mache, und der vorigen Ordnung der Paragraphen im Schreiben und Citiren folge.

§. 689.

Seit der Cession dieser Herzogthümer an den jetzigen Herzog, regierte derselbe, nachdem sich alle zum Gehorsam hatten bequemen müssen, schon bey Lebzeiten des Herrn Vaters in ziemlicher Ruhe, und bey dem den 28sten December 1772. erfolgtem Ableben des Herzogs Ernst Johann, wurde solche ununterbrochen fortgesetzt.

§. 690.

Beim ersten Landtage nach des Herzogs Ernst Johann Ableben, fiel die Unannehmlichkeit vor, daß ein herzoglicher Officiant der Hauptmann von Schöpping als Delegirter von Seiten der Landschaft nach Warschau gesendet, und zum Grunde seiner Instruction eben diejenige geleyet werden sollte, die vorhin der Kammerherr von der Horven gehabt, dessen Activität aber durch die von Seiten des rufischkaiserlichen Hofes erfolgte Arrestirung die unlängst wieder gehoben ist, unterbrochen war. Der Herzog konnte natürlicher Weise darinnen wohl nicht willigen, und der Adel ergriff das Mittel einen gewiffen von Mirbach nach Warschau zu schicken, der aber alldort mit keinen Anträgen angenommen wurde, und zwar, wie die öffentlichen Nachrichten besagten, aus der Ursache, weil dem curländischen Adel nicht frey stünde einen Delegirten ohne den Herzog an den Reichstag zu accreditiren.

§. 691.

Außerhalb Curland waren indessen sehr wichtige Sachen vorgegangen, der Krieg zwischen dem rufischen und türkischen Reich war mit beständig fortdauerndem Glücke der rufischen Waffen in einigen Jahren so weit gegangen, daß Rußland sich verschiedener türkischen Provinzen und Staaten bemächtigt hatte. Dieses hatte ganz Europa, besonders den Oesterreichischen und Preussischen Hof aufmerksam gemacht, und es war dahin gekommen, daß der rufische und diese beyden Höfe sich dahin vereinigt hatten, daß jeder von Ihnen gewisse Forderungen, so Sie auf einige polnische Provinzen hätten, nunmehr geltend machen, und darauf dringen wollten, daß in Polen solche Anordnungen getroffen würden, daß in künftigen Zeiten aus den Unordnungen im polnischen Regiment nicht so leicht neue Krieger-Unruhen besorget werden dürften. Es hatte demnach jeder Theil die Provinzen auf die er Ansprüche hatte occupiret, und dadurch hatte Polen fast ein Drittel seiner Staaten, und unter andern alles, was es bis daher unter dem Namen vom polnischen Preußen und polnischen Lieslande noch besessen hatte, verlohren. Das polnische Reich konnte alles dieses nicht abwehren. Die innerlichen Unruhen hatten das Reich schon ganz erschöpft, und der Zeitpunkt war da, den man aus der beständigen Schwälzung der Regierungs Rechte der Könige lange von Ferne kommen sah. Es war zuerft ein großes Senatus Consilium, und folglich ein Reichstag ausgeschriben. Auf solchem war eine General-Conföderation errichtet, auch eine Delegation von vielen Senatoren und Landbothen bestellet, die, was abzumachen, und wegen Einrichtung der künftigen Regierung in Polen in Ordnung zu bringen wäre, mit den Ministern dieser drey Mächte reguliren sollte, so das Reich hiernächst durch einen reichstägigen Schluß zu bestätigen übernommen hatte. Von dieser Delegation waren dann die von den drey Mächten eingesommene Provinzen denenselben durch Tractaten feyerlichst abgestanden, und auf dem von Zeit zu Zeit limitirten Reichstage ward dieses gleichfalls bestätigt. Man hatte zwar noch eine Zeitlang in Polen alles dieses zu verziehen gesucht, aber der glorreiche Friede für das rufische Reich, wozu sich das türkische den 21sten Julius 1774. bequemen mußte, beförderte auch die Beendigung aller dieser Geschäfte. Ein mehreres hievon anzuführen gehört wohl nicht zum curländischen Staatsrecht. Soviel hat nur erwähnt werden müssen, weil er auch zu einer neuen Staatsurkunde in Curland eine Veranlassung gegeben hat. Es fanden nämlich die nächstbenachbarten Mächte von Curland für gut auch darauf in Polen zu sehen, daß diese Herzogthümer, von denen ohnedies viele ganz ungegründete Nachrichten in der Welt verbreitet waren, in ihrem Wesen erhalten blieben, und auch allda allen innerlichen Unordnungen abgeholfen würde, als woher leichtlich auf einen oder andern Fall wieder ein Mißbegehren entstehen könnte. Da dieses in Curland nicht ganz unbekannt blieb, so fanden sowohl der Herzog als der Adel und die Städte für gut in Warschau für sich indigiltren zu lassen. Der Herzog sandte seiner Seits den Hofrath Dick, und der Adel den von Szöge auf Platonen, die curländische Städte

Städte aber, den Hofgerichts-Advocaten Zetsch dahin ab. Es waren anfänglich über einige neue Vorkehrungen und Abstellung einiger Mißbräuche verschiedene Punkte in Vorschlag gekommen, die bey dem Delegirten des Adels großes Aufsehen machten, und worüber es zu verschiedenen harten Schriftwechseln kam. Wie überhaupt bey Abhandlung des ganzen Staatsrechts keine Streitschriften eingemischet worden, so werde auch hier über solche keine Erörterung anstellen, nur so viel merke doch an, daß von Seiten des Adels über diese Punkte zu harte Anmerkungen gemacht, und sie so ausgerufen worden, als wenn der Herzog falls sie von ihm kämen, damit alle Lehnsverbindungen aufheben, und den Adel um alle seine Privilegien und Güter bringen wollen, und als ob hinwieder der herzogliche Bevollmächtigte falls er solche aufgesetzet, Leib und Leben verwirkt hätte. Dieses zog natürlicher Weise eine sehr scharfe Erklärung von Seiten des Herzogs, und eine nachdrückliche Antwort von Seiten des herzoglichen Bevollmächtigten nach sich. Ich lasse alles übrige dahin gestellet seyn, nur das ist mir unbegreiflich, wie wenn ein Herzog von Curland etwas bey der Oberherrschaft nachsuchen läßt, — gesetzt, daß auch nicht alles gegründet wäre, dieses mit so schwarzen und anzüglichen Anstrichen gleich geschildert werden könne, zumalen man darinnen keine Spur der Aufhebung der Lehnsverbindung und aller Landes-Rechte zu finden ist. Indessen da dieser Vorgang viel Aufsehens gemacht, so wird es dem Publico nicht unangenehm seyn, daß in den Beylagen Num. 380-384. die darüber geführte Correspondenz hier liefere.

Der Erfolg von allem diesem war, daß nach vorhergegangener Communication zwischen dem Könige, den auswärtigen Gesandten, dem Reichs-Ministerio, auch einer besondern dazu angefest gewesenen Commission, und nachdem alle von Seiten des Herzogs und des Landes dabey gehört worden, von der Delegation eine Constitution aufgesetzet, von dem Präsidenten der Delegation, und dem General-Conföderations- auch Reichstags-Marschall unterschrieben, und den 3ten August 1774. im Warschauerischen Brod niedergeleyet wurde. Es ist solchemnach verschiedenes so der herzogliche Gesandte angefuchet, durchgegangen, verschiedenes eingeschränket, einige Punkte zur Canceley, und noch andere zu einer künftigen Commission verwiesen, nichts aber so schwarz befunden worden, daß es zu suchen unerlaubt gewesen seyn, oder der Hofrath Dick damit Leib und Leben damit verwirkt haben sollte. Anstatt dessen hat er auch anjese vom Könige und der Republik das Indigenat in Polen erhalten. Diese Constitution als die neueste zum curländischen Staatsrecht gehörige Urkunde habe in lateinischer Sprache unter der Nummer 385. hier angeführet, werde aber aus solcher, da sie meist lauter wesentliche Materien des Staatsrechts enthält alle 14 Punkte nach der in der Constitution angenommenen Ordnung auch hier einführen, und dabey kürzlich das Nöthige anmerken.

1) Werden darinnen die Subjectionspacten, die Fürstliche Provision, Lehns-Investituren, die Conventionen, Abschlüsse und Reversalien, so die Lehnsverbindungen zwischen dem Könige, der Republik und dem Herzoge, wie auch das Ober- und directe Eigenthum des Königs und dessen oberste Jurisdiction in sich schließen auf ewig festgesetzt.

Diese hier festgesetzte Urkunden sind eben die im Staatsrecht §. 2. und 309. angezeigten Quellen des curländischen Staatsrechts.

2) Wird dem Herzoge und seinen Nachfolgern im Herzogthum die Territorial-Superiorität mit allen Hoheiten und Regalien wie ihm solche nach seinen Lehns-Investituren zustehen, und er und seine Vorfahren nach der Belehnung sich solcher gebrauchen haben, und nach Rechten gebrauchen können, feste gestellet, dabey ist auch beliebt, daß wenn zwischen der Oberherrschaft und dem Herzoge wegen abgesetzter Sachen Ansprüche von einer oder andern Seite entstünden, der König Commissarien aus dem Senat und Ritter Orden niedersetzen, Sie von den Eyden, mit welchem Sie dem Könige und der Republik verpflichtet, entbinden, und hinwieder Recht zu sprechen verbinden wolle, bey deren Ausspruch dann der König und der Herzog es bewenden lassen würden.

Durch diese Constitution wird nochmals die Territorial-Superiorität des Herzogs die in verschiedenen Stellen des Staatsrechts, nach dem 688sten §. nachgewiesen werden, un widersprechlich festgesetzt, und der Schluß dieses Punkts ist nach den preussischen ersten Unterwerfungs-Vorträgen, in der Beylage Num. 28. eingerichtet, (§. 324.) woraus dann auch für das Fürstliche Haus der Vortheil erwächst, daß selbiges in Zukunft, wenn

es seiner etwa beschränkten Hoheit und Investitur halber wider die Oberherrschast selbst Ansprüche hätte, auf eine solche Commission sich berufen kann, welche Art des Verfahrens bishero ganz außer Gebrauch gekommen gewesen, (§. 42. 324.)

3) Werden dem Adel, den Städten und allen Einwohnern überhaupt alle ihnen aus den Subjectionspacten, dem Privilegio des Herzogs Gotthardt und der Regimentsformel zustehende Freiheiten, Immunitäten, Rechte, Privilegien, und Prærogativen sammt dem Besitz ihrer Allodial- und Lehngüter, gleichfalls auf ewig bestätigt.

Auch die hier bestätigten Urkunden gehören zu den wahren Quellen des Staatsrechts. (§. 3.)

4) Wird angeführt, daß die Constitution von 1768. schon alles aufgehoben habe, was wider die Rechte des Herzogs, des Adels und die Grundverfassung der Herzogthümer auf irgend eine Art eingeschlichen gewesen. Diese Constitution wird reasumirt und sollen alle Herzogliche Rechte und die Grundverfassung der Herzogthümer nach den Subjectionspacten, der Herzoglichen Provision, der Lehns-Investitur, dem Privilegio des Adels, der Regimentsformel und den Rechten der Städte, wieder in den vorigen Stand gesetzt seyn, und zur weitem Untersuchung ob von diesem allem nicht abgewichen worden, und alle Abweichungen, wenn sich welche finden möchten, zu heben, auch die Mißbräuche, so bey den Gränz-Processen wegen des neuesten Besitzes und der Destitution eingeschlichen, zu untersuchen und abzustellen, will der König in Kraft des jetzigen Abschusses Commissarien aus dem Senat und Ritter-Stande verordnen, die nach erhaltener Instruction aus der königlichen Canceley und erlassenen Innotescenzalien in Mitau zusammen kommen, mit dem Herzog, den Oberräthen und den Deputirten des alsdann zu verschreibenden Adels, auch den Bevollmächtigten der Städte, über die besten Mittel alle Mißbräuche und erwannte gegründete Beschwerden abzuschaffen conferiren, jeden mit seinen Gründen, Desiderien und Gesuche hören, und was nicht gütlich abgemacht werden könnte, rechtslich entscheiden sollen.

Da in diesem besondern Falle die zu verordnende Commission genüßlich auf die Grundgesetze gewiesen ist, so kann dieselbe viel Gutes zu Erhaltung der Ruhe und Ordnung in Curland durch Bewirkung einer gütlichen Composition oder rechtlichen Entscheidung stiften. Wie sehr steht nicht zu wünschen, daß besonders durch den ersten Weg alles gehoben werden möge, was der öffentlichen Wohlfahrt nachtheilig ist. Und wenn gleich die commissorialischen Decisionen von 1717. noch nie die Kraft einer wirklichen Landes-Urkunde erlangt haben, so könnte doch manches Gute daraus beygehalten werden, ja wenn nur das offenbare Unrecht, so dabey die Herzoglichen und der Städte Gerechtigkeiten auch die gemeine Wohlfahrt gelitten aufgehoben würde, könnte alles Gute so darin enthalten, und zur Befestigung des allgemeinen Besten auch aller und jeder Privilegien und Rechte des Adels gehört in einem kurzen Auszuge verfaßt werden, wie schon im 297 §. angemerkt ist.

5) Wird alles aufgehoben und cassirt was wider die Legalität des Testaments, der Codicillen und der Cession des vorigen Herzogs Ernst Johann vorgenommen worden, so daß alles was deshalb geschehen aus den Acten zu nehmen. (§. 688.)

6) Wird die Ordnung der Instanzen in Curland nach den Land- und Stadt-rechten gesichert und versprochen, daß weder Commissionen über die gewöhnlichen Instanzen verhängt, noch an die dasige Gerichte gehörige Sachen von solchen advocirt, und an die Relations-Gerichte gezogen, vielweniger Urtheile von denen nicht appellirt worden, unter irgend einem Vorwand aufgehoben, sondern vielmehr bey Würden und Kräften erhalten, auch keine sichere Seleitsbriefe, die der Regimentsformel zuwider, attendirt werden sollen. Damit auch überhaupt keine Verfügung wider die Territorial-Jurisdiction des Herzogs unmittelbar ergehe, wird cavirt, daß wenn was zu verfügen vorfiele, davon der Herzogliche Plenipotentiarus benachrichtiget werden solle.

Die Gründe dieser Constitutions-Puncte sind auch schon im Staatsrecht §. 328. 330. und 331. nachgewiesen, und den Fundamental-Gesetzen allerdings gemäß.

7) Wird angezogen wie schon nach den Subjectionspacten dem Adel die Appellation in schweren und wichtigen Sachen an den Landtag erlaubt gewesen, und wie dieser wegge-

weggefallen alle Appellationen vom Hofgericht mittelst der Regimentsformel an den König in Sachen so über Sechshundert Gulden, und die Ehre betreffen, nachgegeben worden. Hiernächst wird in Bezug auf den 10ten Paragraph der Regimentsformel, damit gleiche Gerechtigkeit gehandhabt werde, die Appellation von den Hofgerichten an den König in den Befehlen beschriebenen Fällen nachgegeben. Es wird auch den Oberräthen des Herzogs freigestellt, in Fällen, da an den König appellirt worden, ihre Meynung, ob solche Appellation anzunehmen sey, dem Könige und seinen Räthen schriftlich zu eröffnen, worüber aber alsdenn zu erkennen der König Sich und Seinen Räthen vorbehält. Wegen Unzulässigkeit der Appellation in den in der Regimentsformel benannten Sachen wird der 17. §. und wegen Bestrafung freventlicher Appellanten der 22ste §. derselben von neuem festgesetzt. Auch wird dem Herzoge freigestellt einer oder mehreren Städten, und jedem seiner Unterthanen, die sich durch die Urtheile des Hofgerichts beschweret fänden, die Appellation an die Relations-Gerichte zu gestatten, die der König alsdenn annehmen würde.

Die in diesem Punct denen Oberräthen gestattete Nachweisung von Zulässigkeit der Appellationen in gewissen Fällen, kann bisweilen von gutem Nutzen seyn, und der Schluß dieses Puncts ist in dem 65sten §. genugsam behauptet worden.

8) Ist der 19te §. der Regimentsformel dahin erklärt, daß zwar dem Adel wenn er wider den Herzog klagbar würde, das Forum der Relations-Gerichte angewiesen wäre, daß aber wenn der Herzog den Adel durch den Fiscal in Civil- oder Criminal-Sachen belangen lassen wollte, solche in den ordentlichen Instanzen des Adels nach der Regimentsformel tractirt und mit Vorbehalt der Appellation entschieden werden müssen.

Auch diese Constitution ist in den Landes Befehlen gegründet (§. 329.) da aber einige vom Adel aus dem 19ten §. der Regimentsformel herleiten wollen, daß der Herzog wenn er einen von Adel in Anspruch nehmen wolle, ihn an die Relations-Gerichte citiren müsse, so ist diese Erklärung wohl nöthig gewesen.

9) Einige Mißbräuche die keiner richterlichen Erkenntnis nöthig zu haben geschienen, sind schon Kraft dieser Constitution abgestellt, als daß inskünftige freye Leute, sie mögen Eingeborne oder Ausländer seyn, die unter adelichen oder herrschaftlichen Gütern wohnen, ihren Gerichtsstand vor dem Haupt- oder Oberhauptmann des Districts haben sollen, und sollen der Herzog zu Beförderung der Gerechtigkeit besonders in Criminalsachen in allen Hauptmannschaften gute Gefängnisse erbauen lassen, die Hauptleute auch schuldig seyn, solche Criminalsachen, auch außer den ordinären Juridiquen abzumachen.

Mittelst dieser Constitution ist die Jurisdiction des Adels so wie sie ursprünglich gewesen, nur auf ihre Unterthanen festgesetzt, und die Erweiterungen der commissorialischen Decisionen gehoben worden, davon der 66ste §. im Staatsrecht handelt.

10) Des unmenschlichen Strandungs-Rechts soll sich forthin Niemand zu gebrauchen unterstehen, sondern wer Leuten, die in Gefahr gerathen, beygestanden, soll mit einer billigen Belohnung für seine Arbeit zufrieden seyn.

Es hat dieses Strandungs-Recht schon ehedessen in Curland nicht Statt gehabt, (§. 630.) da aber das Gegentheil eingeführt werden wollen, ist diese Constitution deshalb gegeben.

11) Es sollen auch weder der Herzog durch seine Beamten, noch der Adel und andere denen die Jagd zustehet, auf fremder Gränze, ohne der Eigenthümer Erlaubnis jagen, und die zur Conservation des Wildes gemachte Befehle wohl beobachtet werden. Diese drey Artikel wegen der Patrimonial-Jurisdiction, des Standrechts und der Jagds-Gerechtigkeit sollen im Viltenschen Kraise eben so wie in Curland gehalten werden.

Diese Verordnung ist von unbeschreiblichem Nutzen für das Lehn selbst, und den Landesherrn sowohl, als den Adel, besonders den besitzlichen, und alle Einwohner, wie im 632. §. des Staatsrechts schon ausführlich erörtert worden. Nunmehr kann jeder der Waldungen besitzet sich der Jagd und Forstgerechtigkeit weit mehr wie vorhin erfreuen, und das große Kleinod eines Landes, Wild und Holz, erhalten bleiben.

12) Der Herzog wird bey allen Rechten und Præfensionen des Herzoglichen Ketzlerischen Hauses, die ihm nach der Danziger Convention zugefallen, Kraft solcher Convention und seiner Investitur erhalten.

Ausser der Danziger Convention (Beyl. 316.) ist der Herzog hierüber auch schon durch Urtheile der Relations-Gerichte gesichert, mithin fallen nun um so mehr alle Ansprüche des Adels wegen Einlösung der Kettlerischen Allodial-Güter weg. (§. 618.)

13) Wegen der curländischen Städte wird nachdrücklich erklärt, daß denenselben ihre Privilegien, Freyheiten und Immunitäten und überhaupt alle Rechte, die jeder Stadt theils von den Herrmeistern vor der Subjection, theils nachhero von Königen und Herzogen besonders verliehen sind, als auch überhaupt alles was bey der liesländischen Unterwerfung, unter andern Ständen, auch allen liesländischen Städten, und dem Bürgerstande verliehen worden, auf alle Zeiten erhalten bleiben. Sie dabey wider alle Schmälerung geschützt, alles was bisher zum Nachtheil der Städte und des bürgerlichen Standes Ihnen, durch die abgenöthigte Unterlassung entziffen worden, als nicht geschehen angesehen werden, auch die Städte in den vorigen Genuß der ihnen zustehenden Rechte restituirt seyn sollen, wobey noch ernstlich verboten wird, daß künftig auf Landtagen nichts was die Städte angehet, ohne ihr Wissen und Bewilligung festgesetzt werden solle. Uebrigens versichert der König, daß in Erwägung des Nutzens, der durch Aufnahme der Städte selbst der Republik zuwächst, er allezeit geneigt seyn würde ihrem und des Commercii Wachsthum, durch neue Privilegien, so weit es ohne Nachtheil des dritten würde geschehen können, aufzuhelfen.

Es wird hier stattlich anerkannt, was von den Rechten der Städte im Staatsrecht §. 671. 672. 675. 676. 685. und auch an andern Stellen erörtert worden. Ueberhaupt gewinnen die Städte hiedurch, daß auch wegen der Befugnisse, davon sie seit langen Zeiten verdrängt worden, ihnen niemals eine Verjährung entgegen gestellt werden mag, und daß sie sammt und sonders, sowohl auch jeder Einwohner bürgerlichen Standes sich in vorkommenden Fällen auf die ehemalige erweisliche Befugnisse berufen, und solcher sich gebrauchen können. Wie sehr, besonders dem Herzoge, aber auch der Oberherrschaft, dem Adel und dem ganzen Lande, an der Erhaltung der Rechte der Städte gelegen, ist im 672. §. nachgewiesen.

14) Die Convention Kraft deren der Herzog seiner abgesehenen Gemahlinn, der Prinzessin Carolina Lovysa von Waldeck ein jährliches Gehalt von sechstausend Ducaten, versprochen wird hier auch bestätigt, und die Erfüllung derselben belobet.

Als dieses hohe Ehepaar sich gemüßiget sahe aus erheblichen aber eigentlich keinem Theile zur Last fallenden Ursachen Sich zu scheiden, convenirten Sie unter Sich, wie in der Constitution gedacht ist, wegen eines jährlichen Gehalts dieser fränkischen Herzoginn, die auch ausser dem jährlichen Gehalt noch sechstausend Ducaten zu den Reisekosten erhielt, und wurde die Ehescheidung durch das curländische Consistorium, als ein hierzu erwähltes Compromissorial-Gericht laut der Beilage No. 386. und gemäß dem 654sten §. des Staatsrechts festgesetzt, wornächst der Herzog mit einer russischen Prinzessin Eudoxia Jesupow sich anderweitig zu St. Petersburg den 31sten März 1774. vermählte.

## §. 692.

Diese also verfaßte Constitution ist durch den völligen Abschluß des Reichstages so den 12ten April dieses 1775ten Jahres erfolgte, und worauf zugleich die Conföderation gehoben wurde, auch gänzlich bestätigt, und kann folglich dawider, ohne der Oberherrschaft des Königs und der Republik zu nahe zu treten, nichts gesagt werden.

## §. 693.

Ausser dieser Constitution, ist aus der königlichen Canzley auch ein Rescript darüber ausgefertigt, daß an statt daß vorhin die polnischen Advocaten, ihre Status causae, und die Vorträge bey den Relations-Gerichten in polnischer Sprache abfasseten, solches jetzt in lateinischer Sprache geschehen soll. Es ist dieses so heilsam als billig, da sonst wenn gleich Curländer selbst bey Verhandlung der curländischen Sachen gegenwärtig waren, Sie doch nicht wissen konnten, was dabey vorgetragen wurde, da die wenigsten der polnischen Sprache genugsam mächtig sind. Das Rescript selbst liefere in der Beilage Num. 387.

## §. 694.

## §. 694.

Es gereicht auch dem Herzoge und dem Adel in Curland zum billigen Ruhme, daß dieselben bey der eine Zeitlang obhanden gewesenem schlechten Beschaffenheit der königlichen Einkünfte in Polen dem Könige ein Don Gratuit präsentiren lassen. Es ist nur zu bedauern, daß bey diesem obhanden gewesenem Geschäfte der Adel nicht gleich mit mehrerer Vertraulichkeit mit dem Herzoge sich einverstanden hat. Dieses zog neue Mißverständnisse, besonders auf dem Landtage vom Sept. 1774. nach sich, wohin unter andern gehörte, daß da vom Adel zu dem Don Gratuit, über funfzig tausend Rthl. in albertus gewilliget waren, der Herzog aber die Nachricht erhalten hatte, daß dem Könige keinesweges so viel präsentirt worden, er darüber eine Anzeige, wozu er als Landesherr wohl befugt, anverlangt ließ. Theils hierüber, theils auch wegen eines andern unangenehmen Vorfalles kam dieser Landtag nicht zu seinen völligen Schluß.

## §. 695.

Es wollte nämlich nach dem Frieden, den das russische Reich mit dem türkischen abgeschlossen hatte, der Herzog mit der Ritter- und Landschaft zusammen Jemanden nach St. Petersburg absenden, um der Kaiserinn zu diesem so glorreichen Friedensschluß einen Glückwunsch abzustatten. Da aber der Adel sich wegen der Person so dahin gehen sollte, nicht einigen konnte, sandte der Herzog allein den geheimden Rath und vormaligen Canzler von Keyserlingk, als Envoyee dahin ab, und mußte die einseitige Delegation von Seiten des Adels, die in Russland nicht angenommen wurde, ganz nachbleiben. Dem Herzoglichen Envoyee, wurde im Ceremoniel, wie allen andern Envoyees großer Herren, auf ausdrücklichen Kaiserlichen Befehl in allen Stücken begegnet.

## §. 696.

In Ansehung der Disidenten in Polen ist zwar wegen einiger Ehrenstellen, die ihnen in Polen nicht zu Theil werden können, einige Veränderung gemacht. Es gehöret aber dieses zum polnischen Staatsrecht, und ist davon hier nur zu den 296sten §. des Staatsrechts anzumerken, daß auch in diesen Fällen der curländische Adel, wenn er sich in Polen besitzlich gemacht hat, mit den adelichen Disidenten in Polen gleiche Rechte behalte.

## §. 697.

Schließlich kann nicht unangemerkt lassen, daß der jetzige Herzog in Curland ein ansehnliches akademisches Gymnasium aus seinen alleinigen Mitteln gestiftet, und also das erfüllt habe, wornach das Land von langen Jahren her gestrebet hatte. Es ist zu wünschen, daß diese große und dem Lande so vortheilhafte Stiftung mit dankbarer Erkenntlichkeit, wie es auch jetzt geschieht, bis auf die spätesten Zeiten genuzet werden möge. An reichlicher Besoldung der Lehrer und Vorkehrung guter Anstalten hat es der Herzog gewiß nicht ermangeln lassen, wie die Fundations-Urkunde vom 8. Jun. 1775, die mit der königlichen Bestätigung vom 20. desselben Monats und Jahres in den Nummern 388 und 389, hier beygefüget wird, deutlich ausweisen. Den 29. Junius wurde dieses akademische Gymnasium mit vielen Feyerlichkeiten eingeweiht. Man kann wohl sagen, daß für Curland jetzt eine glückliche Epoche obhanden sey. Ausser den Abstellungen mancher Mißbräuche ist diese große Stiftung in hohem Werth zu halten, und vielleicht dürften noch in Kurzem andere angenehme Stiftungen bekannt werden.

## §. 698.

Nunmehr liefere ich hier auch öffentlich die Anfangs gedachte Antwort auf einige über mein Staatsrecht vorhin erhaltene Erinnerungen, und dann die Recensionen desselben, so viel ich davon, und nach der Ordnung, wie ich sie zu Gesicht bekommen habe, welchen dann zugleich die Auflösungen, einiger dawider gemachten Erinnerungen, angehängt sind.

## Antwort vom 28. März 1772.

Euer Hochwohlgebohrnen haben durch Euer geehrteste Zuschrift vom 13. dieses Monats mir einen neuen Beweis ihres freundschaftlichen Herzens gegeben. Ich finde in allen Zeilen derselben, den redlichen, den  
E  
erhabe.

erhabenen Mann, den ich in Ihnen viele Jahre gegenwärtig, und auch abwesend erkannt habe.

Ihr Urtheil von meinem curländischen Staatsrecht ist mir ungemein schmeichelhaft, obgleich wir noch in manchen Stücken nicht einig sind. Sed dissensus non tollat amicitiam. Ueberhaupt wird es freylich manchem nicht angenehm seyn, daß ich mich an alte Vorurtheile gewaget, und solche zu bestreiten gesucht habe. Dergleichen Arbeit wird immer lange widersprochen. Ein Thomafius, Leibnitz, Wolf, und wieviel andre haben da Sie die Vorurtheile der scholastischen Philosophie aufzudecken anfangen, ob Sie gleich die allerdeutlichsten Beweise führten, und die besten Absichten hatten, Widerspruch genug erdulden müssen. Ich bin sehr weit von der Geschicklichkeit dieser großen Männer entfernt, warum sollte ich mir ein besseres versprechen, ob ich gleich aus Dankbarkeit für vieles Gute, so ehedessen im Lande genossen, dieses Werk ausgearbeitet habe. Wird ja etwas den Beyfall, den ich eigentlich von der Nachwelt erst hoffe, eher befördern, so kann es die jetzige traurige Lage von Polen seyn. Ich mag darüber keinen Commentarium schreiben, aber soviel liegt sonnenklar zu Tage, daß wenn diese sonst tapfere und furchtbare Nation nur einige Vorurtheile in Ansehung der Regierungsrechte ihres Königs, und sonst zeitig hätte fahren lassen wollen, Sie mit ihrer wahren Freyheit auch die Glückseligkeit des Ganzen hätte verbinden können. Sie haben aber nach den Schatten gegriffen, und ihre wahre Wohlfart fahren lassen.

Sie belieben mir unter andern anzumerken, daß das Wahlrecht so ich dem Adel nicht ganz zugestände, nicht einmal zu den Regierungsrechten eines Landesherren gehöre, und also ohne Nachtheil des Publici hätte eingeräumt werden können. Allein was hilft es dem Lande, daß ihm mit diesem Recht geschmeichelt wird? Konnte der Adel wohl 1718. und 1719. die Bestimmung des Herzogs von Sachsen-Weisensfels oder des Margrafen von Schwed zum Herzoge von Curland bewirken? Konnte er die Wahl des Graf Moritz von Sachsen 1726. sustentiren, oder die unmittelbare Unterwerfung an Polen hindern? War es nicht bloß das Schicksal so es behinderte, daß der russische Fürst Menzikow nicht Herzog von Curland wurde, oder daß die wirkliche Incorporation nicht zu Stande kam?

kam? Wann hat es wohl jemals von der Stände freyen Willen allein abgehangen, den zum Herzog zu erhalten, den Sie gewollt haben? den Namen haben sie dazu hergeben müssen, aber ganz andere haben das bewirkt, was da hat geschehen oder nicht geschehen sollen. Wie vergeblich werden also dem Lande solche nichtsbedeutende Herrlichkeiten vorgespiegelt, davon das Publicum eher Schaden als Vortheil hat. Man hat aus dem Wahlrecht auch das Recht den neuen Landesherren gleichsam durch Pacta conventa zu binden hergeleitet, und dabey wiewohl aus irrigen Vorurtheilen die Regierungsrechte des Landesherren und die Rechte der Städte zu bekränken gesucht. Dieß ist nicht der wahre Weg die Wohlfart des Landes zu bauen. Einigkeit zwischen den Fürsten und Ständen — zwischen dem Adel und den Städten — die Aufrechthaltung der Herzoglichen Regierungsrechte — die Bewahrung der wahren und sehr trefflichen Rechte und Freyheiten des Adels — die Conservation der Städte: Das sind allein die Grundvesten des kleinen curländischen Staatskörpers, bey denen Haupt und Glieder um so mehr glücklich leben können, da dieser Staat gewiß niemals einem andern benachbarten Staat Bedenklichkeiten erwecken kann.

Was die hochgetriebenen Arrenden betrifft, so ist es wohl wahr, daß es einem und andern Armen von Adel aufhelfen könnte, wenn er die Fürstlichen Güter zu wohlfeilen Arrenden erhielte, und noch mehr würde ihm helfen, wenn er die Güter ganz umsonst bekäme, aber kann ich was dafür, daß der Herzog dazu in keiner Verpflichtung stehet, und was die Billigkeit betrifft, so frage man nur den Reichsten von Adel, der nicht ein Drittel seiner Einkünfte verzehret, ob er darum seinem armen Mitbruder, geschweige einem andern armen Mann seine Güter um ein Geringses verarrendiren wird. Kein Landesherr ist schuldig, ja nicht einmal berechtiget, die Einkünfte die zur Unterhaltung des gemeinen Wesens bestimmet sind, Privatpersonen genießen zu lassen. Es ist genug, wenn er davon redliche Thaten und Verdienste belohnet, und überall die allgemeine Wohlfart befördert, sehr schlecht hingegen ist es in einem Staat bestellt, wo das Allgemeine vernachlässiget werden soll, um nur einen Stand reich zu machen.

Das vermeintliche in den alten Gesetzen aber gar nicht gegründete Vorrecht, daß  
E 2 keiner

keiner aus dem Adel, wenn er gleich ein Friedensstörer, unbesitzlich, und ein offener Uebelthäter ist, vor gänzlich abgetheilte Sache gefänglich eingezogen werden könne, ist wie ich es genugsam ausgeführt habe, dem Adel selbst höchst nachtheilig. Wie mancher Rechtschaffene von Adel hat in vorigen Zeiten, da kein Herzog im Lande war, in der Stille darüber geseufzet, daß ein einziger tollkühner Mensch in Curland vermögend war, den größten Unfug anzurichten, die Stillen im Lande zu beunruhigen, alles in Furcht und Schrecken zu setzen, alle Gesellschaften zu stören, ja öffentliche Zusammenkünfte nicht zu schonen, ohne daß ein Mittel vorhanden war, ihn zu zähmen. Keine Zaghaftigkeit der andern ist hieran schuld, und endlich wird ein solcher Unmensch wohl, wie er es verdient, belohnt: Aber wer hat gerne mit einem wilden reißenden Thier zu thun, und wenn jeder sein Recht in der Faust suchen soll, so braucht es gar keiner Regierung. Ich habe dabey aufs Deutlichste gesagt, und protestire aufs Feyerlichste dawider, daß ich dadurch dem würdigen und fürtrefflichen Adel in Curland überhaupt nichts zu nahe trete; aber wo ist ein Stand in der Welt vom höchsten bis zum niedrigsten, worinnen es nicht sehr gut, aber auch sehr schlecht den Fende gäbe? Die letztern müssen nur im Zaum gehalten werden können, und eben diesen wird wohl nur, falls dergleichen jeso noch vorhanden sind, meine Abhandlung mißfallen, wenn gleich auch andre ihnen, um Friede und Ruhe zu behalten, zum Schein mit Beyfall geben dürften.

Daß einige überhaupt glauben sollen, ich hätte in Ansehung der gesetzgebenden Macht die Regierungsrechte des Landes Herrn zu viel erweitert, kann bey dem ersten Anblick geschehen; aufmerksame Leser hingegen werden die rechtmäßigen Schranken, die ich dabey beobachtet, auch wohl finden; immer aber bleibt es gewiß, daß da die Regierungsrechte eines jeden Landes Herrn darinnen bestehen, daß er was zur Wohlfart eines Staats, er sey groß oder klein, gehörig ist, befehlen kann, die Wohlfart des Staats leiden müsse, wenn solche über die Gebühr eingeschränket werden. In Staaten, die keinen Obern mehr erkennen, ist bey Gründung derselben nach des von Montesquieu Lehre freylich gut, wenn in Ansehung der gesetzgebenden und richterlichen oder erequirenden Macht die Anordnungen vorsichtig gemacht werden: In kleinen Staaten

Staaten hingegen wo der Landes Herr noch einen Oberherrn über sich hat, haben die Besorgnisse jenes großen Geistes nicht statt. Sobald der Landes Herr aus der Bahne weichen will, ist die Oberherrschaft da, welche ihn auf den rechten Weg zurücke bringen kann. Wenn aber die Landstände weiter als es die Grundgesetze erlauben, in die Regierungsrechte des Landes Herrn eingreifen wollen, so gehen alle Geschäfte, so auf die Wohlfart des Staats abzielen sollen, mit unleidlicher Langsamkeit, und die allerwenigsten heilsamen Ordnungen können zu Stande gebracht oder erhalten werden. Ich mag mich nicht nochmals auf das aller Welt vor Augen liegende Beispiel von Polen berufen, was daraus geworden, daß auch in diesem Staat, obgleich es keinen Obern hat, die ehemaligen Regierungsrechte der Könige zu sehr eingeschränket worden, und wie solches zu redressiren nunmehr wohl zu spät seyn dürfte; ich will bey Curland stehen bleiben. So lange die Landstände dem Herzog Gotthard seine Regierungsrechte unangefochten ließen, erhielt sich der Herzog und das Land bey allen ihren Rechten und Gerechtigkeiten. Die ersten Einschränkungen der herzoglichen Rechte zogen die Wiedereinführung der catholischen Religion, catholischer Kirchen und dergleichen 1617. nach sich, so 1642. auch 1717. erweitert wurde. Ich bin weit davon entfernt eine andere Religion als die meinige zu hassen, oder die einmal recipirten verdächtig zu machen, aber in einem protestantischen Lande, so unter catholischer Oberherrschaft stand, wäre es zu der Zeit, da die protestantische Religion von den Catholischen noch sehr gehasset wurde, immer besser gewesen, wenn es bey der ersten Verfassung geblieben wäre. Es hätte wohl so nicht seyn sollen, aber es ist doch wahr, daß bey einer catholischen Oberherrschaft die Rechte der catholischen und protestantischen Unterthanen nicht immer im gehörigen Gleichgewicht geblieben sind. So wie dieses einen Nachtheil des Staats bis auf unsere Zeiten hergebracht hat, so sind auch alle gute Landordnungen wozu die Landstände concurriren sollen ins Stecken gerathen. Die Verbesserungen der Statuten, Kirchenordnung, der Proceßform, die Errichtung eines Gymnasii und dergleichen mögen davon zeugen.

Die wahren Rechte und Freyheiten des curländischen Adels auf denen ihre und ihrer Nachkommen wahre Wohlfart beruht,

het, bin ich aufs deutlichste ins Licht zu stellen bemühet gewesen. Es mag darüber nur der Artikel vom Adel im Register zu Naathe gezogen werden, so muß die Redlichkeit meiner Bemühungen jedem einleuchten. Wie viele Rechte und Freyheiten sind nicht unter solchen begriffen, die in den meisten Staaten und auch hier in Preussen der Adel niemals gehabt, noch jezo hat, obgleich beyde der preussische und curländische Adel einerley deutschen Ursprungs sind, und beyde die meiste Zeit ein Haupt, nämlich den Hochmeister gehabt haben. Zum Beweise davon dienen unter andern die Mühlen- und Kruggerechtigkeit ohne specielle Privilegien, die Jagdgerechtigkeit im weitläufigsten Umfange, das Compatronatsrecht bey den Kirchspiels-Kirchen, die Zollfreyheit in dem was er selbst von dem Seinen verschiffet und zu seiner Nothdurft einkommen läffet und dergleichen. Alles dieses sind herrliche und stattliche Freyheiten. Wenn ich hingegen die falsche Hoheit so man mit dem Ausdrucke eines freyen Adels verbindet, zu bestreiten gesucht, so habe ich durch Ausrottung solcher falschen Begriffe und Vorurtheile, den Adel selbst und ihre Nachkommen für dem künftigen, und wollte Gott nicht schon nahem Verderben zu retten, die Absicht gehabt. Wie wahr hat doch nicht der große Montesquieu schon gefaget, daß in Polen die Unabhängigkeit so jeder Particulier behaupten will, die Unterdrückung von allen nach sich ziehen müsse. Was hilft ein solcher eiteler Ehron der keine wesentliche Begriffe in sich faßt, und nur auf verderbliche Abwege leitet, und wie unbegreiflich ist es nicht, wenn der sich frey nennen will, der andern den wahren Unterthänigkeitseid schwöret. Der Gedanke, daß derjenige für frey zu halten, dem ausser dem Gesez nichts befohlen werden kann, ist ganz gut, aber in der Maaße sind alle Bürger des Staats freye Leute, die Erbunterthanen ausgenommen. Nur keiner muß dabey vergessen, daß nach dem allgemeinen Staatsrecht es schon ein ewiges von Gott abstammendes Gesez sey, daß jeder Landesherr das befehlen und erequiren kann, was die Wohlfart des Staats befördert, und daß auch genugsame geschriebene deutsche und römische Rechte vorhanden sind, die deutlich bestimmen, was ein Landesherr befehlen könne. Es sind also nicht erst über jeden Punct neue Geseze zu machen nöthig, und der obige Begriff der Freyheit bleibet in der Art auch dem curländischen Adel ganz unangefochten.

Der

Der Herr von Blomberg sagt in seiner Beschreibung von Liefland immer zu viel, wenn er schreibt: Die Polen haben nichts als das Fehlerhafte der Freyheit; aber so viel bleibt immer wahr, daß die an sich guten Freyheiten des polnischen Adels manches Fehlerhafte an sich haben, und für das letztere habe ich nur im Staatsrecht warnen wollen. Es gehöret dahin der Verfall der Städte und deren Ausschließung von den öffentlichen Rathschlägen und überhaupt die Veringschägung des Bürgerstandes, so vor nicht gar langer Zeit in Curland fast weiter wie in Polen getrieben wurde, gleichwohl liegt der Unterscheid der Städte und des Bürgerstandes in Polen und Curland so offenbar für Augen. Bürger haben die ganze Stiftung des Ordens, die ganze Eroberung Lieflands veranlasset, und mit gearbeitet, und nun sollen sie von allen Rechten, Bedienungen und solchen Befugnissen ausgeschlossen werden, die sie als Deutsche vor der Eroberung Lieflandes und zu Ordens Zeiten gehabt, auch bey der Unterwerfung an Polen in keine Wege vergeben haben. Die billigen Vorzüge des Adels für den Bürgerstand werden darum nirgends angegriffen, aber der Mißbrauch, der nichts wie schlechte Folgen nach sich zieht, wird getadelt. Vielleicht ist es ein gütiges Schicksal der Vorsehung, daß wenigstens denen, die noch gerne sehen wollen, die Augen geöffnet, und Sie für so manchen Abwegen, als z. E. bey den Landschaftlichen Verhandlungen, Bestellungen verschiedener Dienste, Beurtheilungen der wahren Landes-Urkunden und dergleichen mit freymüthiger und patriotischer Feder noch in Zeiten, und ehe es völlig heißet: Israel bringet sich selbst ins Unglück; gewarnet werden.

Die wahren Unterwerfungs-Verträge, das Privilegium des Herzog Gotthards, diese wahren Schätze des Landes, werden gering geschäzet: die commissorialischen Decisionen von 1717, dieser schwache und wankende Nothstab, und wie viele landtägliche Schlüsse, und andere Schriften, werden als Hauptfachen angesehen, ob sie gleich in so vielen Stellen der öffentlichen Wohlfart des Landes widersprechen, und die Grundvesten des Staats erschüttern.

Indessen weiß ich doch, daß auch bey meiner besten und lautersten Absicht lange nicht alles allen gefallen werde, und so weit hat es auch noch kein Schriftsteller in der Welt gebracht. Es genüet mir aber, daß ich durch meine Arbeit und die mühsamst

D 2

gesammt

gesammelten Beylagen jeden in den Stand gesetzt habe, selbst von den Rechten seines Vaterlandes, ohne blinden Leitern folgen zu dürfen, urtheilen zu können. Wird es ausser einigen scharf und gründlich denkenden Männern nicht die gegenwärtige, so wird es die Nachwelt nutzen und erkennen, Gott gebe nur nicht zu spät, und ehe es von der jetzigen Glückseligkeit heisset: Finimus. Der einzige und nächste Weg solche noch zu erhalten ist, wenn eine gänzliche Vereinigung zwischen Haupt und Gliedern getroffen, und nach dem Ausspruch des Herzogs Jacobus, und der damals lebenden Ritter und Landschaft, nach dem Landtags-Abschiede von 1676. als ein ewiges Gesetz angenommen wird:

daß einem Lande und Volk nichts heilsamer sey, als des Herrn und Hauptes Hoheiten, nebst des Landes Rechten und Freyheiten zu conserviren, und die Regierungsart in ihrem Wesen unangerührt zu lassen.

Der ein' andres lehret, es sey aus Eigennutz oder Schmeicheley, wird schwarz wie die ewige Nacht in den Augen der Nachwelt erscheinen.

Ew. Hochwohlgebohrnen nehmen es doch nicht übel, daß ich Sie so weitläufig mit meinem Schreiben aufhalte. Nur die Leutseligkeit und die damit verknüpfte edelste Freymüthigkeit mit der Sie mir geschrieben, hat mich dazu veranlasset.

Sie sind jeso der dritte aus dem Mittel Einer Hochwohlgebohrnen curländischen Ritter- und Landschaft, der meiner Denckungsart bey dieser Arbeit hat Gerechtigkeit wiederfahren lassen, und dem Werk nicht allen Werth absprechen wollen. Ich hoffe diese meine Erklärung wird Sie von der Redlichkeit meiner Gefinnungen für das Beste aller und jeder Landeseinsassen noch mehr überzeugen, und Ihnen will ich es versichern, daß meine Hochachtung für alle Ihnen gleichgesinnte Mitglieder dieser würdigen Noblesse, wenn Sie gleich mit mir nicht einstimmig wären, unsterblich seyn wird. Ich werde mich auch nicht darum bekümmern, was ein oder anderer dawider schreiben möchte, auch es zu widerlegen mich wohl nicht leicht bemühen, so lange nämlich man die Schranken der Bescheidenheit nicht überschreitet, und mich dazu durchaus nöthiget. Ich bin ic. ic.

N. S. Adouciren hätte ich freylich manche Stelle können, indessen sagt Thomafius,

masius, daß man einen krumm gewordenen Stock, um ihn gerade zu bekommen, ehe etwas über, als zu knap umbiegen müsse. Ich habe aber beydes zu vermeiden gesucht.

§. 699.

Von den öffentlichen und gedruckten Recensionen findet sich

### die Erste

in des Oberconsistorial-Raths Büsching wöchentlichen Nachrichten, und zwar des ersten Jahrgangs zweytem Stück vom 11. Januar 1773. folgenden Lauts:

### Königsberg.

Christoph Georg von Liegenhorn Staatsrecht der Herzogthümer Curland und Semgallen, 1772. in Folio, das Staatsrecht selbst 328 Seiten, und die Urkunden und Beylagen 456 Seiten, ohne Vorrede, Verzeichniß des Inhalts und Register. Es hat bisher nicht ganz an Schriften vom curländischen Staatsrecht gefehlet, und es gehören dahin vornehmlich die Privilegia et iura ducat. Curl. et Semg. bey welchen noch andere öffentliche Acten stehen, und der gründliche Beweis, daß das Recht, einen Fürsten zu wählen, den Ständen der Herzogthümer Curland und Semgallen von ihren Urabnen angestammet sey. Ich habe auch mit Hülfe sowohl des ungenannten Verfassers dieser letzten Schriften, des verstorbenen Freyherrn Johann Albrecht von Korff Ruffisch. Kaiserlichen wirklichen geheimen Raths und bevollmächtigten Ministers am dänischen Hofe, der ein gebohrner Curländer war, als der genannten und anderer gedruckten Schriften, in meiner Erdbeschreibung so viel vom Staatsrecht dieser Herzogthümer angeführet, als meine Erdbeschreibung und die Größe dieser Lande erforderte und zuließ. Allein gegenwärtiges Werk liefert etwas weit ausführlicheres und vollständigeres, und wenige Länder können sich eines solchen Staatsrechts rühmen. Das ist nun schon ein großes Verdienst, es wird aber noch größer seyn, wenn sowohl die Stände als der Herzog es für unpartheylich erklären, und zur Richtschnur ihrer gegenseitigen Gerechtfame und Verbindlichkeiten annehmen werden. Dieses ist aber mehr zu wünschen als zu hoffen. An guten Hilfsmitteln hat es dem Verfasser nicht gefehlet. Ob er Recht habe das Ansehen derjenigen Hilfsmittel, welche ich gebraucht und angegeben, und auf welche sich meine Anzeige der Rechte des curländischen Adels gründet, §. 670. in Zweifel zu ziehen? mögen andere untersuchen. Wenn

E

er

er in eben diesem §. meine Nachricht von dem Leichnam eines Bauern, der im Herzoglichen Begräbniß-Gewölbe in einem zinnernen Sarge stehe, weil sich dieser Bauer habe von einigen Edelleuten für den Herzog Ferdinand erschießen lassen, eine grundirrigte Anklage nennet, so ist das von einer etwa unrichtigen Nachricht, die ich 1750. zu Miletau selbst erhalten habe, zu stark getheilet. Ich habe die Ritterschaft nicht beschuldigen wollen, wenn ich aber eine und die andere unrichtige Stelle in des Verfassers Werk auf gleiche Weise rügen wollte, so würde der Verfasser mit Recht sagen, ich könnte mich gelinder ausdrücken.

A. Hierbey habe nur so viel zu erinnern, daß ich wohl nie die Absicht gehabt, einem so würdigen Manne etwas aufzubürden. Gewiß ist es, daß der Recensent für seine Person, hierinn die Ritterschaft nicht habe beschuldigen wollen, und wenn ich mich hierinnen zu zweifelhaft ausgedrückt, so erkläre ich doch hiebey feyerlich, daß auch ich die Absicht nicht gehabt ihn in den Verdacht zu setzen, daß er dieses erfunden, vielmehr habe ich mit dem Beyfügen der Worte: Es ist dieses eine alte aber falsche Tradition, ihn schon selbst entschuldigen wollen.

Es kann übrigens seyn, daß auch eine oder die andre unrichtige Stelle in meinem Werke sich finde. Doch bin ich mir dessen zur Zeit noch nicht bewußt, sonst es selbst gerne ändern würde.

Sein wichtiges Werk bestehet aus zwey Theilen. Der erste begreift das eigentliche Staatsrecht, vor welchem die Geschichte des Landes §. 9. 301. von Rechtswegen hergeheth, und bis 1768. am Ende aber in einer Zugabe §. 688. bis 1770. fortgesetzt wird. Das Staatsrecht handelt erst von der Verbindung zwischen dem Könige von Polen und der Republik, und zwischen dem Herzoge von Curland und von den Rechten beyder Theile, §. 302. 355. hernach von der Verbindung zwischen dem Herzoge und seinen Unterthanen, und zwar von des Herzogs Regierung und Einnehmung der Huldigung §. 356. bis 366. von seiner Unverletzlichkeit und der Burgfreiheit §. 367. 377. von seinen Rechten in geistlichen Sachen §. 378. bis 405. und von seinen Rechten in weltlichen Sachen, in Ansehung welcher letztern gehandelt wird, von dem Geheimen Conseil des Herzogs §. 407. 467. von seinem Recht Landtage auszuschreiben, §. 468.

§. 468. bis 516. von seiner Macht Befehle zu geben §. 517. 528. von seiner richterlichen Gewalt, §. 529. 567. von seinen Rechten über die Personen und Güter seiner Unterthanen, §. 568. 616. von seinen Rechten, aus welchen seine Einkünfte fließen, §. 617. 642. von seinen Rechten Krieg zu führen, Bündnisse zu schließen, und Gesandte an andere Höfe abzuschicken, von seiner Würde und von seinem Rang §. 643. 646. von der Erbfolge der regierenden Herrn, von Appanagen, Ausstattung der fürstlichen Prinzessinnen, wie weit sie an die Handlungen ihrer Vorfahren gebunden sind? von Testamenten, Volljährigkeit der Prinzen, von Vormundschaften, Ehestiftungen, Wittthumsfiscen und dergleichen, auch von ihren Contracten, §. 648. 655. Ob nun gleich der Verfasser bey obigen Abhandlungen schon Gelegenheit gehabt hat, von den Rechten und Freyheiten des Adels und der Städte zu reden, so handelt er doch noch insonderheit von den Rechten des curländischen Adels, §. 656. 670. und von den Rechten der Städte, §. 671. 686. bringt auch etwas weniges von den Rechten des Bauerstandes §. 687. an. Die Abschnitte, unter welchen diese Materien vertheilet sind, hätten natürlicher gemacht werden können.

B. Diese Anmerkung habe ich selbst wider mich im Fortgang der Arbeit gemacht. Meine übrige Geschäfte erlaubeten mir aber nicht deshalb alles noch einmal umzuarbeiten, dahero und weil es nichts Wesentliches betraf, es dabey, wie es mir zuerst in die Feder geflossen war, bewenden lassen müssen.

Der zweyte und stärkste Theil, begreift die Urkunden und Beylagen zu der Staatsgeschichte und dem Staatsrechte dieser Herzogthümer, welche in chronologischer Ordnung stehen, und 379 Nummern ausmachen. Sie sind schätzbar, es hätte aber angegeben werden sollen, woher eine jede genommen sey?

C. Ich habe dieses Werk nicht eigentlich für auswärtige Gelehrte, sondern für Curländer die ihre Rechte vertheidigen wollen, geschrieben. Diesen hätte es nichts geholfen, wenn gleich von jeder Urkunde, woher sie genommen, angezeigt hätte. Sie müssen nöthigenfalls solche Urkunden, auf die sie ihre Rechte gründen wollen, in beglaubter Form vorzeigen. Die hauptsächlichsten sind  
E 2  
auch

auch im Lande so bekannt, daß sie Niemand bezweifeln wird. Für Ausländer haben auch die aus dem vierten und fünften Tomo des polnischen diplomatischen Copier genommene Urkunden schon eine gute Vermuthung für sich, und etwas können dieselben auch mir zutrauen, da ich verschiedene Jahre das herzogliche curländische Archiv selbst in Händen, und mir daraus unschädliche Nachrichten zu sammeln die Erlaubniß gehabt, zu geschweigen, daß mein Vater und ich zusammen genommen über 70 Jahre in öffentlichen Landes Angelegenheiten mit zu arbeiten, und dadurch manches seltene Stüek zu erhalten die Gelegenheit gehabt. Indessen habe von einigen zweifelhaft geschienenen Urkunden, doch nähere Umstände, z. E. S. 14. angezeigt, und von vielen hätte mit Zuverlässigkeit sagen können, daß die Originalien davon selbst in Händen gehabt.

Die lateinischen Stücke sind größtentheils aus dem fünften Tomo des Codicis Diplomatici Regni Poloniae et Magni Ducatus Lithuaniae entlehnet. Die 3 Zeilen, welche S. 92. von des russischen Kaisers Peters des III. Vorhaben, seinem Oheim George Ludwig Herzog von Holstein zu diesen Landen zu verhelfen, gelesen werden, bekommen die Ihnen nöthige Aufklärung durch die Haupt-Urkunden, welche ist im 7ten Theil meines Magazins gedruckt wird. Im 3ten Theil desselben stehen schon die Urkunden durch welche König August III. das Lehn der Herzogthümer Curland und Semgallen für erlediget erklärt, auch dasselbige seinem Prinzen Carl ertheilt hat. Beyde hat Herr von Ziegenhorn nicht, da sie doch in sein Werk gehören, auch im Cod. dipl. rega. pol. lateinisch stehen.

D. Der Augenschein dieses Werks weist aus, daß ich keine Urkunden die zu Behauptung eines Cases aus dem Staatsrecht nicht nöthig gewesen, imgleichen, daß sehr viele nur so weit sie gebraucht, Auszugsweise abdrucken lassen. Die Urkunden, durch welche der König August III. das Lehn dieser Herzogthümer für erlediget erklärt, auch dasselbige seinem Prinzen Carl ertheilt hat, können nunmehr zu keiner Begründung einiger Rechte und Verbindungen zwischen der Ober- und Landesherreschaft und den Ständen dienen, dahero davon nur einen Auszug in so weit geliefert, als ich solchen im Werke selbst anzuführen habe. Es hätte auch dieses den Verdacht erwecken können, als ob ich dadurch nur das

das Andenken einiger harten darinn gebrauchten Ausdrücke im Lande hätte verewigen wollen. So hat der damalige Herzog Carl selbst niemals gedacht. Er dachte viel zu erhaben, als daß ihm nicht alle dergleichen von einigen damaligen Concipienten sowohl bey Erledigung des Lehns, als bey der Zurückkunft des Herzogs Ernst Johann in den damals erschienenen Schriften gebrauchte unziemliche Ausdrücke hätten missfallen sollen, und mir haben solche derzeit wie jezo immer ganz unerlaubt geschienen.

Die Reversalien des Herzogs Carls lauten in meinem Magazin anders, als bey dem Herrn von Ziegenhorn, denn dieser hat sie so, wie sie am 25ten Octobr. 1759. geschrieben worden, und ich habe sie so drucken lassen, wie sie am 16. December 1758. aufgesetzt und von der Ritterschaft unterschrieben sind.

E. Da die den 25. October 1759. behandelte Reversalien, die vom 16ten October 1758 aufheben, so haben in dieses Werk auch nur die ersteren gehört.

Zum Schluß ist noch anzumerken, daß der Verfasser in dem Werke selbst S. 455. seine eigene Geschichte mit anzubringen Gelegenheit genommen habe. Kostet hier 8 Thaler.

F. Der angeführte S. 455. wird selbst zeigen, daß ich allda von mir selbst was gedenken müssen, so auch die folgenden beyden Recensenten, bemerkt zu haben scheinen. Es machet dieses aber nicht eben meine eigene Geschichte aus, sonsten wohl ein mehreres anzuführen Gelegenheit nehmen können. So viel davon mit dem Staatsrecht verknüpft war, habe angeführt: das übrige weggelassen.

S. 700.

Nachdem eben der Oberconsistorialrath Büsching durch die dritte Hand einige Handschriften vertraulich mitgetheilt erhalten hatte, die mir über das Staatsrecht zu geschrieben werden, hat er in eben den Nachrichten im 23sten Stück vom 7ten Junius 1773. folgendes einfließen lassen:

Das Staatsrecht der Herzogthümer Curland und Semgallen, welches der hiesige königliche geheime Tribunalsrath Herr von Ziegenhorn herausgegeben (s. diese Nachrichten St. II. f.) hat verdienten Beyfall erlangt. Der gnädigen Briefe von zweyen Königen, welche er darüber erhalten, nicht

zu gedenken, so ist das Werk sowohl von dem verstorbenen als jetzigen Herzog von Curland gebilliget worden, und es ist mir sehr merkwürdig, daß der jetzregierende Herzog in einem Privatschreiben sagt:

Er habe es sich jederzeit zum Gesez gemacht, so wenig die Gränzen seiner Gerechtsame zu übertreten, als von der andern Seite aus Mangel der gebührenden Standhaftigkeit zuzugeben, daß selbige noch mehr als bereits geschehen, eingeschränket werden sollten, so müste er nothwendig eine ausnehmende Satisfaction aus einem Buche schöpfen, welches sowohl bey Bestimmung seiner eigenen Rechte als anderer ihrer zu einer sichern Richtschnur dienen könne.

Dieser letzte Ausdruck des Herzogs ist mir um desto angenehmer, da ich in meiner Recension des wichtigen Werks gelagt habe, es werde der Verdienst desselben sehr groß seyn, wenn der Herzog und die Stände es zur Richtschnur ihrer gegenseitigen Gerechtsame und Verbindlichkeiten annehmen würden. Am meisten hat meine Aufmerksamkeit der Brief eines Gelehrten und vornehmen curländischen Edelmanns gereizet, welcher selbst über unterschiedene Materien aus dem curländischen Staatsrecht geschrieben hat, und von dessen Säzen Herr von Ziegenhorn hin und wieder abgegangen ist. Der Einsichtsvolle und gerechtdenkende Mann schreibt:

Ihr Staatsrecht womit Sie unser gemeinschaftliches Vaterland beschenken, ist seit einigen Wochen meine ganze Beschäftigung. Wie wenig vollkommenes ist vorher von einer so vorzüglichen Materie bekannt gewesen? Wie wenig waren die Epochen der verschiedenen Stände unseres Vaterlandes aus einander gesetzt, deren Ursprung erklärt, und wie wenige Schriftsteller haben hierinnen die Sprache der Geseze, Herkommen, Verträge, und da diese alle schwiegen, der Billigkeit für einen jeden Einwohner des Staats geredet? Außer diesem Staatsrecht kenne ich keines dem gleich. Einem Curländer ist es unentbehrlich, einem Geschichtschreiber höchst nützlich, und der Nachwelt unvergeßlich.

Bev

Bev seiner Anmerkung Seite 184. von der ehemaligen Verbindung Lieflands mit dem deutschen Reich, sagt er noch beym Schluß:

Dieses hat auch schon der Herr Geheime Rath von Ziegenhorn, in seinem curländischen Staatsrecht S. 8. angemerket.

Ich muß bekennen, daß ich nicht die Erlaubniß gehabt, das gnädige Schreiben des jetzigen Herzogs, und die freundschaftliche Zuschrift, eines Angesehenen von Adel dergestalt bekannt zu machen; ich habe es aber auch nicht selbst veranstaltet. Indessen kann ich zuversichtlich hoffen, daß mir solches nicht ungnädig und ungütig bemerket werden wird. Es beweiset dieses auch, daß ich im Vorbericht meines Staatsrechts nicht aus Schmeicheley, so auch nicht eben mein Fehler ist, gesezet habe, daß mir von dem gegenwärtigen Hochfürstlichen Hause in Curland genugsam bekannt wäre, wie sehr Höchstdasselbe beflissen sey, die wahren Gränzen ihrer hohen Gerechtsame zu erkennen, um weder diejenigen Rechte, ohne welche keine Regierung glücklich geführt werden kann, zu vergeben, noch darüber zu schreiten, imgleichen daß der Wunsch vieler Edlen in Curland gewesen, etwas Zusammenhängendes von dem curländischen Staatsrecht in Jedermanns Händen zu sehen, damit Niemand so leicht auf Abwege, durch interessirte Personen geleitet werden könne, und daß es überhaupt unter dem Adel in Curland viele würdige Männer gebe, die edel denken — edel handeln. Ich könnte übrigens noch wohl auf manche allerhöchste und ansehnliche Aufnahme meines Staatsrechts provociren. Das ist aber nicht die Absicht dieser Zugabe, indessen ich gestehen muß, daß ich in diesen ersten Jahren den Beyfall welchen mein Staatsrecht auch in Curland schon gefunden hat, nicht vermuthet habe. Einer der Ersten im Lande drücket sich darüber also aus:

Der Beyfall, welchen Ihr Staatsrecht bey allen gesunden Köpfen erhält, wird von Tage zu Tage vollkommener. Nur denen gefällt das Buch nicht, deren Lob, nach Gellerts Ausspruch ein Kennzeichen wäre, daß die gerühmte Arbeit verdiente ausgestrichen zu werden.

§. 701.

Die zweyte Recension findet sich in den neuen critischen Nachrichten von Greifswalde im 8ten Bande, und dessen dreyßigstem Stück vom 25. Julius 1772.

§ 2

Homo

Homo homini quid praestat.

TERENT.

**Christoph George von Ziegenhorn**  
Staatsrecht der Herzogthümer Cur-  
land und Semgallen, Königsb. 1772.  
9 Alphab. in Folio.

Die Furcht vielen zu mißfallen, die Be-  
gierde einigen wenigen zu gefallen, und die  
Unmöglichkeit es allen recht zu machen, ge-  
hören wohl mit unter die Ursachen, warum  
das Privat Staatsrecht so mancher Länder  
und Provinzen so wenig behandelt ist.  
Desto mehr Dank verdienen einsichtsvolle  
und rechtschaffene Staatsmänner und Ge-  
lehrte, welche sich mit Muth und Wahr-  
heitsliebe an ein so wichtiges so mißliches  
Werk wagen. Auch Curland hat es noch  
an einem solchen Staatsrecht bisher gefeh-  
let, und es mußte um so schwerer zu entwi-  
ckeln und zu bestimmen seyn, je vielfacher  
die Verhältnisse, Rechte und Verbindun-  
gen sind, die zwischen dem Könige von Po-  
len und der Republik dem Herzog von Cur-  
land, der Ritter- und Landschaft und allen  
Einwohnern dieser Herzogthümer unter ein-  
ander statt finden. Der Herr von Ziegen-  
horn, welcher ist als Geheimer Justizrath  
an der Verwaltung der Gerechtigkeit bey  
obersten königlichen Tribunal in Königs-  
berg Theil nimmt, hat diese schwere und  
mühsame Arbeit übernommen, und sie kann  
ihm nicht anders als Ehre bringen, da Sie  
mit Einsicht und Geschicklichkeit ausgeführt,  
und er der erste ist, der ein so weitläufig  
Feld bearbeitet hat. Außer der Kenntniß  
des Landes gehört zu einer solchen Arbeit  
Zeit und Muße. Die erste besitzt der Ver-  
fasser unstreitig, und hat sie sich in so vielen  
Jahren durch eigene Erfahrungen erworben,  
und die letztere erlaubten ihm auch seine je-  
zige Geschäfte. Seine eigentliche Verbin-  
dungen mit Curland haben aufgehört, nur  
tiefe Ehrfurcht sagt Er, bin ich der Landes-  
Herrschaft, Hochachtung und Liebe den Lan-  
desinwohnern schuldig geblieben. Er glaubt  
es voraus zu sehen, daß ein oder anderer  
Stand manche neue Wahrheiten, die Er  
in diesem Jahrhundert zu lesen nicht ge-  
wohnt gewesen, seinen Rechten nachtheilig  
halten werde; Er ist aber auch überzeugt,  
daß viele, die weiter als auf ihre Füße sehen  
können, sich durch die angezogenen Gründe  
überführen lassen, und einsehen werden, daß  
auch alte Vorurtheile niemals Wahrheit  
werden mögen, und daß Er in seinen Re-  
flexionen nichts als die Wohlfart des Gan-  
zen zum Augenmerk gehabt habe.

Das

Das Staatsrecht eines Landes gründet  
sich unstrittig auch mit auf die Geschichte  
desselben, und an gehöriger Bearbeitung  
derselben fehlte es Curland ebenfalls noch.  
Der Verfasser mußte sich also zuerst dar-  
an wagen, und eine Staatsgeschichte von  
Curland ausarbeiten, die Er seinem Staats-  
recht voran schickt, worinnen Er aber nur  
hauptsächlich auf diejenigen Facta sieht, die  
bey jedem nutzbar werden können. Ohne  
sich um die ältern Zeiten zu bekümmern,  
fängt Er seine Geschichte nur mit dem 12ten  
Jahrhundert oder der deutschen Regiments-  
verfassung an, und geht von da die ganze  
Geschichte dieses Landes bis 1768. in neun  
besondern Epochen durch. Bey der Stif-  
tung des liefländischen Ordens, folgt er mit  
Recht dem Gruber, setzt sie in die Jahre  
1204. und 1205. behauptet gegen Zalusky,  
daß sich der Orden selbst seine Meister ge-  
wählt habe, und gesteht, daß die ganze Stif-  
tung des Ordens vorzüglich durch einige  
Bürger und Kaufleute aus Bremen und  
Lübeck veranlaßt sey. Doch auch der kür-  
zeste Auszug aus einem so großen Werk,  
als diese Schrift ist, würde für diese Blät-  
ter zu weitläufig werden. Ich will also  
nur bloß dem Leser das Wesentliche dessel-  
ben bekannt machen. — Der Herr  
Verfasser gründet seinen Vortrag allenthal-  
ben auf Urkunden, richtige historische Zeug-  
nisse und eigene Erfahrungen. Man trift  
hier nicht bloß simple Historie, sondern schon  
fürs Staatsrecht praktisch ausgeführte Ge-  
schichte an. Manche wichtige Staatsfra-  
gen werden erörtert, z. E. ob die Subje-  
ctionspacten, wie der Herr von Heyking  
neulich irrig behauptet hat, ein unreicher,  
unvollständiger, privat und geheimer Tra-  
ctat sey? Was die Privilegien Sigismund  
Augusts und Herzog Gotthardts für einen  
Werth haben? In wie weit polnische Con-  
stitutionen ächte Quellen des curländischen  
Staatsrechts sind? Ob es die commissari-  
schen Decisionen von 1717. sind, welche  
wie der Herr Verfasser durch das ganze  
Werk zeigt, den Rechten der Herzöge so of-  
fenbar zu nahe treten; und d. m. Herr  
von Ziegenhorn zeigt deutlich, daß die Ober-  
räthe und der Landschaft ihre Präensionen  
zu weit getrieben, und gesteht, daß die Ab-  
sicht des klagenden Adels 1765. wohl von  
der, welche der Adel 1617. hatte, nämlich  
den Herzog vom Lehn abzubringen, nicht  
weit unterschieden gewesen sey. Die Con-  
stitution von 1768. ist für Curland und die  
herzoglichen Rechte sehr wichtig und entschei-  
dend. In einem Anhang hat der Verfasser

G

ser

fer die Staatsgeschichte von Viten entworfen, welches ein wirklicher Theil von Curland ist, und durch die Conföderation der Dissidenten seine alte Rechte und Verfassungen wieder erhalten hat.

Nach Abhandlung der Staatsgeschichte, die etwas über ein Alphabet ausmacht, fängt der Herr Geheimde Justizrath das curländische Staatsrecht selbst an vorzutragen.

Er handelt 1) von den Rechten und Verbindungen zwischen dem Könige und der Republik von Polen eines Theils, und den Herzögen von Curland andern Theils. Curland ist ein der Krone Polen angetragenes eigentliches Fürstenlehn. Es kommt dabey auf die Lehnverträge und Investituren, und besonders auf die des ersten Herzogs, da in auf die Rechte und Observanz des Landes, und so auf das deutsche und longolardische Lehnrecht alles an. Alle nimmt Er also auch hier zu Hülfe. Weder der König noch die Republik Polen disponiren allein über das Herzogthum. Die Jurisdiction des Königs, dessen Majestätsrechte und oberstreichliche Gewalt wird bestimmt, und von den Commissionen und Conventionen wegen der Gränzen und Zölle wird gehandelt. Der Herzog kann von Lehn Indigenis etwas veräußern, doch hat der König das Näherrecht. Der Verfasser behauptet mit Kneipschild gegen Thomafius, daß auch ein Lehnherr Lehnsfehler begehen, und dadurch das Obereigenthum verlieren könne. Zuletzt redet Er auch in diesem Abschnitt von den Rechten und Verbindungen der Oberherrschaft, dem Adel, und den Städten in Curland. 2) Von den Rechten und Verbindungen zwischen dem Herzog in Curland, und seinen Unterthanen überhaupt, als von seiner Regierung, und der Einnahme der Huldigung. Er behauptet, der Herzog könne die Huldigung gleich verlangen, und die Abmachung der Landesbeschwerden könne solche nicht aufhalten, und erweist ausführlich, der Herzog habe die Territorialsuperiorität und Regierung, die ihm so oft durch commissarische Decisionen, ja gar durch seine Unterthanen bestritten worden ist. 3) Von der Unversetzlichkeit des Herzogs und der Burgfreiheit. 4) Von den Rechten des Herzogs in geistlichen Angelegenheiten, die Er nicht aus dem bischöflichen Recht, sondern aus der Landeshoheit herleitet. Synoden sind in Curland nicht gebräuchlich noch rathsam. Wenn der Herr Verfasser behauptet, der Herzog könne ohne Einwilligung des Adels,

catholi-

catholische Kirchen bauen lassen, so scheinen die Gründe dafür nicht völlig überzeugend zu seyn.

G. Nach meiner natürlichen Neigung für die evangelische Religion wünschte ich, daß es widerlegt werden könnte, daß ein Herzog von Curland auch ohne Einwilligung des curländischen Adels eine catholische Kirche erbauen lassen könne. Ich habe aber nach meiner Einsicht, der Wahrheit auch hier getreu bleiben müssen. Diese hat ihren Ursprung von Gott, und über dieselbe muß auch keine Liebe zu irgend einem Religionsbekenntniß gehen. Selbst die curländische Landesregierung hat 1755. in den öffentlichen landtäglichen Verhandlungen, auf die ich mich im 404ten §. bezogen, dieses behauptet, und die Herzöge Jacobus und Ernst Johann haben nachdem 135. und 223. §. und den Beilagen No. 146. 205. 242. 244. 315. und 316. diese und dergleichen Rechte ohne Zuziehung des Adels beständig ausgeübet. Nach diesen und der Beilage N. 374. §. 7. zweifelte ich, daß meine Sätze werden bestritten werden können.

Er kömmt darauf auf die Rechte des Herzogs in weltlichen Dingen, und handelt 5) von dessen geheimen oder obersten Conseil. Der Herzog wählt sich sechs Rätthe, davon müssen der Landhofmeister, Oberburggraf und Landmarschall Oberhauptleute seyn, den Kanzler kann Er aus dem ganzen Adel nehmen. Wegen Annnehmung der beyden andern Rätthen, die Doctoren der Rechte, oder weil dieser Titel in Curland nicht gebräuchlich ist, die gelehrtesten und geschicktesten Leute seyn sollen, ist der Streit entstanden, ob es nothwendig Eingeborne, und von Adel seyn müssen. Beydes verneinet der Verfasser aus vielen Gründen. Er handelt in eben diesem Abschnitt von den Landtagen. Der Herzog schickt die Deliberatarien dazu, nicht die Landstände. Daß der Adel nicht allein Landtagen könne, wird umständlich erwiesen. 6) Von der Macht Befehle zu geben. Wenn der Herr Verfasser behauptet, die Landstände hätten an dieser Macht eigentlich keinen Antheil, so kommt dies wohl auf eine gute Erklärung an. Genug, daß er S. 188. selbst gesteht, daß nach der Observanz der Herzog seine Landstände darüber höret und zu Rathe ziehet, und daß weder gesetzgebende noch richterliche Macht lediglich in des Herzogs Händen sey, und daß die

Stände,

Stände, wenn sie rechtmäßige Ursache haben, den Recurs an die Oberherrschaft nehmen können, auch von der richterlichen Gewalt wird in eben diesem Abschnitt geredet.

H. Ich werde bey dieser Erinnerung weiter etwas anzumerken nicht nöthig haben, da es auch mir genüget, daß der Recensent meine Sätze nach der Erklärung von Seite 188. beurtheilet.

Inquisitionen-Processe finden in Curland nur wider Bauern und gemeine Leute Statt. 7) Von andern Rechten die aus der Landeshoheit des Herzogs in Ansehung der Personen seiner Unterthanen und deren Güther fließen. Der Herzog kann Unterthanen annehmen, und ihnen das Indigenat geben, nur keinen Arrianern, Juden und Sigeunern. Bey der Direction der Commerciën wird der Streit zwischen dem Adel und den Städten weitläufig erörtert. Die öconomische Handlung kann der Adel auf seinen Güthern treiben, er hat Kug- und Brau-Gerechtigkeit, den Verkauf aus und in den Schiffen, das Recht der Jahrmärkte, und kann Zollfrey einkommen lassen, was er zu seiner Consumtion gebraucht. Auch die sogenannte illustre oder politische Handlung spricht der Verfasser dem Adel zu, allein bürgerliche Nahrung und Verkäufererey darf er nicht treiben. De Stapel und Krahn-Gerechtigkeit und Monopolien, finden in Curland nicht statt. 8) Von den Rechten des Herzogs, aus welchen seine Einkünfte zur Unterhaltung des gemeinen Wesens und seiner Hofstaat fließen. Zwischen den Domänial und Cammer- oder Tafel-Güthern ist daseibst kein Unterscheid. Der Herzog kann seine Güter den Meistbietenden und wie der Herr Verfasser erweist, auch an bürgerliche Personen verpachten. Contributionen können nicht willkürlich von ihm gefordert, noch willkürlich vom Lande abgeschlagen werden. Auch vom Recht des Krieges und Friedens, der Verbündnisse und Gesandtschaften, und der Würde und dem Rang des Herzogs wird hier geredet.

Der König von Polen nennt ihn Illustrissimum, die Republik Cellissimum.

Nach der Investitur setzt sich der Herzog zur linken Hand des Königs und bedeckt sich. Beyläufig wird hier die Größe des Herzogthums Curland, worinnen sowohl Martiniere als Büsching fehlen, in der Länge auf 50. und in der größten Breite auf 30. überhaupt auf 275½ Quadr. Meilen angegeben.

ben. 9) Von der Erbfolge der regierenden Herren; von Appanagen, Ausstattung der fürstlichen Princeßinnen; wie weit die Herzöge an die Handlungen ihrer Vorfahren gebunden sind, von Testamenten, Volljährigkeit der Prinzen, von Vormundschaften, Ehestiftungen, Wittthumsfögen, auch ihren Contracten. 10) Von den Rechten des Adels in Curland. Der Adel hat ansehnliche Vorrechte. Er besitzt seine Güther erblich. Das Primogenitur-Recht ist eingeführt, und die jüngern Geschwister werden mit Geld abgefunden. Er zahlet keine Steuern noch bedeutliche Abgaben, hat die peinliche Jurisdiction über seine Unterthanen, kann seine Unterthanen von andern Curländern in 100 Jahren wieder fordern. Der Adel und die Hofgerichts-Advocaten haben allein das Recht an den König zu appelliren. Doch erweist der Verfasser, der Herzog könne die Appellation auch Bürgerlichen nachgeben. Der berühmte Herr D. Büsching hat in seiner Erdbeschreibung Th. I. nicht nur S. 891. eine unrichtige Anecdote angeführt, sondern auch S. 877—879. nicht völlig gegründete Nachrichten von den Privilegien des curländischen Adels gegeben, die aus der irrigen Voraussetzung geflossen sind, daß der curländische Adel die Rechte des polnischen Adels in Curland ausüben könne. 11) Von den Rechten der Städte in Curland. Von der Verbindung mit Polen an, sind die Städte nicht in dem besten Zustand gewesen. Herr von Ziegenhorn sucht zu erweisen, daß sie das Recht haben zu den öffentlichen Berathschlagungen gezogen zu werden, allein sie haben es nicht zur Execution bringen können, daher Sie sich auch 1727. ganz vom Lande trennen, und mit den polnisch-preussischen Städten associiren wollten. Von den Rechten des Bauernstandes wird 12) ganz kurz gehandelt, sie sind eigentliche Erbunterthanen. Da das Werk schon 1768. vollendet worden ist, so hat der Herr Verfasser zu dessen Vollständigkeit bis auf jetzige Zeit in einer Zugabe die Staatsgeschichte von Curland bis ist completirt. Die Landschaft widersezte sich besonders der Cession des alten Herzogs an seinen Prinzen Peter, allein der König hat alle Einwendungen dagegen verworfen. Die Beylagen, deren 397. sind, und die allein über 5 Alphab. ausmachen, geben diesem Buch einen ungemeinen Werth. Sie sind nach den Jahren geordnet, fangen mit der Bestätigung des Ordens von V. Celestin III. im Jahr 1191. an, und endigen sich

sich mit dem königlichen Rescript an die ganze curländische Landschaft von 1770.

Der Stil ist rein, nur an der Ordnung der Materie durfte manches auszusuchen seyn. Doch das vermindert die Verdienste nicht, die sich der Herr von Ziegenhorn durch ein so wichtiges, und auch Auswärtigen in vielen Fällen nutzbares, Curländern aber unentbehrliches Werk erworben hat. M.

I. Der Erinnerung des Herrn Recensenten wegen der Ordnung der Materien, gebe nach dem was ich unter B. schon geantwortet habe, auch hier selbst Beyfall.

S. 702.

Die dritte Recension ist aus des Doctors und der Alterthümer des Rechts öffentlichen Professors, und des kleinen Fürsten-Collegii zu Leipzig Collegiaten August Friedrich Schotts unpartheyischen Critik über die neuesten juristischen Schriften, im fünfzigsten Stück N. 10.

**Christoph George von Ziegenhorn**  
Staatsrecht der Herzogthümer Cur-  
land und Semgallen. Königsberg bey  
J. F. Kanter 1772. 328 Seiten, und  
die Beylagen 456 Seiten in Folio.

So unerwartet diese Erscheinung ist, so angenehm wird sie einem jeden Kenner seyn, zumal da dieses erste Werk seiner Art nicht ein bloßer Versuch ist, sondern die Vollkommenheiten hat, die man sonst nur in Werken schon ausgebildeter Wissenschaften findet. Hoffentlich habe ich bey meinen Lesern nicht nöthig zu sagen, daß zu einer vollständigen Rechtsgelehrtheit auch die Kenntniß der Staatsverfassung anderer Völker gehöre. Und wie dieses von allen, wenigstens den europäischen Nationen gilt, so ist es vorzüglich von denen zu sagen, die wegen des Verhältnisses zu unserm Vaterlande wegen der vielen den unsern ähnlichen Einrichtungen und wegen der zum Theil gleichen Gesetze uns mehr interessieren als andere. Ich müßte mich sehr irren, oder selbst unser Staatsrecht gewinnt bey der Cultur des curländischen und anderer ähnlicher. Doch dieses alles setze ich als bekannt voraus. Es kommt hier nur darauf an, wie viel unser Verfasser geleistet hat? da er keine Vorgänger in dieser Wissenschaft hatte, da er sie zuerst bildete, da Er viele Vorurtheile zu bestreiten, und viele Gegner seiner Meynungen zu befürchten hatte; so konnte man kaum mehr, als einen Versuch erwarten.

Allein

Allein ich habe schon erinnert, daß es nicht dabey geblieben ist. Herr von Ziegenhorn hat in seinen vieljährigen Diensten Gelegenheit gehabt, die Quellen seiner Wissenschaft genau kennen zu lernen, und sich Kenntnisse zu erwerben, die den meisten fehlen. Seine Scharfsinnigkeit, die überall hervorblickt, seine Aufmerksamkeit auf die kleinsten Umstände, die tiefe Einsicht, die Er in der Rechtsgelehrtheit überhaupt und deren Theilen erworben hat, und sein unermüdeter Fleiß, alles dieses, so wie es ihm die Erlernung der curländischen Staatsverfassung erleichterte, ist ihm auch in der Ausarbeitung dieses Werks zu Hülfe gekommen. Bey dem allen aber würde es sehr mangelt haft geblieben seyn, wenn nicht die Befreyung von aller Verbindung in Curland dem Verfasser erlaubt hätte der Wahrheit getreu zu bleiben; und dessen Unpartheylichkeit machte, daß er sich dieser Freyheit auch bediente. Man kann nicht sagen, daß Er im Ganzen betrachtet auf die Seite irgend einer der verschiedenen Partheyen in Curland lenkte. Er läßt einem jeden Gerechtigkeit wiederfahren, und wenn Er dem einen ein Recht zuschreibt, was ihm nicht zukommen scheint, so ist es nur in den Fällen die zweifelhaft sind. Und dann ist Er immer geneigt für den Regenten den Ausspruch zu thun; worinnen Er freylich in einigen einzelnen Fällen zu weit zu gehen, und zu viel auf die Nehmlichkeit des Herzogs von Curland mit den deutschen Reichsfürsten gebaut zu haben scheint.

K. Da die zweifelhaften und einzelnen Fälle, die den Schein geben sollen, daß ich in solchen immer geneigt wäre für den Regenten den Ausspruch zu thun und darinnen zu weit gieng, hier nicht benannt sind, so kann ich darauf überhaupt nichts weiteres antworten, als daß es mit Vorsatz nirgends geschehen. Indessen kann der Anschein daher rühren, daß in den trüben Zeiten, die das herzogliche curländische Haus so oft nach Anzeige der Staatsgeschichte getroffen, die herzogliche Regierungsrechte theils öfters eingeschränket, theils ohne Grund bezweifelt worden. Dahingegen sind die Freyheiten und Rechte des Adels immer in Polen sehr unterstützt worden, so daß ich es sicher darauf aussetzen kann, daß mir Jemand ein einziges Recht des Adels zeige, so er vor und unter der ersten herzoglichen Regierung, ja gemäß der errichteten Regimentsformel gehabt, und davon derselbe abgekommen wäre, oder die ihm nur bezweifelt

felt worden. Weilten also allein viele Rechte der Regenten ohne Grund angestritten, und folglich für denenselben zu vindiciren gewesen, so hat es leicht den angegebenen Anschein gewinnen können; indessen glaube ich, daß bey jedem mir zu nennenden einzelnen Fall auch diesen widrigen Anschein zu heben im Stande seyn würde, davon weiter unten einige Beispiele vorkommen dürften. Allhier habe nur dieses noch anzumerken, daß ich nicht leichtlich zu viel auf die Ähnlichkeit des Herzogs von Curland mit den deutschen Reichsfürsten habe bauen können.

Denn wenn in den kaiserlichen Privilegien den Hoch- und Herrmeistern verschrieben worden, daß Sie die Rechte und Gewalt haben sollen, die irgend einem Reichsfürsten in seinen Landen zustehen; wenn überdem die liefländischen Herrmeister Curland unstrittig erobert haben; wenn der Marggraf Albrecht bey der Unterwerfung an Polen alle Regierungsrechte die er vorhin gehabt, so weit nicht wegen der polnischen Oberherrschaft Einschränkungen gemacht worden, behalten hat; und wenn der unabhängige Herrmeister Gotthard mit eben den Rechten des preussischen Herzogs Albrechts und die Herzöge Ernst Johann und Peter mit den Rechten des Herzogs Gotthard belehnet worden; so sehe ich nicht ab, wie ein deutscher Reichsfürst je größere Rechte gehabt haben könne, als ein liefländischer Herrmeister oder Herzog von Curland, und dahero habe ich dafür gehalten, sicher auf die Rechte deutscher Reichsfürsten mich da berufen zu können, wo nicht durch die Privilegien und nachherigen Fundamentalgeseze, mithin auch durch die Regimentsformel Einschränkungen gemacht werden.

In Absicht der Vollständigkeit des Werks habe ich so wenig vermisset, daß vielmehr alles, was nur irgend zur Verfassung eines Landes gerechnet werden kann, beigebracht ist. Er verfähret übrigens in Beschreibung seiner Meynung nach der Methode, die, so wie überhaupt, also auch besonders in einem Staatsrechte die beste, wo nicht die einzige gute ist. Er hat nämlich nicht nur die Geschichte zu Hülf genommen, sondern er führt auch jedesmal seinen Cas durch Beweise aus Gesezen, Herkommen, und öffentlichen Staatshandlungen. Endlich erinnere ich noch, daß Er die ausgebreitetste Belesenheit in den Geschichtschreibern, Urkunden, und in den Schriften der deutschen Rechtsgelehrten besitze, und sich derselben

selben zum Beweise und Erläuterung seiner Sätze, mit vielem Vortheile für seine Leser, zu Nuze gemacht habe. Ohne weiter etwas zu diesem allgemeinen Urtheil hinzuzusetzen, will ich vielmehr den Inhalt des Werkes selbst in so weit anzeigen, daß ich den Plan desselben angebe, und die einzelnen darinnen enthaltenen Lehren besonders berühre: Zuerst schickt Er in der Einleitung die nöthigen Vorerinnerungen voraus, wo Er ausser dem Begriff des Staatsrechts die Quellen und die Hülfswissenschaften desselben aniebt. Zu diesen rechnet Er die andern Theile der Rechtsgelahrtheit, besonders der Deutschen und die Staatsgeschichte von Curland. Er bestimmt genau und sehr richtig, in wie weit die Staatsgeschichte hier zu gebrauchen sey, in so weit nämlich, als sie den Ursprung und die Veränderungen der Regimentsverfassung und der Rechte von Curland vor Augen legt. Und auf solche Art hat sie auch der Verfasser selbst hier voraus geschickt. Er fängt sie von dem 12ten Jahrhundert an, und theilt sie nach den Hauptepochen der Staatsverfassung in 9 Abschnitte (S. 4. 106.) und alsdenn folgt das Staatsrecht selbst. In jeder Epoche erzählt Er die in Absicht der Regierung sich zugetragenem Vorfälle, bestimmt die in derselben statt gefundene Staatsverfassung, und giebt die Geseze, Staatsverträge und andere öffentliche Einrichtungen an, die damals gemacht worden sind. Die verschiedenen Zeitpuncte, welche der Verfasser aniebt, sind folgende: 1) vom 12ten Jahrhundert bis zum Jahr 1237. Hier übte der Schwertträger Orden alle herrschaftliche Rechte aus, die er zum Theil durch Privilegien der deutschen Kaiser und Päbste erhalten hatte, doch war die Regierung in Absicht der deutschen Einwohner des Landes sehr eingeschränkt. 2) Vom Jahr 1237. bis 1466. Der Orden verband sich mit dem deutschen Orden, und es regierten hier die Landmeister. Die von den Kaisern dem deutschen Orden gegebene Privilegien giengen also auch auf den liefländischen, welcher die Landeshoheit ausübte, Landtage hielte, Gerichte anordnete, u. s. w. Der Verfall des deutschen Ordens in Preußen verursachte auch in Liefland und Curland manche Zerrüttung. 3) Vom Jahr 1466. bis 1525. die Ruhe wird bald hergestellt, und die Verbindung des Ordens mit den Deutschen ward beynähe gänzlich aufgehoben, wenigstens so beschaffen, daß dieser wenige Rechte übrig behielt. Der liefländische Herrmeister ward berech-

tigt die Regalien vom Kaiser zu empfangen. In diesen Zeitpunkt fällt auch die in diesen Ländern sich geschwinde ausbreitende Reformation. 4) Vom Jahr 1525. bis 1561. Die Häupter von Liefland, d. i. die Bischöfe und Herrmeister hatten die Landes-Hoheit völlig so wie die Reichsfürsten, und erhielten dieselben vom Kaiser und Reich zu Lehn, mußten aber die Landstände zu Rathe ziehen. In dieser Periode fiel die bekannte Veränderung vor, daß nach diesen blutigen Kriegen sich endlich Liefland der Krone Polen unterwerfen mußte, Curland aber von Liefland getrennt, und zu einem von Polen zu Lehn gehenden Herzogthum gemacht ward, woben vornehmlich die Beybehaltung der deutschen Rechte und Gewohnheiten nebst der Erbfolae der Töchter in die adeliche Lehne ausbedungen wurde. 5) Von der ersten herzoglichen Regimentsverfassung bis zum Jahr 1617. Der Herzog sorgte, daß die mit dem Könige von Polen gemachte Subjectionspacten von dem ganzen polnischen Reiche angenommen und auch die Privilegien des Adels bestätigt wurden. Der Verfasser widerlegt die Meynung, als wenn das vom Könige von Polen hinterher ertheilte Privilegium der Hauptvortrag, jene ersten Vorträge aber nur vorläufige Handlungen gewesen wären. Er will vielmehr die Unterwerfungsacte als das Wesentliche der damaligen Handlung ansehen. — Meiner Meynung nach sollte man sie gar nicht trennen, sondern beyden gleiche Kraft und Wirkung beylegen. —

L. Diese Meynung des Herrn Recensenten habe ich auch in Curland und in meinem Staatsrecht allezeit behauptet, S. 70. 71. 97. 115. und behaupte sie noch, wenn ich sie gleich mit den ehemaligen polnischen Liefländern S. 97. einen Anhang von den Unterwerfungsverträgen nenne.

Es verbanden diese dem liefländischen Adel ertheilte Privilegien den König und das Reich Polen gewiß so stark, als die Unterwerfungsverträge, nur ist es wohl ersenbar, daß diese Privilegien dem Herzog Gotthard in seinen Landen nicht nachtheilig seyn, noch verbinden sollen, als in dessen Stelle hiernächst das Gotthardinische Privilegium getreten ist, auch konnten daraus dem curländischen Adel solche Rechte unmöglich zuwachsen, die nur demjenigen liefländischen Adel, der unmittelbar dem Könige unterworfen wurde, zufielen; von welchen wohl das Recht den König mit zu wählen, mit

mit Bothen den Reichstag in Polen zu beschicken, unter andern sehr in die Augen fallen. Ueberhaupt hätte mich dabei so weiltläufig nicht aufgehalten, wenn der Kammerherr von Heyking nicht die ersten Unterwerfungsvorträge so gar herunter zu setzen sich bemühet hätte.

Der Herzog Gotthard gab dem Adel das bekannte Privilegium, über dessen Werth in neuern Zeiten so sehr gestritten worden, welches aber der Verfasser als eine Haupt-Quelle des Staatsrechts ansieht, so wie die verschiedenen gemachte Landesrecessse und polnische Constitutionen, in so fern sie nicht wider die Verträge mit Curland sind. Zu Anfange des 17ten Jahrhunderts entstund den schon heftige Mißhelligkeiten zwischen dem Herzog und dem Adel, welche endlich verursachten, daß der Herzog sich nicht anders bey dem Besitze des Landes erhalten konnte, als daß er unter Vermittelung einer polnischen Commission den Ständen zum Theil nachgeben, und 1617. die Regimentsformel errichten lassen mußte, welche eine neue Hauptquelle des Staatsrechts ist. Die damals zugleich gemachten Landesstatuten sind noch 180 das geltende Landesrecht. 6) Vom Jahr 1617. bis 1642. In dem Jahre 1618. ward der erste Landtag nach der gemachten neuen Einrichtung gehalten, und von der Zeit an entstehet also eine neue Quelle des curländischen Staatsrechts, nämlich die Landtagsabschiede. Von diesen meynt der Verfasser S. 130. daß sie keine verbindliche Kraft für den Herzog hätten, wenn er darinnen denen ihm durch die Regimentsformel und Unterwerfungsverträge mit Polen zustehenden Rechten entsagte. — Wie dieß der Verfasser behaupten kann, ist mir unbegreiflich. Sein Grund, es sey dem gemeinen Wesen daran gelegen, daß der Herzog bey seiner Würde bliebe, beweist zu viel und ist der nächste Weg zum Despotismus sowohl, als zur Oligarchie, da man eben so gut sagen kann, das gemeine Beste erfordere die Würde der Stände. —

M. Bey der durchdringenden Scharfsinnigkeit mit welcher der Herr Recensent viele meiner weiltläufigen Deductionen ins Kurze zu fassen gewußt, kann es ihm selbst nicht zur Last legen, wenn er auch etwa in einer oder andern Stelle den wahren Sinn meines Sazes nicht recht eingenommen hätte. Er hält dafür, daß ich nur aus dem Grunde, damit der Herzog nur bey Würden bliebe, behau-

behauptet, daß er seinen ihm nach der Regimentsformel und den Unterwerfungsverträgen zustehenden Rechten auf Landtagen nicht entsagen können: ich habe mich aber über den Ausdruck bey Würden und Kräften erhalten, dahin erklärt: daß er sich in dem Stande erhalte, überhaupt das Land und seine Unterthanen so viel es die Kräfte der inneren Verfassung zulassen, zu schützen, jeden insonderheit bey Gleich und Recht zu erhalten, die Gerechtigkeit unpartheyisch zu verwalten, und gehörigermassen das Gute zu belohnen, das Böse zu bestrafen. Alles dieses sind Pflichten eines Regenten, von denen er sich nicht lossagen kann. Wenn also auch die Regimentsformel in dem 27. §. nicht ausdrücklich festgesetzt hätte, daß auf Landtagen nichts geschlossen werden könnte, welches den Unterwerfungsverträgen, den herzoglichen Investituren und der Regimentsformel entgegen wäre, als deren Autorität ewig bleiben sollte, so verstünde es sich jedoch meines Erachtens gar leicht, daß ein Herzog seinen Regierungsrechten, woran allein ich hier gedacht, nicht mit Bestande entsagen kann, oder er muß aufhören zu regieren.

Es läßt sich eher gedenken, daß in ganz monarchischen Staaten der uneingeschränkte Monarch durch Versprechungen von seinen Regierungsrechten was auf andere übertragen kann, allein ein Herzog von Curland, der durch die Regimentsformel eingeschränkt ist, kann nicht bloß mit Einwilligung des Adels auf Landtagen solche Rechte diesem zu gefallen vergeben oder auf Sie abtreten, wodurch der öffentlichen Wohlfahrt, der Oberherrschafft, und den übrigen Landeseinwohnern zum Nachtheil, er selbst gehindert würde recht und vorschriftmäßig zu regieren, das ist seine Pflicht zu erfüllen. Wenn die Oberherrschafft und das ganze Land mit dem Herzoge wegen Veränderung der Regierungsform oder Verminderung der Regierungsrechte überein käme, wäre es eine andere Sache, aber er allein kann der Ritter- und Landschaft keine Regierungsrechte überlassen. In den Investituren der Herzöge, und der Regimentsformel ist nichts enthalten, was den Weg zu dem abscheulichen Despotismus oder der Oligarchie bahnen könnte, mithin kann auch die Lehre, daß der Herzog an diese Grundgesetze so gebunden ist, daß er seinen darinn festgesetzten Regierungsrechten auf Landtagen nicht entsagen kann, dazu keine Bahn machen.

Bev

Bev denen in dieser Zeit geführten Kriegen zwischen Polen und Schweden litte auch Curland. Und da man von Seiten Polen verschiedentlich Anschläge auf Curland machte, es dem Königreiche nach Abgang des Herzogs Friedrichs zu incorporiren, so mußte Er und sein Bruder einige Bedingungen eingehen, um die Erbfolge dem jungen Prinzen Jacob zu versichern, der aber vor seiner Selangung zur Regierung geschehen lassen mußte, daß durch eine polnische Commission im Jahr 1642. die Beschwerden der Landschaft theils veralschen, theils entschieden wurden, welche Decisionen wiederum eine Quelle des curländischen Staatsrechts abgeben. Uebrigens ist in dieser Periode die Ritterbank errichtet worden. 7) Vom Jahre 1642. bis 1717. In dieser Epoche ist besonders anzumerken, daß in den verschiedenen Friedensschlüssen, besonders in dem Olbischen, vieles in Absicht von Curland bestimmt worden; daß nach Abgang des Herzogs Friedrich Castmirs, in der wegen der Vormundschaft seines Prinzen entstandenen Streitigkeit des verstorbenen Herzogs Bruder die Oberhand behielt, und daß endlich wegen der Uneinigkeit des Herzogs Ferdinands mit dem Adel eine polnische Commission nach Curland kam, und dieselbe entschied, welchen commissariatischen Decisionen von 1717. aber der Verfasser deswegen die Kraft eines Grundgesetzes abspricht, weil die Commission vieles, wozu sie nicht autorisirt war, wider die fürstliche Rechte und die Regimentsformel entschied, daher auch der Herzog darwider appellirte, ohne daß jedoch die Sache wegen der damaligen Zeitumstände in den polnischen Relationsgerichten ausgemacht ward. 8) Vom Jahr 1717. bis 1732. Die Regierung wird in Abwesenheit des Herzogs von den durch die Commission dazu autorisirten Oberräthen fortgeführt, so wie auch der Streit über dieselbe fortgieng. Die Landstände nehmen die Wahl eines neuen Herzogs vor, da man sah, daß mit dem jetzigen der Kettlerische Stamm aussterben würde: darinnen werden sie zwar überhaupt nur nicht in Absicht der Wahl-Candidaten, von Rußland unterstützt; Polen aber widersetzte sich diesem Unternehmen, und will Curland dem Reiche incorporiren, macht aber doch auf dem Reichstag 1736. den Schluß, daß Curland nach dem Tode des jetzigen, welcher 1737. erfolgte, wiederum einen Herzog zu Lehne gegeben werden sollte. 9) Vom Jahr 1737. bis 1768. Der Graf von Biron

R

Biron wird zum Herzog erwählt, doch muß Er einen Vertrag unterschreiben, die Rechte des Adels ungekränkt, und namentlich die Decisionen von 1642. und 1717. unangefochten zu erhalten. Die Belehnung und Erhebung desselben zum Herzog geschah bald darauf. Auf das Wahlrecht der Stände wird nicht sehr Rücksicht genommen, und wegen der dem Adel verpfändeten fürstlichen Güter sowohl, als wegen der Gültigkeit der erwähnten Decisionen entstand Streit. Bey der erfolgten Veränderung im russischen Reiche, und dem damit verbundenen Schicksale des Herzogs ward die Regierung auf Befehl des Königs von Polen durch die Oberräthe fortgeführt. Die damals vorgefallenen Begebenheiten und Unterhandlungen wegen einer neuen Wahl werden pragmatisch aus einander gesetzt. Unter dem Adel entstand die Partheyen, und man beleidigte auf alle Art die Regierung. Da in der Folge zu Wiederherstellung des Herzogs Biron keine Hoffnung war, so ward auf Bitte der Landschaft Curland für eröffnet erklärt, und der Herzog Carl damit belehnt. Der darauf wieder in Freyheit gesetzte Ernst Johann kam nach Curland, und bewilligte die Anforderungen der Landstände. Ein Theil derselben widerlegte sich ihm nach erfolgter Belehnung, und wurde durch russische Execution zur Huldigung gebracht. Im Jahr 1767. trat Curland der Conföderation der Dissidenten in Polen bey, wodurch verschiedene Stücke in dem curländischen Staatsrechte eine andere Bestimmung bekamen, und besonders das wechselseitige Indigenat zwischen Polen und Curland festgesetzt wurde. Am Ende dieser Geschichte fügt der Verfasser Anmerkungen über einige zweifelhafte Quellen des Staatsrechts und deren Werth bey, besonders der eben erwähnten Decisionen, der Verträge des Herzogs Ernst Johann mit den Ständen sowohl als mit der polnischen Commission im Jahr 1737. wie auch über dessen Lehn-Investituren. Als ein Anhang zu dieser Staatsgeschichte ist ein Grundriß der Geschichte des Wiltenischen Kreyses angefügt, die ich aber, weil sie in die Erörterung des curländischen Staatsrechts keinen Einfluß hat, und die besondere Verfassung von Wilten hier nicht aus einander gesetzt wird, übergehe.

Ich wende mich vielmehr zum Staatsrecht von Curland, welches der Verfasser in 12 Abschnitten vorträgt, die ich einzeln anzeigen

anzeigen werde. a) Von den Rechten und Verbindungen zwischen dem Könige und der Republik Polen eines, und dem Herzoge von Curland andern Theils (S. 302-355.) Curland ist ein angetragenes Lehn von Polen, es ist aber dem ungeachtet ein eigentliches Lehn, und findet dabey alles so wie bey andern Lehnen statt, dergestalt, daß zuvörderst auf die Verträge des Lehnherrn und des Vasallen, und dann auf die allgemeine Lehnrechte gesehen werden muß, und zwar auf die deutsche, da Curland sich die deutschen Rechte vorbehalten, und wie ein deutsches Fürstenlehn immer betrachtet und behandelt worden ist, und die deutschen, besonders sächsischen Rechte in Polen sowohl, als Plesland und Curland immer gegolten haben. Polen übt inzwischen alle Rechte des Oberenthums aus, als die Wiedervergebung des Lehns bey Eröffnung desselben, wo der Adel kein eigentliches Wahlrecht hat, und so auch die übrigen. In Absicht der Verbindlichkeiten und der Rechte des Vasallen geht es auch nach dem allgemeinen Lehnrechte, außer wo durch Verträge etwas anders bestimmt ist. Polen hat die obergerichtliche Gewalt, doch unter gewissen Einschränkungen über den Herzog, nur in Beziehung auf die Lehnverbindung und in Absicht der Appellationen bey dem Prozesse der Unterthanen, so daß dieselbe in verschiedenen Fällen, z. B. in peinlichen und Kirchensachen wegfällt. Die Entscheidung aller curländischen streitigen Sachen gehört für die Relationsgerichte in Warschau. Daß Commissarien nach Curland mit der Gewalt, die Streitigkeiten des Herzogs mit den Ständen zu entscheiden geschickt werden, hält der Verfasser der Verfassung nicht gemäß, da die Entscheidung vom Könige geschehen sollte. Der Lehndienst bestehet in zwey Compagnien Reuter, jede von 100 Mann, und im Fall die Republik eine allgemeine Contribution bewilligt, und kein Lehndienst geleistet wird, zahlet der Herzog 10000 fl. in den öffentlichen Schatz. Aus der Verbindlichkeit des Herzogs Truppen zu stellen zeigt der Verfasser, daß ihm das Recht Soldaten zu halten nicht abgesprochen werden kann, wie doch die Commission im Jahr 1717. gethan hat (340.) — Dieser Beweis scheint mir sehr unzulänglich zu seyn.

N. Es ist andern, daß allein aus der Verbindlichkeit des Herzogs den Lehndienst zu stellen, kein zulänglicher Beweis folge, daß der Herzog Soldaten halten könne. Ich habe

Der Herzog kann seine Güter an Eingeborne verpfänden, verpfänden, verkaufen, doch schreibt der Verfasser dem Könige das Verkaufsrecht zu (§. 343.) Die dem Herzoge zustehende Münzgerechtigkeit, ist in so weit eingeschränkt: daß die Münzen auf der einen Seite mit des Königs Bildniß oder dem polnischen Wappen, und nicht wider den polnischen Fuß ausgeprägt werden. Die Gränzstreitigkeiten sind zwischen Curland und Litthauen bloß durch den Weg der Vereinigung auszumachen. Polen und Curland kann zum wechselseitigen Nachtheil keine neue Zölle anlegen. Was Rechts ist, bey begangenen Lehnsfehlern, wird aus den allgemeinen Lehnsrechten bestimmt, (352.) der Adel und die Städte in Curland schwören dem Könige in Polen Treue, und jener hat zu Kriegszeiten seinen besondern Hofdienst zu leisten. b) Die folgende Abschnitte handeln von den Rechten und Verbindlichkeiten zwischen dem Herzoge und seinen Unterthanen überhaupt; und zwar zuerst: Von der Regierung des Herzogs und Einnehmung der Huldigung (§. 356-366.) Der Antritt der Regierung des Herzogs, der Curland als ein neues Lehn empfängt, erfolgt nach der Belehnung, wenn Er aber durch die Erbfolge dazu kommt, gleich nach dem Tode des verstorbenen Herzogs, ohne vorhergehende Lehnsempfangniß, welche die Commission von 1717. ohne Grund und widerrechtlich als nothwendig dazu verordnet hat. Der Herzog kann auch sogleich die Huldigung verlangen, ohne daß die Stände ihre Bedingungen vorlegen dürfen. Der bey der Huldigung von allen Unterthanen abzulegende Eyd, ist ein wahrer Unterthänigkeitseyd. c) Von der Unverletzlichkeit des Herzogs und der Burgfreyheit, (§. 367-377.) Beydes beurtheilet der Verfasser nach den allgemeinen in Deutschland geltenden Regeln, und

Habe mich aber allhier, da von dem Lehndienst handle, auch nur so ausgedrückt, daß die angemachte Vorschrift die Commission von 1717. daß ein Herzog von Curland nur 60 Reuter halten solle, mit dem Lehndienst aus den angezeigten Gründen nicht wohl stimme, und übrigens hier nur nebenbey gefaget, daß es überhaupt wider die herzoglichen Rechte streite. Wo dieser Beweis sonst eigentlich hingehörete, da ist er auch verhoffentlich hinlänglich geführt, nämlich bey der Abhandlung von dem Recht Krieg zu führen im 643. §. mit Beziehung auf den 581. §.

und wendet dieselben nur auf Curland an. d) Von den Rechten eines Herzogs von Curland in geistlichen Angelegenheiten. (§. 378-405.) So wie die übrigen evangelischen Fürsten in Deutschland nach der Reformation die Kirchengewalt erlangten, auf die nämliche Art erlangte sie der damalige Herrmeister in Liefland. Bey des Verfassers Meynung, daß sie aus landeshoheitlicher Macht entspringe, mich aufzuhalten, ist hier nicht der Ort. Die Herzoge haben das Reformirungsrecht ausgeübt: doch sind sie durch Verträge mit Polen eingeschränkt, daß auch die catholische Religion im Lande geduldet werden muß. In Absicht der übrigen hieher gehörigen Rechte findet größtentheils hier alles so statt, wie in den deutschen evangelischen Ländern. Einige Eingriffe, so darinnen von der catholischen Geistlichkeit und dem Adel geschehen sind, werden §. 404. angeführt. e) In Absicht der Rechte des Herzogs bey seiner Regierung in weltlichen Angelegenheiten, die in diesen und folgenden Abschnitten nach einer willkührlichen Ordnung vorgetragen werden, handelt der Verfasser hier zuerst; von dem geheimen oder obersten Conseil des Herzogs von Curland, und zugleich von denen Landtagen. (407, 516.) Nach der Regimentsformel soll der Herzog 6 Rätthe wählen. Diese sind 4 Adelige, der Landshofmeister, der Canzler, der Oberburggraf, Landmarschall, und 2 Doctoren der Rechte, oder da dergleichen in Curland selten sind, 2 andere gelehrte Männer. Der Adel behauptet, der Herzog müsse diese leghern auch aus ihrem Mittel wählen. Die Meynung wird vom Verfasser weitläufig und gründlich widerlegt, und dabey vieles erzählt, was die Rechte des Bürgerstandes in Curland betrifft. Er zeigt aus der Geschichte, daß theils in andern Ländern, theils besonders in Deutschland die bürgerlichen von je her der höchsten Stellen fähig gewesen, und dies auch in Curland vor der Unterwerfung an Polen statt gefunden, auch durch dieses nichts geändert worden sey. Die Herzoge nehmen zu diesen Stellen nach ihrem Gefallen bürgerliche, und zwar auch Auswärtige, die jederzeit mit denen 4 erstern Rätthen in aller Absicht gleiche Rechte haben. Die zum Theil bekannnen sich hieher beziehenden Vorfälle des Herrn Verfassers selbst werden §. 455. in einem sehr bescheidenen Tone erzählt. In Rücksicht der Landtage §. 468. u. f. hat der Herzog das Recht, sie auszuschreiben, doch muß er es alle 2 Jahre thun, und die vorzutragende Punkte

Puncte oder Deliberatorien abzufassen. Die Landstände können diese nicht vorschreiben. Die Einsaassen vom Adel in jedem Kirchspiel werden zuvor zusammen berufen, und wählen ihre Deputirte, die in Mieltau als dem Orte des Landtags, zusammen kommen, sich gleich anfangs den Landboten, Marschall wählen, und nach geschehener Legitimation durch ihre Instructionen aus den Kirchspielen dem Herzoge die gewöhnliche Curialien abstaten. Die landschaftlichen Verhandlungen selbst, woben die Stände entweder eine entscheidende Stimme oder eine rathgebende, oder gar keine haben, geht der Verfasser durch 5 Classen durch, und fügt besonders etwas von der Art, die Landesbeschwerden abzuthun, bey, so wie auch das, was in Absicht der Verrfertigung des Landtags, Abschieds und der Endigung des Landtags Rechtens ist. Nur der Herzog, nicht aber die Landschaft kann den Landtag limitiren, und diese kann ohne jenen keinen Landtag halten. f) Von der Macht Gesetze zu geben (S. 517-567.) Diese stehet dem Herzoge zu, der zwar durch die Grundgesetze und das Obereigenthum Volens, nicht aber nach dem Verfasser, durch die Landstände eingeschränkt ist, deren Rath nöthig ist, nicht aber die Einwilligung derselben. Eben so stehet dem Herzoge auch die richterliche Gewalt zu. Der Verfasser erörtert hier alle Arten der herzoglichen Jurisdiction, der verschiedenen Gerichte in Curland, und was es überall mit dem Gerichtsstande für Bewandniß hat. Jeder Ritterguthsbefitzer hat über seine Erbunterthanen die Gerichtsbarkeit. In den herzoglichen Güthern wird sie den Pächtern in Civilsachen überlassen, in Criminalsachen haben sie die Haupt- und Oberhauptleute, welche auch beyde Arten der Gerichtsbarkeit über die Flecken (die Städte haben die Patrimonial Gerichtsbarkeit) und über die in Städten wohnende privilegirte bürgerliche Personen ausüben. Die Magisträte und fürstliche Officianten stehen unter dem Hofgerichte, und der Adel in Civilsachen unter den Oberhauptleuten, und in Criminalsachen unter dem besonders darzu gesetzten adelichen Criminalgerichte. Außer diesen ist noch das Consistorium zu geistlichen Sachen gesetzt. Von allen Untergerichten geht die Appellation an das Hof- oder Ober- und Appellationsgericht. Dies ist im kurzen die Vorstellung der verschiedenen Gerichte, deren Verfassung einzeln durchgegangen wird. In vielen Stücken stimmt sie mit der Verfassung der deutschen Gerichte

richte überein; nur daß in manchen Stücken verschiedene Bestimmungen hinzugekommen, die ich um nicht weitläufig zu werden, übergehe. g) Von andern Rechten, die aus der Landeshoheit eines Herzogs von Curland in Ansehung der Personen seiner Unterthanen und deren Güter fließen. (S. 568-616.) Hieher rechnet der Verfasser das Recht, Jemand als Unterthan anzunehmen, Freyheiten, Titel und Würde zu ertheilen. Die Ertheilung des adelichen Indigenats kann aber nicht ohne Einwilligung der Landschaft geschehen. Ferner das Recht Kosdienstes zu fordern, deren Ursprung und heutige Beschaffenheit erörtert wird; das Recht einen in besondern Schutz zu nehmen; Unehliche zu legitimiren, Ehrlösen den ehrliehen Namen wieder zu geben, Minderjährige für volljährig zu erklären, Eyde zu relaxiren, Vormünder zu setzen, in allen Fällen, wo es nöthig ist, Vorsorge für die Gesundheit der Unterthanen zu tragen, und daher die Erlaubniß Kranke zu heilen, den Aerzten zu ertheilen. Verschwendungen und der Eheurung vorzubeugen, Städte anzulegen, und die Commerciën zu dirigiren. Da wegen der Handlung in Curland zwischen dem Adel und den Städten Streit ist, so hält sich der Verfasser dabey etwas auf, und erörtert diesen Punct sowohl nach denen allgemeinen deutschen, als nach den besondern curländischen Gesetzen, und aus der Geschichte. Er zeigt, daß es bey diesen Streiten auf die Art der Handlung ankomme. Die ökonomische stehet auch dem Adel zu, so wie die sogenannte erhabene oder politische Handlung. Hingegen die eigentliche bürgerliche oder städtische Handlung gehört allein für die Städte, und daß der Adel keinen Anspruch darauf machen könne, beweiset der Verfasser weitläufig, indem er aus der Geschichte von Zeitpunkt zu Zeitpunkt zeigt, daß es hierinnen beständig bey der alten deutschen Verfassung geblieben sey. Die übrigen vornehmsten die Handlung betreffende Regierungsrechte werden am Ende noch nachtrahhaft gemacht. h) Von den Rechten des Herzogs, aus welchen seine Einkünfte zu Unterhaltung des gemeinen Wesens und seiner Hofstatt fließen (S. 617. 647.) die Einkünfte aus denen herzoglichen Gütern, und die aus den Hoheitsrechten herfließen, machen den fürstlichen Fiskus aus, ohne daß ein Unterschied der öffentlichen Güter hier statt fände. Erwirbt der Herzog ein adeliches Gut, so bleiben darauf die gewöhnlichen Lasten. Der Verfasser schaltet S. 618.

den Punct ein, daß der Herzog nach den Verträgen von 1763. keine adeliche Güter mehr an sich kaufen kann. Die fürstlichen Güter aber können nach Gefallen verpachtet, verpfändet, u. s. w. werden, an wen der Herzog will, und die Meynung, daß der Adel hierinnen ein Ausschließungsrecht habe, wird widerlegt. In Absicht der nutzbaren Regalien setzt der Verfasser den Grundsatz fest, daß der Herzog nach der Analogie des deutschen Staatsrechts alle die habe, die dem deutschen Orden vom Kaiser und Reich überlassen worden, oder ihm so, wie andern Landesherrn, zukommen, wo nicht eine Ausnahme erwiesen werden kann. — Bey diesem Grundsatz finde ich nur folgende Erinnerung für nöthig: Nach meiner Meynung kann man in vielen dergleichen Regalien nicht von einem Landesherrn auf den andern schließen, sondern das Herkommen kann in einem Lande etwas zu einem Regale gemacht haben, was es in dem andern nicht ist: sonst fällt man in den Fehler der strengen Regalisten. Der Verfasser scheint diese Einschränkung nicht immer beobachtet zu haben. — Nach seinem Grundsatz nun geht Er die einzelnen Rechte durch, als: die Zollgerechtigkeit unter gewissen Schranken in Absicht des Adels und der Benachbarten; das Postregal; das Recht über die Brücken, Hafn und Ströhme; die Jagdgerechtigkeit, wobey meine vorhin gemachte Erinnerung sehr in die Augen fällt, so wie bey den meisten der folgenden Rechte, die aus dem Befugniß herrenlose Sachen an sich zu nehmen, herfstehen, die ich übergehe, um nicht bey jedem Schritte stille zu stehen. —

O. Die Erinnerung des Recensenten hat an sich ihren völligen Grund: Es kömmt nur darauf an, ob ich irgend ein Regale dem Herzog daher zugeschrieben, weisen es andere Landesherrn haben, ohne andere Gründe dazu zu nehmen. Ich habe nochmals alle meine Abhandlungen von den Regalien nachgesehen, aber keine gefunden, die ich etwa daher beweisen wollen. Ich habe allenthalben das allgemeine Staatsrecht, die gemeinen Rechte und die Observanz im Lande sorgfältig erörtert. So habe ich zum Exempel bey der Abhandlung von der Jagd ausdrücklich gesagt, daß nicht alles so in den beyden letzten Jahrhunderten die Fürsten des deutschen Reichs hierinnen durch den Gebrauch hergebracht haben, auf Curland angewendet werden könne, und habe so

so viel möglich alles aus curländischen eigenen Rechten und der einländischen alten und neuen Observanz hergeleitet, desgleichen habe wegen des Abschusses die Observanz als einen Grundsatz angenommen, und bey keiner Art von herrenlosen Gütern, habe von dem Recht anderer Landesherrn auf Curland geschlossen. Wenn ich also hiebey was versehen, müßte es dieses seyn, daß ich in dem 624. §. gesagt: Es gäbe auch Regalien die aus den gemeinen Gebräuchen der Völker oder wenigstens der Fürsten des deutschen Reichs herstammten, und doch daraus kein einziges Regale hergeleitet habe. Ich hätte es daher freylich weglassen können: Indessen habe was ich schon bey K. erinnert, auch hier für mich, nämlich daß den Herrmeistern schon alle Rechte deutscher Reichsfürsten zugestanden. Es versteht sich aber von selbst, daß auf die einländische Observanz es vorzüglich ankomme, und was Fürsten des deutschen Reichs nach 1561. sich erst erworben, auf Curland nicht anzuwenden sey, wenn nicht andere Gründe den Herzog dazu berechtigen.

Ferner: Das Fiscällsche Strafrecht; die Nachsteuer, wovon er das Herkommen bestimmt; die Münzgerechtigkeit; und endlich das Besteuerungsrecht, wobey die Einwilligung der Stände notwendig ist. Als einen Anhang zu diesem Abschnitte bringt der Verfasser das Nöthige bey: 1) Von dem Rechte des Herzogs, Krieg zu führen, Bündnisse zu schließen, und Gesandten zu schicken (§. 643-645. 2) Von dessen Würde und Range überhaupt (§. 646.) 1) Von der Erbfolge der regierenden Herren, von Appanagen, Ausstattung der fürstlichen Prinzessinnen, wie weit sie an die Handlung ihrer Vorfahren gebunden sind, von Testamenten, Volljährigkeit der Prinzen, Vormundschaften, Ehestiftungen, Wittthumsfug und dergleichen, auch ihren Contracten (§. 648-656.) Da hierinnen durch Familienverträge in Curland, und durch andere Gesetze wenig bestimmt ist, so beurtheilt der Verfasser die meisten Punkte nach den allgemeinen Grundsätzen des Privatrechts erlauchter Personen in Deutschland. Nur in einigen Stücken kommt es auf das Herkommen, z. E. bey der Volljährigkeit sind einige Beispiele vorhanden, da das 1ste Jahr als hinreichend darzu angesehen worden. h) Von den Rechten des Adels in Curland (§. 656-670.) Der heutige Adel in Curland stammt größtentheils von den deutschen Geschlechtern ab, die

die zur Zeit der Regierung des Ordens dahin gekommen sind. Er hat in der Regel alle die Vorrechte des Adels in Deutschland. Er genießt die Steuerfreyheit, hat seine Erbunterthanen bloß zu seinem Dienste, übt über dieselben die Criminaljurisdiction aus, und kann, wenn sie davon gehen, binnen 24 Stunden, Sie durch die sogenannte Nachtheile ergreifen, nach Verfluß dieser Zeit aber von einem jeden gerichtlich zurück fordern. Er hat auf seinen Güthern die Jagd- und Fischgerechtigkeit, das Patronatrecht, u. s. w. Zu den verschiedenen andern persönlichen Vorrechten gehört auch dieß, daß sie von den Urtheilen der fürstlichen Obergerichte an das Relationsgericht nach Warichau appelliren können. 1) Von den Rechten der Städte in Curland. (§. 671. 676.) Schon in den ältesten Zeiten finden sich in Curland, so wie in Lief-land, Städte von deren Ursprung einiges an-geführt wird. So gewiß also in Curland vor der Unterwerfung an Polen Städte gewesen sind, so gewiß sind sie auch mit gemeynet, wenn in den Verträgen mit Polen der Städte Erwähnung geschieht; ihre Rechte sind also auch mit bestätigt worden, und sie gehören zu den Ständen. Sie verlohren aber in der Folge vieles, und besonders das Recht zu landtagen. Nachdem der Verfasser die gewöhnlichen Stadtrechte angeführt, und besonders in Absicht der Gerichtsbarkeit die Mißbräuche berührt die bey den Processen zwischen Adlichen und Bürgerlichen vorkommen, so zeigt Er, in wie ferne die Städte zu den Landständen zu rechnen sind, daß ihnen nämlich das Recht zu den öffentlichen Berathschlagungen gezogen zu werden, widerrechtlicher Weise genommen worden, und daß sie dasselbe zu reclamiren befugt sind. 2) Von den Rechten des Bauernstandes (§. 687.) Die Bauern, welche größtentheils von den alten heydnischen Einwohnern des Landes abstammen, sind Erbunterthanen, und gilt von ihnen alles das, was überhaupt bey Leibeigenen Rechtens ist. Als eine Zugabe hat der Verfasser §. 688. dasjenige, was seit 1768. wo dieses Werk schon fertig war, in Curland vorgefallen ist, besonders in Absicht des Regierungsantritts des jetzigen Herzogs beigelegt, welches aber wenigen Einfluß auf die curländische Staatsverfassung hat.

Die Beylagen, die diesem Werke angehängt sind, bestehen aus 39. Urkunden, die nicht nur für die Geschichte und das Staatsrecht

recht von Polen, Lief- und Curland, von Wichtigkeit sind, sondern auch überhaupt ihren Nutzen in dem deutschen Staatsrechte und Kirchenrechte haben; welches besonders von denen ältern gilt, worunter viele von Kaisern, und Päbsten ausgefertigte Urkunden befindlich sind. Ich hoffe wegen der etwas weitläufigen Anzeige dieses Werks bey meinen Lesern um so mehr eine Entschuldigung, da es vielleicht, besonders wegen seines sehr unproportionirten Preises, von vielen nicht so, wie es wohl verdient, genutzt werden möchte.

§. 703.

Die vierte Recension aus der Gazette uniuerselle de Litterature. Aux Deux Ponts 1774. N. 4.

Christoph Georg von Ziegenhorn Staatsrecht 2c. Droit public des Duchés de Courlande et de Semigalle. Par M. de Ziegenhorn. A Königsberg, in folio.

Il y a peu de contrées qui puissent se vanter d'avoir un ouvrage aussi bien fait dans ce genre. Des deux parties dont ce volume est composé la première comprend d'abord le droit public même qui est précédé d'une histoire du pays conduite jusqu'à l'année 1768. Le droit commence par l'union entre le Roit & la Republique de Pologne, & le Duché de Curlande, avec l'exposé des privileges reciproques des deux Etats ainsi unis. Vient ensuite l'union du Souverain avec ses sujets; on rapporte comment il prend possession du gouvernement, et recoit l'hommage: & on determine l'exercice de son pouvoir dans les affaires tant Ecclesiastiques que seculieres. On examine separement les droits & les Privileges de la Noblesse Courlandoise ceux des villes & ceux des paysans.

La seconde partie du volume qui est la plus considerable rassemble tous les documents qui appartiennent a l'histoire, & au droit public de ces duchés rangés par ordre chronologique, & faisant 379. Numeros.

Cette collection est veritablement precieuse, il etoit seulement a souhaiter que l'auteur eût indiqué d'ou il a tiré chaque piece; celles qui sont latines ont été empruntées pour la plupart du cinquieme Tome du Codex Diplomaticus Poloniae & Magni Ducatus Lithuaniae.

On justifie ce qui est avancé pag. 92. du projet, que l'Empereur de Russie Pierre III. avoit formé de conferer ces Duchés au Duc

M 2

George

George Louis de Hollstein, par un document des plus importants qui se trouvoit déjà dans le Tome VII. des magasins de M. Büfching. M. de Ziegenhorn auroit dû tirer aussi du Tome III. du même Magasin, les actes par lesquels Auguste III. Roi de Pologne, avoit déclaré les fiefs de ce Duché vacants, & les avoit conférés au Prince Charles son fils. Ces pieces sont essentielles, & se trouvent aussi dans le Codex Diplom. Regni Poloniae. L'auteur a profité d'une occasion de placer sa propre histoire, dans un endroit ou elle n'est point étrangère au sujet, a cause de la part qu'il a eue aux circonstances publiques dont on y fait le récit.

P. Hier berufe mich lediglich auf das bey B. D. und F. Angeführte.

§. 704.

Endlich hat dem Cammerherrn von Heyking beliebt unter einem langen Titel:

Eurlands Grundverfassung gereinigt von denen vorgesetzten Meinungen und Vorurtheilen, auf welchen des Geheimen Tribunalsraths von Ziegenhorn curländisches Staatsrecht ruhet, durch D. E. von Heyking, Erbherren zu Gemaur und Weispommuschen im Großfürstenthum Litthauen. Polnischer und churfürstlicher Cammerherr.

einen Aufsatz von 5 bis 6 Bogen ohne die Beylagen, im Druck erscheinen zu lassen, worinnen er verspricht diejenigen Irrthümer meines Werks anzuzeigen und zu bestreiten, welche den Grund der Landesverfassung betreffen.

Er hat dazu, wie er angeht, nicht mehr nöthig gehabt, als dieses Werk bey einem und andern seiner guten Freunde durchzusehen, und damit war er fertig seine Reinigung vorzunehmen.

In der Nachricht für den Leser führet er an, daß dieser Aufsatz den 15. Aug. 1774. einem Freunde in Warschau zugesandt worden, den Abdruck davon zu bestellen: da solches aber daselbst sogleich nicht erfolgen können, wäre es und zwar erst bey dem Ausgang des Jahres, andern Orts besorget worden. Ich kann nicht errathen, in welcher Absicht dieses bekannt gemacht wird. Mir deucht da die neueste Constitution den 2ten August schon unterschrieben, und den Acten einverleibt war, so war es den 15. August und noch mehr am Ende des 1774sten Jahres unartig, dasjenige nochmals durchzubeheben, was eine so wichtige Constitution festgesetzt hatte. Will er damit zu verstehen geben, daß bey Abfassung der Constitution seine Abhandlung noch nicht bekannt gewesen, und daher die Constitution so schlecht gerathen, so ist es zu eitel gedacht. Die Rechte der Landschaft sind dort auch ohne ihn vertreten worden. Hat er aber vielleicht verlangt, daß seine Abhandlung auf öffentliche Kosten gedruckt werden sollen, und dieses ist ihm etwa nicht gelungen, macht es seinem in Curland schon ist so verachteten Werke, noch weniger Ehre.

Der Vorbericht enthält eigentlich nur allgemeine Anschuldigungen gegen mich, als ob ich, die Gerechtfame des Landes zu schwächen suchte, gegen den Adel erbittert wäre, und mich partyeisch und verdorben bezeugte, und dergleichen. Diesen und den ungeschicklichen Anspielungen desselben setze ich die bloße Notorietät entgegen, daß der 2c. von Heyking nicht anders, wie in der Art schreiben kann, wenn es gleich die Ober- und Landesherrschaft selbst betrifft, wodurch er sich schon ehedessen die äußerste Ungelegenheiten bis zur Verdammung zum Schurz zugezogen hat. Ich übergehe also solche mit Verachtung, nur der Unwahrheit muß ich widersprechen, als ob jemals der rufisch-kaiserliche Minister mir das Land zu räumen angedeutet hätte. Es hat wohlgedachter Minister mich zu zweymalen durch einen rufisch-kaiserlichen Officier, den Oberstlieutenant von Schröder, war-

nen

nen lassen, nicht den Absichten seines Hofes zuwider zu handeln, und war dazu besonders das zweytemal dadurch veranlaßt, daß man ausgebracht hatte, als ob des Nachts bey mir heimliche Zusammenkünfte derjenigen die wider den Herzog Ernst Johann gesinnet wären, gehalten würden. Nie aber hat er mir das Land zu räumen angemuthet, sondern ich habe den Entschluß aus dem Lande auf eine Zeitlang zu gehen bloß dahero gefasset, weil es wider alle Rechtfchaffenheit gewesen wäre, bey der persönlichen Streitfrage zwischen dem Herzog Carl und dem Herzog Ernst Johann, wer nämlich als der rechtmäßige Herzog anzusehen sey, in die Dienste des letztern überzutreten, da der erstere mich jederzeit mit einem befondern gnädigen Zutrauen beehret, folglich manche Geheimnisse anvertrauet hatte. Darüber daß einige Personen aus der Ritter- und Landschaft sich bey dieser Gelegenheit zur Ungebühr gegen mich benommen, ist er ungehaltener wie ich selbst. Ihm beliebt dieses als eine Ausschweifung, die aller geklärten Leute Fadel und Verachtung verdienete, zu benennen: ich habe davon in dem Vorbericht zu meinem Werke nur so viel gesagt, daß ich es auf die Rechnung der politischen Nothwendigkeit, und des Mangels des Erkenntnisses schreibe. Ich habe dabey meine Hochachtung und Liebe allen Landeseinwohnern und gewiß auch dem Adel nicht allein versichert, sondern in dem ganzen Werke bewiesen, da ich alle herrliche Vorrechte der Ritter- und Landschaft, keines ausgenommen, aus ächten Urkunden erörtert habe, daß ich aber die höchstgefährlichen und irrigen Meinungen des Cammerherrn von Heyking, die er kurz vorher drucken lassen, angegriffen und widerleget, habe ich aus Rechtfchaffenheit und Liebe zum Lande thun müssen. Wenn er darinnen auch vorgiebt, daß Ritter- und Landschaft gemeinet seyn solle, einem oder mehreren den Auftrag zu geben mein Staatsrecht zu widerlegen, wird dieses wohl nur sein Wunsch seyn. Schwerlich wird Sie die vielen herrlichen Privilegien, so ich derselben aus guten Gründen zugeschrieben habe, zu widerlegen bemühet seyn, und nach den Schattenbildern das von Heyking greifen. Wird er um einen solchen Auftrag sich bewerben, so wird ihm weiter wie er ins Holz rufen wird, geantwortet werden. Ich weiß aber sehr gut, daß man selbst von Seiten des Adels sich in einigen Fällen in Warschau auf mein Staatsrecht berufen habe.

Seine Einleitung mag ein jeder nach Belieben lesen, und sehen, ob er errathen kann, was im Anfange derselben gesagt wird. In der Folge bleibe ich noch der unglückliche Mann der sich von dem Cammerherrn Heyking davon nicht hat überzeugen lassen wollen, daß die wahren Unterwerfungsverträge eine Privatacte, hingegen die Privilegien des Adels vom Könige Sigismund August die wahren Subjectionspacten wären, und daß das Privilegium des Herzogs Gotthard von 1570. nichts taue. Ich bemerke dabey nur, daß er vorgiebt wie die Vorurtheile von den Subjectionspacten auf welche ich mein Staatsrecht gegründet haben soll, schon dieses ganze Jahrhundert hindurch in Curland geherrscht hätten. Wenn dieses ist, so frage ich: haben denn alle darum die Ritter und Landschaft gehasset, oder sind wider sie erbittert gewesen? dieses wird er nicht behaupten wollen, warum schreibt er denn eben mir, wenn ich dasjenige behauptete, was das ganze Jahrhundert hindurch von den fürtrefflichsten Mitgliedern der Landschaft selbst ist behauptet worden, Erbitterung — Partyeischkeit — Verdorbenheit und dergleichen zu? Ist dieses nicht die schwärzeste Verläumdung, und wird er sich wohl getrauen, diese Sünde mit in die Ewigkeit ohne Reparation auf sich zu behalten?

Freylich haben nicht ein, sondern schon zwey Jahrhunderte hindurch, sehr vieler Geschichtschreiber nicht zu gedenken, viele rechtschaffene und gelehrte von Adel aus Curland, unter denen nur den von Blumberg (Description de la Livonie pag. 109.) und den von Klopmann (Ius eligendi ducem pag. 25.) nennen will, so viele polnische Geschichtschreiber und Schriftsteller, von denen nur den Großkanzler Zaluski (solida demonstratio non competentis iuris eligendi ducem pag. 67. 80.) und den Codicem diplomaticum poloniae (Tomo V. pag. 238. etc.) ihres Ansehens wegen anführe, allezeit behauptet, daß die Pacten, die mit dem Herrmeister Gotthard und den Gesandten aller liefländischen Stände den 28. November 1561. abgeschlossen worden, die wahren Subjectionspacten wären, und daß ich mit der Ueberdünischen Ritterschaft von Liefland (Collectanea Livonica p. 143.) spreche, die ganze christliche Welt hat diese Pacten die Subjectionspacten, und die vom Könige Sigismund August dem Adel am Freytag nach Catharina in demselben Jahr ertheilte Privilegien das Privilegium Nobilitati a Rege Sigismundo Augusto datum benennet, ja die ganze curländische Ritterschaft hat zur Zeit der königlichen Commissionen von

N

1642.

1642. (Beilage zum Staatsrecht 150. S. 198. 1717. (Beilage 259. S. 298. N. 1.) und 1727. (Beil. 288. S. 354. N. 1.) da Sie mehr wie jemals auf die Erhaltung ihrer Rechte aufmerksam, und mit dem Beystand der größten Rechtsgelehrten damaliger Zeit versehen war, eben dieses gethan, und nach solchen Schwören noch die vornehmsten Officianten, bis auf den heutigen Tag auf die Bewahrung der Subjectionspacten. Die Verlehnungen des Herzogs Ernst Johann, imgleichen des jetzigen Herzogs nehmen auf die Subjectionspacten, worinnen sich der König das Obereigenthum auf Curland vorbehalten. Bezug: In der königlichen Declaration vom 5ten April 1739. heißen das die Subjectionspacten, worinnen der Paragraph stehet: *si quid porro*, und in den Reversalien von 1759. werden das die Subjectionspacten genannt, worinnen die Gränzen von Curland bestimmt sind, wovon in dem Privilegio Sigismund Augusti kein Wort zu finden: Ebenermaßen garantiren die Reichsconstitutionen von 1764. in dem Titel von Curland, gleichwie die von 1768. im funfzehnten Grundgesetz und §. 1. dem Herzog alle seine Rechte aus den ersten Subjectionspacten, dem Adel aber das Privilegium des Königs Sigismund Augusti und alle seine eigene Privilegien und Freyheiten: Ja selbst die bey der letztern Generalconföderation abgeschlossene Constitution von 1774. reasumirt die Subjectionspacten, und bestimmt dafür diejenigen, in welchen dem Adel die Appellation an den Landtag nachgelassen war, wovon abermals im Privilegio des Adels nichts stehet, so durch die Regimentsformel aber beliebt ist. Wie kann nun bey diesem allen der von Heyking sich nicht entblöden, noch auf seinem Sinn zu beharren, und denen, die von den Subjectionspacten nicht so denken wie er, beyzumessen, daß Sie aus Haß und Verbitterung so gedacht. Mit Recht könnte man wohl vom Cammerherrn von Heyking sagen, daß er aus Haß und Verbitterung gegen die Ober- und Landesherrschaft seine neue Lehre auf die Bahn gebracht. Denn er hat solche lediglich aus den mit der größten Verbitterung in den Zeiten der unglücklichen Unruhe im Anfang des vorigen Jahrhunderts gestellten Schriften geschöpft. Dieses ist die einzige Epoche, da einige Anführer des Adels, oder wie der Bischoff von Premislaw (in Chron. edit. 1684. pag. 442.) sagt: Magnus Nolde den Adel frech zum Ungehorsam verleiteten und diese Sprache führten, aber bald darnach verfiel diese wider die inne laufende Ausschweifung in ihr Nichts, und die ganze christliche Welt blieb der Wahrheit wieder getreu, daß die Hauptcapitulation und erste Provision des Herzogs Gorthard die wahren Subjectionspacten wären.

Nach dem Titel des heykingischen Werks sollte man nun vermuthen, daß der Autor meine im Staatsrecht angeführte Gründe zu entkräften und zu widerlegen sich bemühet haben würde: Er hat aber auch nicht eins von denselben angerührt, und an mich und mein Staatsrecht darin nicht gedacht, als daß er §. 30. nochmals saget, mein Staatsrecht wäre auf das Vorurtheil von den Subjectionspacten gegründet, und ich hätte daraus in dem §. 309. und 523. gefolgert, daß ein Herzog zu Curland die Macht Geseze zu machen nie vergeben habe, welches er im 69. und 75. §. wiederholt, und daraus macht er den Schluß im §. 76. daß alles was in meinem Staatsrecht aus diesen Vorurtheilen von den Subjectionspacten eingeschlossen wäre, falsch oder mangelhaft seyn müsse, dahero es nicht nöthig auf eine specielle Anzeige solcher Fälle sich einzulassen, sondern werde er nur einige Gegenstände, besonders über welche jetziger Zeit einige Bewegungen entstanden, zur Untersuchung nehmen. Uebrigens ist darinnen vom 1. §. bis zum 76. von nichts gehandelt, als daß das Privilegium Sigismund Augusti die eigentlichen Subjectionspacten wären. Anstatt aber auf die dem von Heyking in meinem Staatsrecht entgegen gesetzten Gründe etwas zu antworten, hat er

den in seinen 1762. gedruckten Staatsmaterien enthaltenen sogenannten Beweis, daß die Pacten, worinnen die *Provisio ducatus* enthalten in *Pactum privatum*, das Privilegium Sigismundi Augusti aber die wahren *Pacta Subjectionis* seyn sollen,

den ich in meinem Staatsrecht vom 95. bis zum 115. §. von Grund aus zerstört habe, nochmals unter demselben Titel größtentheils von Wort zu Wort hindrucken lassen, und nur hin und wieder Zusätze eingeschaltet, zuletzt aber hat er vom 77. bis zum 94. §. über gewisse vom Herzog gemacht seyn sollende Zweifel von seinen Lehren eine Anwendung gemacht, darinnen wieder weder meines Namens noch meines Staatsrechts gedacht wird.

Eigent.

Eigentlich hätte ich also wohl keine Ursache, mein Staatsrecht zu vertheidigen, da ich nur in allgemeinen Ausdrücken angegriffen werde, die ich aber verachte, indessen da nicht jeder gleich zu finden wissen wird, wo in meinem Staatsrecht die Zweifel des von Heyking schon widerleget sind, werde solches kürzlich anzeigen, und nur hin und wieder einige Anmerkungen machen.

Ueberhaupt hat der von Heyking in der Subjectionsgeschichte geirret. Es ist dahero was davon in der Staatsgeschichte vom 60sten §. bis zum 76. angeführt worden, nachzulesen, und dann was vom 96. §. bis zum 115ten ausgeführt ist, als eine vollständige Widerlegung der heykingischen Irrthümer dabey zu erwägen.

1. 2. Solchemnach und da in den erstern Paragraphen gezeigt werden will, daß die beyden strittigen Urkunden keine Beziehung auf einander haben, vielmehr sich widersprechen, weise ich den Cammerherrn Heyking auf meinen 98. §. zurück, daß es nämlich gar kein Vernunftschluß ist, wenn er daraus, daß sich zwey Diplomen widersprechen, schließen will, dahero sey das ihm anständige das rechte.

3. 4. Er erwäge ferner, daß der Erzbischoff und die Stadt Riga besonders mit dem Könige tractireten, und daß in des Adels Privilegio nur kurz der ganze Subjectionshandel wiederholt, dann aber das Hauptwerk so angefangen wird, daß bey dieser Gelegenheit auch der Adel durch seine Bevollmächtigte erschienen, und den König demüthigt um die Bestätigung seiner Rechte angelegen, diese auch, doch ohne daß es dem Herrmeister nachtheilig seyn sollen, erfolgt ist: daß hingegen es in den wahren Subjectionspacten heiße, daß nach vielen und mancherley Tractaten zwischen dem Könige und dem Fürsten auch anderer Stände und Städte Bothen geschlossen worden, daß Liefland dem Könige Sigismund August, als Könige von Polen, Großherzoge von Litthauen u. unterworfen seyn solle, und daß dahero der König feyerlich verspricht folgende Bedingungen der Subjection zu erfüllen, dagegen aber für sich die nachbenannten Theile Lieflandes zu behalten, ausbedinget, und daß das hier Abgehandelte der König, Fürst und die übrigen Stände wirklich beschworen, und dann sage er ohne Erröthen, ob eine demüthige Supplication des Adels, oder eine feyerliche Abmachung der Bedingungen der Subjection einem Subjectionspact ähnlicher sey, und ob die Tractaten mit dem Erzbischoff oder die mit dem Herrmeister, unter dessen Bothmäßigkeit allein der Adel in Curland stand, diese Herzogthümer angehen. (§. 97. 100.) Auf die §. §.

5. 6. Ist die Antwort in meinem §. 101. enthalten, und so lange der Cammerherr Heyking nicht erweisen wird, daß der König einen und denselben Tag den Senat des polnischen Reichs um sich gehabt, und auch nicht um sich gehabt, bleibt sein Beweis, daß in dem Privilegio des Adels eine ganz vollzogene Unterwerfung enthalten, gänzlich ungeveimt. Und warum antwortet er nicht hierauf, oder wozu dann hiernächst die Union mit Litthauen und Polen nöthig war. (§. 100. 101.)

7. 8. 9. Hier verweise ich ihn lediglich auf meinen 102. §. und es bleibet nach der eigenen Vollmacht des Adels gewiß, daß die Bevollmächtigten ihre Vollmacht wegen der Appellation überschritten, doch aber in der That nichts ausgerichtet haben, indem die Clausul bey der Bestätigung: *Vili tamen dominio Illustissimi Domini Magistri, in terris Illustritatis eius nihil derogantes* alles wieder hebet, was die Lande des Herzogs betraf. Wären übrigens die damaligen Abgeordneten des Adels nicht vorsichtiger gewesen als der von Heyking, und hätten sich vom Herzog die erste Caution (Beilage 58.) erbeten, so würde der curländische Adel an diesem Privilegio gar kein Antheil behalten haben.

10. 11. Diese finden ihre Abfertigung im 105ten §. In beyden Diplomen sind die Worte von deutscher Obrigkeit nicht deutlich, indessen hat die Vorsehung Curland bey diesem Glück geschüzet, woran jedoch dem von Heyking aus unlauteeren Absichten wenig gelegen zu seyn scheint.

12. 13. Wer mit sehenden Augen nicht sehen kann, warum vor der Union des Königreichs Polen und Großherzogthum Litthauen, und ehe die Subjection von Seiten des Reichs angenommen war, der curländische Münzfuß so wie geschehen angenommen werden müssen, dem ist nicht zu helfen. (§. 104.)

N 2

14. 17.

14. 17. Die hier wieder aus den hergesezten verstümmelten Auszügen gemachten Folgerungen sind in meinem 100ten §. schon zernichtet.

So lange der von Heyking vielleicht die Urkunde (Beylage 45.) da den 15. April 1560. die Veränderung des geistlichen Standes schon beliebt war, nicht gesehen und die Beylage 48. nicht verstanden gehabt, konnte sein Irthum, als wenn solche erst 1562. zu Riga vom Adel gleichsam bewilliget wäre, noch einigermaßen entschuldiget werden, aber auf solche ihm entgegen gesetzte Beweise nichts zu antworten, und doch seine Irthümer fortsetzen, heißt der Wahrheit Gewalt anthun wollen.

18. Was geht es Curland wohl an, daß die Stadt Riga sich so wenig durch die Unterwerfungsacte des Herrmeisters als des Erzbischoffs, und am wenigsten durch die Privilegien des Adels zur völligen Unterwerfung bestimmen ließ.

19. Den Grund, den der von Heyking hier sucht, kann er darinnen finden, daß nicht der König, nicht der Herrmeister dafür gehalten, daß so, wie Schweden gethan, mit Grunde eine Unterwerfung mit den Unterthanen allein behandelt werden könne, und doch war diese Unterwerfung an Schweden nicht mit dem Adel allein, sondern mit Land und Städten überhaupt abgemacht.

20. Da die Abgeordneten des Adels und der Städte auch selbst gegenwärtig waren und schwören konnten, brauchte der Herrmeister nicht namentlich Sie in seinem Eyde mitzunehmen.

Wenn in den folgenden §. §. der Cammerherr von Heyking aus dem Privilegio des Adels selbst erweisen will, daß die Subjection und Incorporation von Liefland, durch solche völlig, und ohne alle Aussetzung zum Stande gekommen: so dienet ihm auch hier überhaupt dasjenige zur Antwort was schon vorhin bey dem 3. §. erinnert worden, und besonders mußte

23. Freylich da die Geschichte der Subjection hier kürzlich wiederholt worden, um zu zeigen, wodurch der liefländische Adel Gelegenheit bekommen, um die Confirmation gewisser Privilegien bey dem Könige von Polen zu suppliciren, auch gesagt werden, daß die Subjection mit aller Einwilligung geschehen; aber wo steht doch, daß diese Punkte die der Adel ihm zu geben hat, die Bedingungen der Unterwerfungen seyn sollten, und zwar aus des Herrmeisters des Erzbischoffs und der Stadt Riga einmüthigen Bewilligung? Wenn dieses wahr wäre, was hätte denn der König noch mit dem Erzbischoff, dem Herrmeister, und der Stadt Riga besonders zu tractiren nöthig gehabt? Wozu geschähe nachhero erst die Incorporation von Liefland und Curland? Wie konnte Liefland dem Könige reich und Großherzogthum incorporiret werden, da zwischen diesen selbst die Union noch nicht zu Stande gekommen war? warum erinnerte noch 1569. der König das überdünscche liefländische Herzogthum die Subjection an dem vereinigten Reiche und Großherzogthum nicht länger aufzuschieben? und warum sagte 1768. die curländische und semgallische gemeine Ritterschafft, und alle Unterthanen von Adel in der Vollmacht so Sie ihrem Landesherrn zur Incorporation gaben, daß die Subjection an den König dergestalt vorhin geschehen, daß auf Seiner königlichen Majestät gnädigsten Beförderung solche Subjection von der Krone Polen und dem Großfürstenthum Litthauen angenommen werden sollen? doch vielleicht hat der ganze curländische und semgallische Adel neun Jahre nach der ersten Subjection das nicht verstanden oder vergessen gehabt, was jeko der Cammerherr von Heyking nach 200 Jahren sich erinnert, und was in diesem ganzen Jahrhundert wie er selbst sagt, ganz Polen und Curland, ihn allein ausgeschlossen, für Wahr und Recht gehalten hat.

24. Hier lasse man die Worte:

Nosque de confirmatione iurium suppliciter compellamur. —

nicht weg, so wird man sehen, daß hier nichts weniger als Bedingungen der Unterwerfung dem Könige vorgeleget worden.

25. Der 4te Punct handelt bloß von Beybehaltung der deutschen Rechte und Errichtung eines Landrechts, wozu der König sich durch den Fürsten Radziwill verbunden hatte, und von keiner Subjection. Der König Stephanus gab auch dem Herzogthum Liefland

Liefland 1582. gewisse Constitutionen, aber nicht eben in der Art, wie es hier verlangt war.

26. Hier wird das Recht der gesammten Hand für alle von Adel, nicht aber das ganze Privilegium für den ganzen Adel, und namentlich auch für die, die unter der Herrschaft des Herrmeisters verbleiben würden, gebeten, daß aber darum auch für die Curländer dieses Recht nachgegeben worden, folget daraus nicht. Bitten und Accordiren ist nicht einerley. Das nutzbare Eigenthum des Herzogs litte darunter sehr viel, daß die Lehngüter auch auf das fräuliche Geschlecht sollten vererbet und veräußert werden können. Dieses konnte der König dem Herrmeister, der sich Curland unter der Lehnsbedingung vorbehalten hatte, nicht nehmen. Er that es auch nicht, sondern schlug diese und dergleichen Bitten, mit der generalen Clausel ab, daß die Nachgabe der Bitten des Adels dem Fürsten an seinem nutzbaren Eigenthum nichts nachtheilig seyn sollte. Der Herzog Selbst gestand Ihnen indessen dieses, so er auch in den Subjectionspacten schon besorget hatte, völlig zu, und dadurch ist der Adel völlig gesichert, durch jenes gar nicht. Aber da der Adel hier wußte, daß ein Theil des Adels, Unterthanen des Herzogs bleiben würden, wie ist doch dieses Geheimniß ausgekommen, da der von Heyking den Tractat für einen geheimen Tractat hält, dadurch der Herrmeister Curland und Semgallen seiner Herrschaft vorbehalten hatte.

27. Daß der 9te Artikel nur den unmittelbaren polnisch-liefländischen Adel angehe, und demselben, so wie dem unmittelbaren polnisch-preussischen Adel, die Rechte des polnischen Adels gebe, ist im Staatsrecht §. 421. Seite 154. umständlich erwiesen worden, und der Cammerherr Heyking hat noch nirgends dargethan, daß der curländische Adel Landboten zur Königswahl und den Reichsträgen geschicket habe. Daß aber im 1ten Punct der Adel gestehet in die Unterwerfung gewilliget zu haben, hat seine gute Richtigkeit, und redet von einer vergangenen und schon abgemachten Sache so wie der ganze Eingang, nicht aber von einer Bedingung der Unterwerfung, die hier etwan erst vorgeschlagen würde. Eigentlich heißt dieser ganze Punct kurz so: Da wir in die Unterwerfung mit gewilliget haben, so bitten wir, daß wegen dieser Unterwerfung Unsers Fürsten, auch wir die Unterthanen, versichertermachen vom römischen Reich unbeschwert bleiben. Und eben diese Versicherung war schon im ersten Punct der Generalcapitulation dem Fürsten für sich und die Unterthanen gegeben. Was kann demnach klarer seyn, als daß selbst der ganze Adel hier sagt, er hätte in die Unterwerfung gewilliget, eigentlich aber dem Fürsten die geschehene Unterwerfung zuschreibet. Auf gleiche Art redet die Commission, und der Adel 1717. im ersten Orabamine, da es heißt:

Es hat uns der Adel vorgeleget die ersten Subjectionspacten vom 28. November 1561. — dann das am Freytag nach Catharina 1561. dem Adel ertheilte Privilegium — worinnen enthalten, daß ehedessen der Herzog Gotthard sich und sein Land dem Könige unterworfen.

Auch folget aus dem 12. und 14ten Punct nichts weiter, als daß schon 1561. der liefländische Adel sich zum Theil schlechterdings mit unterworfen gehabt, welche Unterwerfung aber erst bey der Union von Seiten der Reichsstände angenommen worden.

28. 29. Was im 28sten §. der von Heyking wiederholt, habe schon in meinem 105. §. beantwortet: der König behielt allerdings die Oberherrschaft von Liefland, aber die nutzbare Herrschaft über Curland und Semgallen war immer ein mit behandelter Punct, der dem Adel schon nach dem 7ten Punct genug bekannt war. Das Uebrige zeigt nur, daß das Privilegium des liefländischen Adels allerdings auf Curland nicht passe.

30. In diesem §. meynet der von Heyking, der 309. und 523. §. meines Staatsrechts sey aus meinem irrigen Vorurtheil von den Subjectionspacten getroffen. Was kann ich aber dafür, daß von Heykings Meynung nach, der König und das Reich Polen so irrig sind, und auf die erste Investitur des Herzogs Gotthard, diese Grundveste des Landes, alle nachherige Investituren gegeben, und solche nicht auf das Privilegium des liefländischen Adels gegründet haben? Und eben so wenig kann ich dafür, daß die Herzöge von 1561. ob viel tausendmal alle Rechte ausgeübet haben, die aus der gesetzgebenden Macht des Herzogs getroffen, und solche also nie vergeben haben; das wird ihm aber offensichtlich nicht verdrießen, daß ich die rechten Schranken davon angezeigt, nämlich, daß der

der Herzog die Grundgesetze, Hauptverfassungen und Privilegien von Land und Städten nicht verändern könne, seine Landstände bey Hauptsachen erst immer gehöret, und sich mit denselben auch den königlichen Commissionen von 1617. und 1642. geeinigt habe, und daß auf alle Fälle der Ausspruch der Oberherrschaft den Gesetzen Ziel und Maasse setzen könne.

31. Die Staatsgeschichte, so der von Heyking in diesen Paragraphen zu Hülfenimmt, ist sehr verstümmelt angeführet. Warum will er nicht anführen, daß der Herrmeister mit seinen Mitgebetigern schon den 5ten April 1560. die Ablegung des geistlichen Ordens beschloffen hatte? Warum gedenket er nicht dran, daß schon den 10. September 1561. der Orden und übrige Landschaft dem Herrmeister erklärte, wie Sie als Unterthanen das gehorsamlich befolgen wollten, was er als Haupt und Herr behandeln würde, ja ihre besondere Einwilligung nicht vornehmten wäre? Warum vergißt er, daß der Adel seine Bevollmächtigte instruiert gehabt, nach gethaner und angenommener Subjection auch geschwornen Eyden, um die Bestätigung der Privilegien zu bitten, nicht aber nach geschener auch beschwornen Subjection erst Bedingungen der Subjection für dem Erzbischoff, Herrmeister auch Land und Städten, kurz die Generalcapitulation dem Könige vorzulegen, und wenn er solche nicht eingienge alles zu widerrufen. Er denke daran, so wird ihm der Stolz daß der Adel als Unterthanen die Generalcapitulation allein gemacht habe, wohl vergehen, und solchergestalt ist alles nichtig und verdient gar keine Antwort, was er daraus schließen will, daß die Vollmacht des Adels die Nischschnur seyn sollen, nach welcher allein das Unterwerfungsgeheiß behandelt werden müssen, ich werde das hero mit dessen, aus dieser so deutlichen Unwahrheit gezogenen Schlüssen, die mit dem Grunde darauf sie gebauet sind, sobald solcher wegfällt, auch einstürzen, mich nicht weiter aufhalten, und nur mit einigen Anmerkungen fortfahren. Solchemnach ist es

32. Ein vergeblicher Einfall, wenn er durch das Privilegium des Adels eine Form einer freyen Republik in Liefland eingerichtet wissen will. Nicht war solche im überdünnschen Lieflande gestiftet, und noch weniger in Curland, als dessen Adel unter der Herrschaft des Herzogs blieb und solche vornehme Gedanken, wie der Cammerherr Heyking bezogen, nicht hatte, sondern ihrem natürlichen Landes- und Erbfürsten dem Herzoge den Unterthanigkeitseyd leistete, und nicht den mindesten Antheil an den Regierungsgeschäften bezieht, noch durch seine Bevollmächtigte und Abgeordnete oder Nuncios darum bitten ließ, bey den S. S.

36. 37. Merke nur nochmals an, daß der Ausdruck eines Transacts oder Contracts über die nach vielen Tractaten abgeschlossene Bedingungen der Subjection sich doch wohl besser zu einem Subjectionspact schicken, als eine demüthige Supplique um die Bestätigung einiger Privilegien.

38. 39. Was aus Hennigs Chronick verstümmelt angeführet wird, als ob der Herrmeister Gotthard sich erst durch klägliche Geberden und heiße Thränen zu Annahme der Herzogthümer Curland und Semgallen bewegen lassen, darüber macht schon Arndt in seiner Liefländischen Chronick im 11. Theil Seite 255. die Anmerkung, daß diese gar zu große Selbstverleugnung vom Hennig als königlichen Secretair und Rath des Herzogs hingeschrieben worden, und dieses ist also ein bey den größern Weltgeschäften nur gar zu oft gewöhnliches Compliment für seinen König und Herrn. Aber man nehme es einmal als eine evangelische Wahrheit an. Erzählet denn Hennig dieses nicht von der Epoche, da im October 1561. zu Riga, erst die mündliche Behandlung der Subjection erklärt worden, und daß erst den 28sten Novembr. solche zu Stande gekommen? waren dann mehr wie 8 Wochen nöthig den Herrmeister zu Annahme dieser Herzogthümer zu überreden? Oder hatte der Adel im October schon seine vermeynte Subjectionspacten geschlossen? Und war dieses im October, da der Herrmeister noch nichts von Curland soll haben wissen, sondern ganz wegziehen wollen, geschehen, woher hatten dann die Bevollmächtigte den prophetischen Geist, daß sie schon von denen Ländern redeten, die unter dem Dominio des Herrmeisters und derer Adel seine Unterthanen bleiben sollten? So schlägt die Unwahrheit sich selbst.

40. In diesem §. will der Cammerherr Heyking auch die Frage erörtern, ob Curland ein angetragenes Lehn sey. Er verfehlet aber die ersten Gründe des Lehnrechts und wider

wider solche Leute kann man nicht disputiren. Ich verweise ihn auf mein Staatsrecht §. 303. auf den von Klopmann §. 12. und den von Blomberg S. 291. Der curländische Adel als ein kleiner Theil der Provinz Liefland konnte hiebey das Allerwenigste schaffen. Er erkannte in seiner Erklärung nur gar zu wohl, daß mit seiner Macht nichts ausgerichtet wäre.

41. Alhier führet der von Heyking selbst an, daß der König in den Pacten verspricht, daß er die Rechte des Adels bestätigen wolle, wie mag er dann behaupten, daß solche vorher schon bestätigt gewesen. Den eiteln Gedanken, daß der Herzog Gotthard nach seiner Investitur noch die Einwilligung des curländischen Adels zur Annahme des weltlichen Standes nöthig gehabt, wiederholet er, weil es seinen Stolz schmeichelt, sehr oft, aber ohne allen Grund. Den Rath des Ritterordens hatte er wohl dazu nöthig, aber nicht des curländischen Adels. Von dem Ritterorden war der einzige Wittgebetiger Matthias Deck übrig, mit dem war die Sache schon den 5. April 1560. so wie mit den übrigen damals noch lebenden Mitgebetigern abgemacht. Die curländische Ritter- und Landschaft dachte damals nicht so stolz als der von Heyking. Sie war sehr zufrieden, daß sie so herrliche Privilegien erhielt, und mit ihren Fürsten in vergnügter Einigkeit lebete.

42. Auch daraus sucht der von Heyking noch was zu erzwingen, daß der Herzog Gotthard sich im März 1562. noch nicht Herzog, sondern Fürst und Herr von Curland und Semgallen geschrieben haben soll. Was will er aber wohl daraus folgern, da er nicht läugnen kann, daß der Herrmeister Gotthard den 5. März 1562. öffentlich als Herzog von Curland und Semgallen proclamirt worden. Er führt zwar in seinen Beylagen N. 2. an, als ob die Versicherung des Herzogs Gotthard vom 7. März 1762. die lateinische Aufschrift führe:

Nos D. G. Gotthardus Curl. et Sem. Domin.

ich halte aber dieses, für unrichtig, denn alle uralte Exemplarien, die in den Sammlungen der Landesrechte sich finden, führen die deutsche Aufschrift: Von Gottes Gnaden Wir Gotthard zu Curland und Semgallen Herzog, Königlicher Majestät zu Polen über Liefland Gubernator. Auch die Liefländer, die diese Versicherung des Herzogs Gotthard zu einem Beweise anführten, daß das Privilegium des Königs Sigismund davon das Original nicht aufzuzeigen war, doch da gewesen seyn müsse, führen dieses Document in Collect. Liv. p. 128. deutsch und unter dem Titel: Herzog zu Curland an. Niemals hat auch Herzog Gotthard sonst an seinen Adel Versicherungen in lateinischer Sprache gegeben. Die Cession von der Dünamünde aber gab er an den König.

43. Der König konnte freylich zum Vortheil der Republik Länder acquiriren, aber nicht ohne Einwilligung des vorigen Landesherrn. Diese erhielt er aber nicht anders als mit der Bedingung daß Curland und Semgallen dem Herrmeister als ein herzogliches Lehn verblieb. Der König hatte also nicht eher Liefland, als bis er diese Bedingung eingegangen war.

44. Freylich mußte der Herzog Gotthard die Annahme von Seiten des Reichs und Großherzogthums suchen, aber der Adel gleichfalls wie er in der Vollmacht vom 11. December 1568. und in dem Reces von diesem Jahre genugsam anerkennt.

45. Wie kann der von Heyking wohl seine Vorfahren einer solchen Unvernunft beschuldigen, daß Sie dem Herzog Gotthard als ihrem natürlichen Landesfürsten und Erbherrn auch seinen Leibeserben eher gehuldigt, und die Unterthanigkeit geschworen haben würden, ehe Sie aus der Generalcapitulation gewußt, daß er als Herzog ihr Landesfürst und Erbherr bliebe.

46. Der von Heyking möchte gern in der Vollmacht von 1568. die Worte herein schaffen: mit Vorbehalt aller aus den ersten Verträgen — das soll bey ihm heißen aus dem Privilegio — herfließenden Gerechtigkeiten, allein es heißt zum Unglück darinn ganz deutlich: Vorbehalten unsere Privilegien u. u. und alles andere, was Ihre Gnaden hievor concedirt seyn möchte.

47. Und so wird auch alles vorhin Erhaltene in der Union von 1569. bestätigt, und die Unterwerfung des Herzogs und seiner Unterthanen von dem vereinigten Reich und Großherzogthum angenommen.

48. Nun soll auch der ganze Adel 1568. geirret, und der Herzog ihn dazu überredet haben, daß er die Subjection noch von den Reichsständen mit acceptiren, und die Union mit suchen lassen. Wer aber überredete dann das übrige Liefland, so unter Polen blieb, zu dieser Union, wenn durch das Privilegium des Königs schon alles vollzogen gewesen wäre?

49. Freylich verlangete der Herzog die Erneuerung seiner Investitur, und die wirkliche Belehnung, und

50. Der König Stephanus thate beydes 1579. da er mit Gutfinden seiner Rätthe alles bestätigte, was dem Herzoge den 28. November 1561. versprochen war, und es ist nichtig in den Tag hinein geschrieben, wenn er vorgiebt, daß hiebey der Zustand des Herzogs noch ungewiß geblieben.

Denn wenn er das zu Schwächung der herzoglichen Rechte anführen will, was auf dem Reichstage 1579. ohne Grund gesagt worden, so frage ich ihn nochmals, was von seinem Privilegio übrig geblieben da der König und das Reich solche hiernächst gar nicht anerkennen wollten, und es für unterschoben erklärten. (S. 113.)

51-55. Alles was der von Heyking hier in der Folge nochmals ohne Gründe wiederholt, ist im Staatsrecht und hier schon gründlich belegt und von ihm nicht angerühret worden.

Was er in dieser Folge von der unmittelbaren Unterwerfung an Polen ganz unverantwortlich gegen das Land zu verstehen geben will, wird ihn bey allen Nachkommen in schlechtes Andenken setzen. Solche Vorpiegelungen werden auch bey jetzigen Zeiten, bey dem zerrütteten polnischen Reiche, bey der einmal auf ewig festgesetzten mittelbaren Regierungsform dieser Herzogthümer, nicht bey des Königs Majestät, nicht bey der Republik, noch etwa bey einer künftigen Commission den geringsten Ingreß mehr finden. Das allgemeine System dieser und der benachbarten Staaten hat sich zu sehr verändert, als daß auf seine Einschmeichelungen was geachtet werden sollte.

56-59. Dem von Heyking beliebt hier nochmals das Privilegium des Königs Sigismund Augusts zu besehen. Er wird aber, wenn er es noch hundertmal besehet, nichts anders darinn finden: Als daß der König darinn erzählt, wie bey der vom Erzbischoff, Herrmeister und allen Ständen und Städten von Liefland, nicht aber etwa dem Adel allein, geschehenen Unterwerfung, auch der Adel durch ihre Nuncios und Bevollmächtigte erschienen und um Bestätigung gewisser Privilegien demüthigst gebeten, und solche, jedoch mit der Clausel erhalten, daß dieses dem Herzog in seinen Landen nicht nachtheilig seyn solle. Es bleibet dieses Privilegium freylich ein Theil oder Anhang von den verschiedenen damaligen Subjectionsverträgen für das überdünische Liefland: Nach dem Inhalt der Bitten sollte es auch in einigen Puncten für Curland seyn, aber der König schränkte solches durch die angehängte Clausel sehr ein, deshalb sich auch der curländische Adel sofort an den Herzog Gotthard selbst wandte.

60-65. Zuletzt nimmt der von Heyking noch seine Zuflucht zu allerley Schriften, die bey den unglücklichen Unruhen bey dem Anfange des siebenzehnten Jahrhunderts, einige Personen, die damals so wie jeko der von Heyking gedacht, aufgesetzt haben. Welch ein herrliches Staatsrecht würde da nicht heraus kommen, wenn man dergleichen Schriften zu Urkunden eines Staatsrechts machen wollte. Das einzige von den Widersachern der Fürsten 1615. erhaltene Rescript scheint etwas sagen zu wollen, es ist aber lediglich erschlichen, welches damaliger Zeit um so leichter war, als man aus der Instruction, die der von Heyking in seinen Staatsmaterien S. 60. 61. liefert, von der unmittelbaren Unterwerfung und Vertheilung des Landes in Starosten, um davon was zu überholen, eben so leichtsinnig als jeko der von Heyking gedacht, und dazu in Polen Anleitung geben wolten. Uebrigens weiße ich wegen ungültiger Rescripten, mithin auch wegen des von 1649. ihn auf seine eigene Principien S. 77. seiner Staatsmaterien zurück. Es ist klar und deutlich, daß man darinnen bloß das Privilegium des Königs Sigismund August den wahren Subjectionspacten unterschoben hat, so aber nachhero durch viel hundert und noch

noch ganz neuerliche Urkunden vom Könige und der Republik Polen, von so vielen königlichen Commissionen und der Ritter und Landschaft Selbst anders anerkannt ist. Jedoch in dem

66-68. Paragraph, als dem Triumphliede des von Heykings, über seinen herrlichen Beweis, sind alle diese mit mir in einem Labyrinth von Irthümern, haben kein rechtes Interesse hiebey, hegen Neigungen, die sie beschämen, kurz Niemand wie er versteht, daß der König bey der Unterwerfung Lieflands, hauptsächlich mit den Unterthanen vom Adel nicht aber mit den damaligen Herren des Landes und übrigen Ständen habe capituliren müssen. Das Erzstift — die Stadt Riga u. u. waren alles Kleinigkeiten.

69. Hier gehet sein Eifer wegen der gesetzgebenden Macht noch weiter fort, und in meinem Staatsrecht, soll ich auch selbst die herrlichen Vorrechte des Adels aus den Subjectionspacten übergangen haben. Er lese die Antwort auf seinen 30sten §. auch den 67. §. meines Staatsrechts, imgleichen was nach dem Register desselben, unter dem Artickel Adel nachgewiesen ist, schleiche auch nicht darüber, was ich offenbar dem Adel zum Besten geschrieben habe, mit Fleiß hinweg, und bessere sich.

70. Aus der höchstirrigen Voraussetzung, daß alles, was in dem Privilegio des Königs Sigismund August enthalten, auch die curländische Ritter, und Landschaft angegangen, will er hier ferner behaupten, daß in dem Privilegio des Herzogs Gotthard nichts mehr dem Adel gegeben worden, als er aus des Königs Privilegio gehabt. Diesem Satz braucht man nicht zu widersprechen. Denn nachdem des Herzogs Rätthe und selbst ein Ausschuß von der curländischen Landschaft alles ausgezogen, was den curländischen Adel angien, und der Herzog ihm geben konnte, fertigte der Herzog darüber das Privilegium aus, und was den curländischen Adel nicht angien, blieb zurück. Damit war derselbe höchst zufrieden, und besorgte sich darüber eine königliche Confirmation. Aber es lebten damaligen nicht solche unruhige Männer als der Cammerherr Heyking, der alles, was die Vorfahren weislich besorget haben, stolz verachtet, und gleichsam mit Füßen tritt.

71-73. In diesen Paragraphen will der von Heyking wieder was neues auf die Bahn bringen, und den Adel verführen, zu glauben, daß er berechtigt sey auf Landtagen zu den erledigten Hauptmannsstellen zwe Personen dem Herzoge vorzuschlagen. Ich glaube, er wird zuletzt noch beweisen, daß, wenn heller Mittertag ist, auch zugleich an eben dem Ort Mitternacht sey, aber Niemand wird von seinem Beweis mehr glauben, als daß allenfalls bey ihm große Finsterniß seyn müsse. Wie kann er sonst nicht sehen, daß das Recht die Justiz und Landesbedienungen zu vergeben, dem Landesherren, und nicht den Unterthanen zustehet; daß der von ihm selbst angezogene landtägliche Abschied von 1618. ihn ganz allein widerlege, und daß der V. und VI. Punct des Privilegii vom Könige Sigismund August das Ueberdünische Liefland angehe, da ja der König in Curland noch niemals Officianten bestellet oder bestätigt hat noch bey dem nutzbaren Eigenthum des Herzogs bestellen oder bestätigen mag. (S. 421. Seite 153.)

74-76. Zum Schluß der Abhandlung von den Subjectionspacten scheint der von Heyking etwas bessern Kauf zu geben, da er dafür hält, daß aus der Verbindung dieser beyden Acten, die Rechte und Gerechtfame der Oberherrschaft des Herzogs und des Adels hergeleitet werden müßten; allein es scheint nur so, denn bald fängt er wieder an sein voriges Lied zu singen, und alles, was aus dem Grunde geschlossen ist, daß die Capitulation vom 28. November 1561. mit dem Herrmeister die Hauptcapitulation in Ansehung Curlands sey, soll nichtig, hinfällig und nicht authentique seyn, auch sich mit den Landesverfassungen nicht reimen und die Gerechtfame des Adels heruntersetzen und vernichten. Ich mag diese Lasterungen nicht so wie sie es verdienen schildern. Wo die Vorsehung ihn einst mehr erleuchtet, wird er sein Unrecht selbst einsehen. Ich habe die herrlichen Rechte und Freyheiten, die der Adel in Curland hat, aufs redlichste ausgeführt, und selbst dem Privilegio des Königs Sigismund Augusts im 70. 71. 97. 115. und mehrern Paragraphen meines Staatsrechts seinen billigen Werth gelassen, daß ich aber daraus dem Adel zueignen sollen, was nicht ist, zum Beyspiel eine republikanische Freyheit, das eigentliche Recht bey Eröffnung des Lehns einen Herzog zu wählen, das Recht des polnischen Adels in Polen, als an der Königswahl Theil zu nehmen, Landbothen zum Reichstage zu schicken, die Hauptleute auf Landtagen zu wählen, die Landesofficianten vom

Könige bestätigen zu lassen, und was dergleichen Träume mehr sind, das kann ich und kein vernünftiger Mann nicht thun, der König und das Reich haben auch solchen niedrigen Einbildungen einen starken Niegel vorgeschoben, und können, wenn Sie ihre Oberlehnsrechte erhalten wollen, auch nicht anders handeln, wofür genugsam nach den Rechten und jesigen Staatsverfassungen gesorget ist. (S. 321. 327. 354.)

Nachdem nun der von Heyking mich seiner Meynung nach statlich abgefertigt, und gezeigt hat, wie ich, und also vor mir die Leute so lange und viele Jahre wegen der Subjectionspacten geirret haben, führet er auf seinem gelegten sandigen Grunde noch einige Lustgebäude auf, dabey er mich zwar nicht nennet, sondern sie nur deshalb zu bauen vorgiebt, weil über diese Materien jesiger Zeit Bewegungen entstanden seyn sollen. Weilen indessen er doch einigen von mir behaupteten Sätzen widerspricht, so muß ihn doch etwas zurecht weisen. Er handelt zu erst:

#### Von der Territorial-Superiorität des Königes.

77. Hier möchte man ihn wohl fragen: Wer fordert solches elende Opfer von euren Händen? Der König — die Republik — ja die ganze christliche Welt wissen es, daß der König Dominus Supremus et directus von Curland sey, warum will er ihn denn nur zum Domino superiori machen. Und gesetzt, man könne dem Könige im uneigentlichen Verstande, wie es bisweilen geschieht eine Territorial Superiorität über Curland zuschreiben, so würde es doch nur immer die superioritas territorialis directa, nicht vtilis seyn, denn die letztere fällt alsdenn erst auf den König gleich dem Dominio vtili zurück, wenn das Lehn eröffnet ist: die directa et suprema territorialis iurisdictio aber bleibt dem Könige immer für und für. Ich übergehe also die schwachen Gründe die hier angeführet werden, da der König weit wichtigere Gründe über das ihm gebührende Supremat und nicht als lein Superiorat für sich hat. Doch darum ist es dem von Heyking nicht zu thun, aber dieses ist ihm ein Stachel im Auge, daß ein Herzog von Curland, die Territorial-Superiorität, das Superiorat, die landesfürstliche Hoheit, oder Total-Jurisdiction, als welches alles einerley ist, haben soll. Davon will er eigentlich das Gegentheil in den Paragraphen von

78. 87. beweisen.

Die wahren und ächten Gründe aus welchen diese Hoheit des Herzogs offenbar herfür leuchtet, und die ich auch in meinem Staatsrecht hin und wieder angeführet, gehen ihm alle nichts an, als z. E.

Daß die Hoch- und Herrmeister schon als Eroberer von Liefland und Curland die Landeshoheit dem Natur- und Völkerrechte gemäß gehabt:

Daß die römischen Kaiser Ihnen solche unter denen damals gebräuchlichen Namen ausdrücklich beygelegt haben. Z. B. in den Worten:

*Idem Magister et successores sui iurisdictionem et potestatem illam habeant et exerceant in terris suis, quam aliquis princeps imperii melius habere dignoscitur in terra quam habet:*

Daß die Herrmeister von Liefland alle Landeshoheit, nach dem Zeugnisse der Geschichtschreiber, mit den übrigen Häuptern des Landes, als dem Erzbischoff und den Bischöffen, auch wirklich ausgeübet haben.

Daß auch die Lehrer des deutschen Staatsrechts es anerkennen, daß die Herrmeister alle Territorialrechte gehabt;

Daß bey der Unterwerfung des Herzogs Albrechts ihm alle Superiorität, die er als Hochmeister gehabt, vom Könige bestätigt werden.

Daß der Herzog Gotthard mit denselben Rechten, wie der Herzog von Preußen behien, und ihm alle herzogliche Privilegien gegeben worden:

Daß dem Herzog Gotthard die Totaljurisdiction in der Provision von 1561. verschrieben worden:

Daß

Daß dieser solche noch vor der wirklichen Belehnung gleich ausübete, indem er sich gleich den Unterthänigkeitseyd schwören ließ, und die Regierung fortsetzte:

Daß in der Erneuerung des Lehns, von 1569. die Stücke aus den ersten Subjectionspacten, die den Herzog betrafen, wiederholt werden, und darunter ausdrücklich die Totaljurisdiction gezählet wird.

Daß alle Herzöge Kettlerischer Linie alle Rechte, so nur immer aus der Territorial-superiorität fließen, ausgeübet haben, wie schon in meinem Staatsrecht nach dem Register mit leichter Mühe nachgelesen werden kann.

Daß namentlich im landtäglichen Schluß von 1676. dem Herzog Jacobus alle landesfürstliche Hoheit vorbehalten ist.

Daß nach Abgang der Kettlerischen Linie dem Herzog Ernst Johann in der ersten Lehnsverschreibung vom 13. Julii 1737. alle Rechte des Herzogs Gotthard, und namentlich die Territorial-superiorität verschrieben worden:

Daß eben dieses in der Investitur vom 5. April 1739. wiederholt worden:

Daß auch in der Zeit, als der königliche Prinz Carl diese Herzogthümer besaß, er in den pacifickten Reversalien seine landesfürstliche Hoheit §. 3. bewahrte:

Daß in der wiederholten Verlehnung vom 3. Januarii 1765. des Herzogs Ernst Johann und des Herzogs Peter Ihnen die Territorial-superiorität nochmals namentlich verschrieben ist:

Daß in den Constitutionen von 1768. dem Herzog im funfzehnten Grundgesetz §. 1. alle Rechte, so ihm aus den ersten Subjectionspacten und seinen Lehns-Investituren zustehen, und nach dem 4ten §. namentlich die höchste Gerichtsbarkeit auf ewig garantirt worden:

Daß dem jesigen Herzoge Peter in der von dem Herzoge Ernst Johann den 25sten November 1769. ausgestellten, von allen Obrerräthen mit unterschriebenen, und vom Könige nach dem Rescript vom 12. Februar 1770. gebilligten Cession diese Herzogthümer mit allen Landesherrlichen Hoheiten cedirt worden:

Daß auch in der Constitution von 1774. dem Herzoge im 2ten §. die Territorial-superiorität mit allen Rechten und Regalien nochmals garantirt worden: Und

Daß endlich der ehemalige gelehrte polnische Großkanzler Salucki 1742. genugsam erörtert, daß die Territorial-superiorität eines Herzogs von Curland dem Obereigenthum des Königs und der Republik gar nicht nachtheilig sey, sondern in den fürnehmsten Punkten immer mit hervor leuchte: Allein alles dieses ist für den von Heyking nichts.

Er findet unter den Privilegien des Adels nicht die Territorial-superiorität des Herzogs.

Er kann nicht begreifen, wie, da dem Adel im 7ten Punct die Freyheit mit seinen Gütern zu schalten und zu walten gegeben, und die Gerichtsbarkeit über seine Unterthanen gelassen ist, damit die Territorial-superiorität des Herzogs bestehen könne.

Wenn in den Subjectionspacten dem Herzoge alle Superiorität und die Totaljurisdiction zugeschrieben werden, so findet er darinn des Adels Jurisdiction über seine Bauern, und also hat der Herzog auch nichts mehr, als die Jurisdiction über seine Paurer. Denn daß der Adel ihm die Unterthänigkeit schwört, muß bey ihm wohl nur ein Compliment heißen.

Bey ihm muß es wohl nur ein Druckfehler seyn, daß in allen Investituren der Herzöge Kettlerischer Linie, die Totaljurisdiction aus den ersten Pacten den Herzögen zugeschrieben ist.

Er kann darinn keine Schlußfolge finden, daß wenn der König in den Investituren sagt: Wir geben dem Herzoge das Herzogthum mit allen Würden und Privilegien des Herzogs in Preußen: darum der Herzog von Curland auch die dem Herzoge von Preußen verschriebene Superiorität mit haben solle. Doch auch diese heißt bey ihm nicht viel.

Nach ihm ist in dem Investiturdiploem des Herzogs Ernst Johann die ihm verschriebene Territorialsuperiorität dadurch wieder gehoben, daß es auf den Herzog Gotthard und die Rechte der übrigen Herzöge Bezug nimmt.

Er kann in der Regimentsformel finden, daß solche der Territorialsuperiorität des Herzogs widerspreche, indem sie dem Adel die Jurisdiction über seine Bauren läßt. — Sollte man nicht bald anfangen zu zweifeln, ob der König von Preußen auch die Territorialsuperiorität habe, denn er läßt seinem Adel ebenfalls seine Jurisdiction. Ja es widerspricht nach seiner Einsicht die Regimentsformel deshalb der Territorialsuperiorität des Herzogs, weil es ihm die Regierung nach den Fundamentalgesetzen und die Beförderung der Landeswohlthät überläßt: Er hätte nach seiner Art zu schließen, auch noch können hinzu setzen, weil sie dem Adel die Leistung des Huldigungs- oder Unterthänigkeits-eydes zuschreibt.

Ihm ist in den curländischen Rechten der Ausdruck von Landeshoheit auch ganz unbekannt, und die Jurisdiction des Herzogs kann sich nicht auf des Adels Gründe und Güter, mithin wohl vermuthlich noch weniger auf dessen Personen erstrecken.

Er findet sich sehr überzeugt, daß Curlands Fundamentalgesetze die Subjectionspacten die herzoglichen Provisionen, das Privilegium des Königs Sigismund August, die Regimentsformel und alles, allein von dem curländischen Adel errichtet worden.

Hierbey will ich es bewenden und jedem die Wahl lassen, welche Gründe ihn überzeugen mögen. So viel ist indessen gewiß, daß wenn der Cammerherr Heyking versteht, was die Territorialsuperiorität, oder Landeshoheit, oder Totaljurisdiction eigentlich bedeute, und woraus man sie erkenne, er sich dafür gar nicht, und so wenig als für alle Rechte, die der Herzog aus solcher Befugniß täglich ausübt, zu fürchten brauchte. Aber er will durch die Bezweiflung der Landeshoheit sich so hoch erheben, wie der Herzog, und alle herzogliche Regierungsrechte so viel an ihm ist untergraben. Den guten Willen dazu verräth er fast in jedem Paragraph.

#### Von der Appellation des Adels und der Bürgerschaft.

88. 89. Wegen des Appellationsrechts stehen wir in keinem Widerspruch, ausser daß er solches aus unächten Gründen, das ist, aus denen Privilegien herleitet, die dem Herzoge nicht nachtheilig seyn sollten. Was er mit einer besondern Convention sagen will, ist mir unbekannt. Daß die Herrschaft nach Befinden der Umstände, dem Gebrauch der Appellation gewisse Schranken, so ferne sie den wahren ersten Unterwerfungsverträgen nicht entgegen, setzen könne, redet die Sache selbst, und daß die Appellation dem Bürgerstande nachzugeben nur auf den Herzog ankomme, ist im Staatsrecht im 65. §. umständlich dargethan, folglich ist die neueste Constitution von 1774. die solches Recht dem Herzoge ausdrücklich asscuriret, auf die alten wahrhaften Rechte der Herzoge von Curland gegründet. Es wäre doch viel, wenn er auch statuiren sollte, daß was der königlichen Commission 1717. wegen der Hofgerichtsadvocaten frey gestanden, der Ober- und Landesherrschaft zusammen nicht frey stehen sollte. Was indessen die neueste Constitution festgesetzt, steht nunmehr, sowohl wegen der Hofgerichtsadvocaten, als überhaupt, auf unbeweglichen Gründen.

#### Das Jagd- und Forstrecht des Adels.

90. Ist von mir im 632. §. ganz ausführlich erörtert auch gezeigt worden, wie nachtheilig es denen Angehörigen von Adel, in ihrem Jagd- und Forstrecht falle, daß Fremde in ihren Gränzen beständig mit der Jagd liegen, das Wild vertilgen, und alle Vorforge für ihr Weidwerk vereiteln. Es war zu Erhaltung dieses Kleinods eines Landes, und also sowohl des Lehns, als des Adels nothwendig, mithin haben alle, die nicht allein auf ihren Privatnutzen sehen wollen, es mit Dank zu erkennen, daß durch die letzte Constitution dieser nachtheilige Mißbrauch der Jagd auf fremden Gränzen sowohl in fürstlichen, als adelichen Güthern gänzlich abgestellt worden.

Vom

#### Vom Gebrauch der bürgerlichen Privilegien.

91. In diesem §. schmücket der von Heyking die Art, mit der er von denen theils von Herrmeistern, Jahrhunderte vor den Privilegien des Adels, theils rechtmäßig von der Landesherrschaft gegebenen und von der Oberherrschaft so oft und noch in der neuesten Constitution bestätigten Privilegien und Grundgesetzen der Städte denket, noch mit dem Titel einer tugendhaften Denkungsart. O daß er so tugendhaft hierinn denken möchte, als die Ober- und Landesherrschaft es so oft und noch neuerlich gethan. Er hat dieses gegen die Städte nicht 1746. als Landbothenmarschall — nicht in seiner Deduction gegen dieselbe — noch sonst jemals gethan. Bey ihm war es eine Todsfünde, daß die Städte 1774. für ihren abwesenden Landesherren sich bey der Oberherrschaft interessiren. Er hätte sich wohl gern zum obersten Gesetzgeber über dieselbe gemacht, und Sie um ihre Grundgesetze und alles gebracht. Daß aber ihm oder andern dergleichen Umschicklichkeiten nicht weiter beygehen mögen, dem hat die Oberherrschaft in der neuesten Constitution sehr weislich vorgebaut.

#### Von dem Recht des Herzogs zu aggraciiiren.

92. Die Vermessenheit des von Heykings erstreckt sich auch dahin, daß er dieses so fest gegründete und zwey Jahrhunderte hindurch ausgeübte, besonders auch durch die Constitutionen von 1768. gesicherte Recht des Herzogs wieder ansieht. Hat er auch nur diese letztern nicht gelesen, so hat er mit ungewaschenen Händen geschrieben: hat er sie gelesen, und schreibt doch so verwegene in die Welt hinein, so verdient er gar keine Widerlegung.

93. Wie mächtig hat er demnach den Staat von einer Furcht befreiet, wo nicht die geringste zu finden war, und hat also nach seiner Einbildung alles auf einmal zu Boden geworfen, was die Oberherrschaft durch die Subjectionspacten, so viele herzogliche Investituren und Constitutionen festgesetzt und bestätigt hat.

94. Das Beste in dieser ganzen Schrift, wäre der Wunsch in diesem §. für die große Kaiserinn Catharina II. und die Oberherrschaft von Curland. Mit höchstem Recht gebühret Ihnen dieser Wunsch, wenn er nur bey jedem aus einem aufrichtigen Herzen quillte. Er hätte dabey auch der Hülde des großen Friedrichs eingedenk seyn können, der so wie oft in vorigen Zeiten, wie ich es selbst 1746. in Warschau erfahren, also auch neuerlichst zu Beybehaltung aller geist- und weltlichen Rechte des Herzogs, des Adels, der Städte, und überhaupt des ganzen Landes, so großmüthig sich mit verwandt hat. Aber wie stimmen diese Worte mit der That, wenn man alles was die Oberherrschaft mit Gutfinden der mit interessirten hohen Mächte gethan, so höhnisch durchziehet, und sie gleichsam der höchsten Ungerechtigkeit anschildiget. Indessen bleibt es ewig wahr, daß so wie zweifelsohne der Herzog thut, also auch der Adel und die Städte, ihrer Oberherrschaft und denen hohen Mächten, die sich für ihnen mit verwandt haben zu unsterblichem Danke dafür, daß Sie allerseits der Ruhe und Ordnung im Lande so weit großmüthigst aufgeholfen haben, verbunden bleiben. Wegen derer Beylagen, die der von Heyking seiner Schrift beydrucken lassen, habe nur zu erinnern, daß von allen aus den wahren Urkunden des Landes gemachten Extracten, die vollständigen Urkunden selbst meinem Staatsrecht beygedruckt sind, dagegen verdienen die aus den Streitschriften so bey den von den Gebrüdern Nolde angezettelten Händeln ausgekommen sind, genommene Extracte nichts weniger als eine Stelle unter den Landesurkunden (§. 116.) und endlich hat von dergleichen neuerlichen Streitschriften der von Heyking, auch die unter Num. 38. 39. und 43. vorhin von ihm selbst zum Theil angefertigten abdrucken lassen.

Die erstere betrifft die commissorialischen Decisionen von 1717. Warum diese als keine Landesurkunden, vielweniger als ein Grundgesetz anzusehen, ist im Staatsrecht im 174. und 297. §. schon angezeigt, und in sehr vielen anderen Paragraphen, die im Register zu finden, nachgewiesen worden, worinnen mit solchen den herzoglichen und Landesrechten viel zu nahe getreten sey. Es kann auch nichts helfen, wenn die Decisionen selbst sich auf ein Landesrecht berufen, falls darinnen entweder das Angezogene gar nicht steht, oder es unrichtig angewendet worden. Die wegen eines jeden Paragraphen hingeschriebene und zum Theil in den Decisionen selbst gar nicht befindlichen Nachweisungen kön-

n

nen

nen demnach nicht das geringste wicken, und ohnedies sind alle Beziehungen auf die nach 1561. in Preußen besonders bey der schwachen Regierung des fränkischen und blödsinnigen Herzogs gemachte Gesetze durchaus auf Curland mit Recht gar nicht anzuwenden. (S. 43.) Es ist dieses auch so viel mislicher, als eben das harte Verfahren dieser Art gegen die herzoglichen preußischen Rechte den Churfürsten Friedrich Wilhelm den Großen von Polen abzutreten mit bestimmt haben. (S. 149.)

Am allerschwächsten ist der Aufsatz der hiebey von allem geliefert wird, was geschehen würde, wenn die commissorialischen Decisionen von 1717. rectificiret werden sollten. Es ist zu bewundern, daß man nicht damit anfängt, daß solchenfalls die zehn Gebote aufgehoben würden. Ist es wahr, daß diese Decisionen lauter richtige Applicationen der Grundgesetze sind, so bleiben ja die Grundgesetze immer in ihrem Werth. Sind aber die Grundgesetze irrig — wie es geschehen — angewendet, so müssen die Irrthümer aufgehoben werden. Ich glaube daß diesen vorgespiegelten Besorgnissen abzuwehren kein Herzog von Curland Bedenken finden könnte, das gerade Gegentheil davon feyerlichst zu versprechen. Nämlich

- 1) Keinen von Adel ohne Urtheil und Recht aus seinen Gütern zu werfen.
- 2) Keinen anders als in den Fällen wo es die Rechte in Curland wie in Polen erlauben, captiviren zu lassen.
- 3) Keinen durch die Cameralisten zu gefährden.
- 4) Keinen mit Jahr- und Zollgeldern, die nicht in den Gesetzen gegründet, zu belegen.
- 5) Keinen seiner Bauern zu entsetzen.
- 6) Den Adel nicht um das Holz- und Jagdrecht, noch
- 7) um die geistlichen Rechte, so weit sie jedem zuständig, oder
- 8) um das freye Exercitium der Religion zu bringen.
- 9) Die fürstlichen Allodialgüter von der Adelsfahne nicht abzuweisen.
- 10) Keine besondere Gesetze, die den allgemeinen oder Grundgesetzen präjudiciren, zu geben oder zu publiciren.
- 11) Sich nicht zum willkürlichen Beherrscher des Adels zu machen, sondern Land und Städte nach Recht und Gerechtigkeit zu regieren.
- 12) Das freye commercium, die Policeyordnung, die Execution, der auf öffentlichen Landtagen gewilligten Gelder, und die Appellation der Hofgerichts-Advocaten nicht nur, sondern noch weniger derer von Adel selbst, nicht zu stören.
- 13) Die Hofgerichts-Advocaten durch die Benehmung der Appellation nicht furchtsam zu machen, dem Adel rechtschaffen zu dienen.
- 14) Den Adel durch die Störung der Appellation, und durch nichts nicht zur Dienstbarkeit zu ziehen.
- 15) Die Desordres der Reuter nicht zu genehmigen.
- 16) Die Constituirung und Sagirung der geschwornen Oberhauptmanns-Gerichts-Beyseher nicht aufzuheben.
- 17) Große Unordnung und Proceßaufenthalt nicht einzuführen.
- 18) Die landtäglichen Schlüsse und die Gesetze nach seinem Privat-Interesse nicht eigenmächtig zu erklären.
- 19) Ohne Urtheil und Recht den Adel nicht vom Leben zum Tode bringen zu lassen, und
- 20) die Fundamentalgesetze, und das allerunverletzliche Gesetz, die Wohlfart des Vaterlandes — nicht über einen Haufen zu werfen und umzustürzen.

Derglei-

Dergleichen Besorgnisse sind Unartigkeiten und nicht gegründete Besorgnisse, und wann nun die Grundgesetze stehen bleiben, und diese Besorgnisse gehoben werden, wo zu dienen dann die dem Herzog Ferdinand zur Last gemachten commissorialischen Decisionen, von denen appelliret, und über deren Appellation noch nie erkannt worden.

Auf dasjenige, was in Beylage 39. wider die Danziger Conventionen erinnert werden wollen, ist im 300. §. des Staatsrechts gehörig geantwortet, auch solche noch durch die neueste Constitution festgesetzt worden.

Die Beylage 43. wegen der Rathsstellen ist vom 409. bis 466ten Paragraph des Staatsrechts, besonders auch im 413. auf das gründlichste widerleget. Wenn dieses dem von Heyking nicht genug ist, so wird er auch die Sonne nicht gewahr werden.

Es ist ihm eben keine Ehre, daß er dieses Stück heimlich zu einer Zeit geschrieben, als er der treueste Diener des Herzogs Carl und mein größter Freund seyn wollte, und eine ganz andere Sprache redete.

Zum Beschluß wünsche ich noch aus redlicher Seele, daß der Cammerherr von Heyking den Weg, welchen er bisher gewandelt, verlassen, und anstatt seine Geschäftigkeit darauf zu wenden, was nur den Streit und die Unruhen zwischen Haupt und Gliedern zu unterhalten dienet, den bessern, nämlich den Landesherren zu ehren, und Ruhe und Einigkeit zu befördern, einschlagen wolle. Zu dieser großen Pflicht ist jedermann verbunden. Wird sie nicht befolgt, so wird dieses von der Vorhebung mit sichtbarlich gestraft. Beispiele sind verhaßt. Er erinnere sich aber selbst der Urheber mancher großen Handel zu Zeiten der Herzoge Friedrich und Wilhelm, Ferdinands, und als die Regierung im Namen des Königs geführt wurde. Sie haben theils ein Ende mit Schrecken genommen, theils, besonders die letzteren, haben ihr ganzes Vermögen dabey verlohren. Er selbst weiß, wie nahe ihm und andere ein Unglück so ihnen vielleicht unertraglicher als der Tod selbst werden können, schon gewesen ist. Andere sind in Zeiten umgewandt und behalten blieben.



D. 2

Beylagen.

## Beylagen.

Num. 380.

Schreiben des Landes Delegirten von Szöge, an die curländischen Ober-  
räthe vom 11. April 1774.

Hochwohlgebohrne Herrn Herrn

Insonders Höchstzuehrende Herrn Ober-Räthe!

**S**ie jemals ein Zeitpunkt gewesen, der unserm Vaterlande Gefahr drohet; so ist gewiß der jetzige. Dann so verborgen und widerrechtlich die Art ist, mit welcher der Herr Hofrath und Fiscal Vic ohne Zuziehung des Herrn Envoye Sr. Hochfürstlichen Durchl. des Herzogs hier zu agiren, und mich und das ganze Land zu surprantren gesucht hat, so gefährlich und schrecklich sind die Sachen selbst, die von ihm hier betrieben werden. Sie sind für das höchste Ansehen Sr. Majestät Unsers allergnädigsten Königs und Oberherren beleidigend, und die Bemühungen des gedachten Herrn Fiscal haben nichts geringer zur Absicht, als die zeitliche Lehnsverbindung zu zerreißen, den gänzlichen Umsturz der gegenwärtigen Staatsverfassung Curlands zu befördern, Uns um alle unsere Rechte und Freyheiten zu bringen, Unser Vermögen und unsere Besitzlichkeiten unsicher zu machen, und uns die letzte Zuflucht wider Unterdrückungen die Appellation an Sr. Majestät Unsern allergnädigsten König und Oberherren zu rauben.

Es ist unmöglich sich vorzustellen, und kann ohne Beledigung Ew. Excell. Excell. persönlicher Ehre nicht gedacht werden, daß Ew. Excell. Excell. hiervon Wissenschaft gehabt haben, und daß mit Ihnen hierüber Rath geflogen worden wäre, welches doch nach der Staatsverfassung Curlands hatte geschehen müssen. Ich habe daher dieses vorläufig allhier höhern Orts mit desto größerer Zuversicht behaupten können, weil mir nicht unbekannt, durch welchen Eyd Ew. Excell. Excell. zu Ihrer Würde, als Oberräthe, verbunden sind, und daß Pflicht und Gewissen Sie als Wächter der Geseze berechtigen, keinen Fremden und Ausländer zu öffentlichen Berathschlagungen weder heimlich noch öffentlich zu lassen, und in dem Falle, wann über alles Vermuthen (wie doch der gegenwärtige ist), etwas wider die Verfassung, Privilegia, Geseze und Gewohnheiten unsers Vaterlandes unternommen, oder auch nur intendiret werden sollte, Sr. Hochfürstl. Durchl. nach Inhalt der Regimentsform in Zeiten und mit Gründen darüber zu prämontren, und wann ihre Bemühungen solches abzumenden ohne Wirkung seyn sollten, an Sr. Majestät, als Unsern allergnädigsten König und Oberherren zu recurriren, alles getreulich und aufrichtig zu desertiren, und abhelfliche Maße zu schaffen.

Der Herr Landesbevollmächtigte und Landbothen Marschall Cammerherr von Brüggem ist von allem, was hier vorgegangen, aufs genaueste unterrichtet.

Aus der Hochachtung, die ich Ew. Excell. Excell. als ältesten Brüdern schuldig bin, und mit Vorwissen höhern Orts acquittire ich mich auch gegen Sie von der Pflicht Ihnen von allem diesen, von der Gefahr, die über Sie selbst, über uns alle und über unser ganzes Vaterland schwebet, als Landes-Delegirter die ungefümmte Duverture zu machen: und in der zuversichtlichen Hoffnung, daß Ew. Excell. Excell. als Oberräthe, als Wächter der Geseze, als freygebohrne Curländer solche Maasregeln, die Ehre, Gewissen und Vaterlandsliebe von Ihnen fordern, ergreifen, und mich darüber, wie diese meine pflichtmäßige und mir höhern Orts anempfohlene Aufmerksamkeit von Ew. Excell. Excell. acceptiret worden, aufs schleunigste

Beylagen.

nigste benachrichtigen werden, unterzeichne ich mich mit der vollkommensten Ehrerbietung als

Ew. Excell. Excell.

Warschau,  
den 11. April. 1774.

gehorsamster Diener  
C. L. Mantensel genannt  
Szöge.  
Landes-Delegirter.

Aufschrift.

Sr. Excell. Excell. denen Hochwohlgebohrnen Herrn Herrn Hochfürstlichen Oberräthen derer  
Herzogthümer Curland und Semgallen.  
Meinen Insonders Hochzuehrenden Herrn Herrn  
in Mitau.

Num. 381.

Antwortschreiben derer curländischen Oberräthe an den Landesbevoll-  
mächtigten von der Brüggem vom 15. April 1774. ins Französische  
übersetzt.

*Monsieur,*

**P**ur votre lettre, Monsieur, écrite a nous Conseillers Supremes ce 14. d'Avril de l'année presente, nous avons aperçu avec le plus grand etonnement, comme quoi Vous avez été informé par le Delequé, que de la part de la maison ducale il se negocient a Varsovie a la fourdine des affaires prejudiciables a notre Patrie, par lesquelles les Pacta subjectionis, Formula Regininis, Decisiones commissoriales, Lauda publica et conferentialia, la sureté de nos Possessions, de &c. &c. enfin toutes nos Prerogatives, que S. A. le Duc Lui meme a confirmé par serment sont renversés & menacent un bouleversement total de nos droits. Tant s'en faut, que nous pourrions le croire, nous ne pouvons pas meme penser, que S. A. le Duc auroit chargé quelqu'un a notre insçu d'un tel negoce, & au reste nous pouvons nous fier trop sur la Protection de S. M. notre très gracieux Roi & Seigneur Suterain qu'il nous a promis de nos droits dans ses Pacta Conventa, qui sont confirmés de S. M. par serment. La question donc, si nous prenions part au susdit negoce, est tout autant, que si quelqu'un nous vouloit demander, si nous etions des traitres, & si nous voulions perdre notre patrie. Notre honneur, nous etant si cher que notre vie meme, nous souhaitons, qu'à l'avenir nous n'ayons pas besoin de repondre a des pareilles questions.

Nous sommes avec toute la consideration

*Monsieur*

Vos treshumbles serviteurs.  
O. C. de Howen. Landhoffmeister.  
I. E. de Klopmann. Chancelier.  
O. F. Sall. Oberburggraf.  
C. D. G. de Medem. Landmarechal.

Num. 382.

Note. Der curländische Delegirte den polnischen Reichs-Ministern über-  
geben, vom 22. April 1774.

**L**e Souffigné Delequé de Courl. a l'honneur de communiquer l'Illustre Ministere la Lettre cijoine en traduction, écrite des Conseillers Supremes d. d. Mitau ce 15. du Courant au Plenipotentiare de la Noblesse.

Le Contenu de cette Lettre demontre clairement, que tant s'en faut que les Conseillers Supremes prennent part aux Negoces du Conseiller & Fiscal Vic, qu'ils ignorent plutôt tout  
ce,

ce, qu'il a negocié jusqu'à présent, qu'ils desavouent les Articles composés & rendus par Lui sans signature, qu'ils déclarent telles Entreprises pour une trahison de la Patrie, & qu'ils en abhorrent même la pensée.

Le Souffigné, qui jusqu'à l'heure, qu'il est n'a entendu que par le bruit, le Contenu de quelques Points & Articles au nombre de 18. prétendus pour être inserés dans la Constitution, a été saisi d'étonnement en les lisant & s'apercevant, qu'ils contiennent des Petitions plus injustes, que l'on auroit pu jamais s'imaginer, ayant decouvert le dessein caché & malicieux de l'Auteur, qui ne desire que de priver la Noblesse de toutes leurs Prerogatives, de sapper la Propriété & la Sureté des Possessions des Particuliers, de renverser les droits fondamentaux du Pais, de tramer un bouleversement total de la Forme présente du Gouvernement de Courlande, de rompre & d'aneantir l'Obligation feudale confirmée par serment solennel du Duc, d'empieter sur les droits de la Supériorité, & qui ne craint pas de blesser l'Autorité de S. M. le Roi, & de faire des Attentats criminels contre les Regales sacrés du Throne.

Ainsi le Souffigné Delequé de Courlande se voit obligé par devoir, & comme fidel sujet de S. M. le Roi & de la République, de protester de la Maniere la plus solennelle au Nom de toute la Nation Courlandoise contre le Contenu de susdits Points & Articles, qui se traitent ici sans signature, à l'insçu & sans Consentiment des Conseillers Supremes.

Et comme outre cela le serment d'un Fiscal de Courlande Lui impose le devoir de veiller sur les Droits de la Supériorité, du Duc, de la Noblesse, & de chaque Particulier, & la Conclusion de la Decision Commissorial, de l'Année 1717. ayant statué des peines contre ceux, qui voudroient oser enfreindre les Loix fondamentales in verbis:

— „Neque in Specie ab Illustrissimo Duce vel Successoribus eius huic contrarium aliquid fiat, attentetur, eidem vel iisdem sub amissione Feudi, & G. G. Consiliariis regentibus, vt talia sollicitè praecaveant, atque serio avertant, nec vlla ratione admittant sub confirmatione bonorum, aliisque gravissimis S. R. M. arbitrariis poenis super iis irremissibiliter extendendis, caeteris vero Officialibus, et quibuscunque aliis, ne operam praestent, vt eiusmodi eueniant, sub poena Infamiae & colli statuimus.

Enfin, ne pouvant presque pas s'imaginer, que S. A. S. le Duc de Courlande devoit avoir oublié son hommage preté solennellement à S. M. le Roi son Supérior, & qu'il pourroit avoir l'intention d'agir contre les Droits du Pays confirmés par son serment, n'ayant aussi donné nulle Instruction la dessus à son Envoyé resident ici; le Souffigné étant d'ailleurs certainement informé, que le Duc a déjà desavoué tous ces Negoces vis à vis des Conseillers Supremes; par consequent le Conseiller & Fiscal Vic seul doit être regardé comme l'Auteur criminel.

Ainsi le Souffigné reclaire la dessus la Justice de S. M. le Roi & de l'Illustre Ministère. Fait à Varsovie ce 22. d'Avril. 1774.

C. L. Manteuffel, nommé Szoége.  
Delequé de la Noblesse de Courlande.

### Num. 383.

Antwortschreiben der curländischen Oberräthe an den Landes-Delegirten vom 18. April 1774. so zugleich die Erklärung des Herzogs enthält.

Hochwohlgebohrner Herr,

Insonders Hochzuehrender Herr Landes-Delegirter!

Ew. Hochwohlgebohrnen aus Warschau vom 11. April a. c. per Estaffette an uns abgelassenes geehrtes Schreiben, haben Wir wohl erhalten. Dieselben haben darinnen uns die Nachricht ertheilet: Was maßen der Herr Hofrath und Fiscalis Vic auf eine geheime und unerlaubte Art sich angelegen seyn ließe, durch seine Negotiation es zu bewirken, daß der gänzliche Umsturz der gegenwärtigen Staatsverfassung Curlands befördert, Wir umb unsere adeliche Rechte und Freyheit gebracht, unser Vermögen und unsere Besißlichkeiten unsicher gemacht,

het, und die letzte Zuflucht wider oppressiones, nämlich die Appellation an Ihre Majestät unsern allergnädigsten König und Oberherrn, uns geraubt werden möge. Unserer Schuldigkeit nach haben Wir solches Sr. Hochfürstl. Durchl. unserm gnädigsten Landesherrn unterleget, und von höchst denenselben nachfolgende Erklärung erhalten:

„Ich habe das Schreiben des Delegirten gelesen, es ist mit vielen Infamitäten und Lügen angefüllt. So wenig es mir jemals in den Sinn gekommen ist, wider die Treue, die ich Sr. Majestät dem Könige schuldig bin, das geringste zu unternehmen, so wenig werde ich es auch gewiß ins künftige thun. Ihnen und allen rechtschaffenen Männern versichere ich, daß niemand von den Einwohnern unserer Herzogthümer einige Verletzung seiner Rechte oder Gefahr seiner Güter zu befürchten hat. An eine Aufhebung der Appellation von meinem Hofgerichte ist nimmermehr gedacht worden, daß aber vielleicht einigen Mißbräuchen, die sich wider den Sinn der Gesetze eingeschlichen haben, Schranken gesetzt, und meine Regierungsbefugnisse, dem Inhalt der Subjectionspacten und Investituren gemäß, aufser Contention gestellt werden dürften, das könnte seyn, und alle wohlmeinende Patrioten werden es eben so sehr wünschen, als ich selbst. Ich wiederhole, was ich anfangs gesagt, und erkläre, die, welche mich beschuldigen, als ob ich eine Aufhebung der Grundgesetze und Verfassungen des Landes, oder auf dessen Schaden abzielende Dinge betreiben ließ, für böshafte und schändliche Verläumder, denen auch niemand, als Leute von gleichem Werth, Glauben beyzumessen wird. Sie als Oberräthe sind selbst nur allzu oft Zeugen so böshafter Vorwürfe gewesen, die über die allerunschuldigsten Dinge Mir, ja Ihnen selbst von Landtügen und sonst gemacht worden sind; allein sind unsere Feinde nicht allezeit durch unsere Rechtfertigung beschämt, und unsere Handlungen mit dem Beyfall der Oberherrschaft beehret worden? Erinnern Sie sich der böshafte und mit Unwahrheiten angefüllten Berichte, welche der Herr Cammerherr von Bruqgen so gar als Landesbevollmächtigter sowohl wegen des letzten Landtages, als wegen des Plettenbergischen Processus an des Königs Majestät zu erstatten, sich nicht entblöder hat. Nehmen Sie zu diesen, die auf keine Weise zu entschuldigende, Gleichgültigkeit, womit der jetzige Delegirte die Aufforderung von sich abgelehnet, da er an Behauptung der Vorrechte und Grundgesetze seines Vaterlandes Theil zu nehmen, von den Oberräthen und dem gesammten Criminalgerichte eingeladen wurde. Nehmen Sie alles dieses zusammen, und vergleichen Sie es mit dem übrigen Verhalten dieser Männer, so werden Sie mit mir zugleich erkennen, daß keinesweges Wachsamkeit und Eifer für das Vaterland und für das Wohl Ihrer Mitbrüder, sondern ein unverdenter Haß wider mich und mein Haus, und andere zügellose Leidenschaften, der Grund aller dieser böshafte Ausstreunungen sind, wodurch man nichts sucht, als die Verwirrungen mehr und mehr zu vergrößern, das Feuer der Zwietracht zu unterhalten, und sich dadurch das Ansehen bedeutender Personen zu geben.

Dieses haben Wir Ew. Hochwohlgebohrnen zu Dero Nachricht mitzutheilen nicht unterlassen wollen, hat aber der Herr Hofrath und Fiscal Vic etwas negotiiert, wozu er nicht befähiget gewesen, so muß er solches verantworten. Indessen ist es unumgänglich nöthig, darüber einen vollkommenen Beweis anzuschaffen. Wir verbleiben mit aller Hochachtung

Ew. Hochwohlgebohrnen,

Mitau,  
den 18. April 1774.

ergebenste Diener,  
Otto Christophor. v. d. Howen,  
Landhofmeister.  
Ioh. Ern. Klopmann,  
Ranzler.  
C. D. G. von Meden,  
Landmarschall.

Note des Hofrath Vic wider den curländischen Deagirten vom 7. May  
1774.

La Note, que le Sr. de Manteufel Szoega a jugé à propos de presenter au Ministère en date du 22. du Mois passé, contient des suppositions si fausses & des contradictions si manifestes & decés une animosité, si peu mesurée, que le Souffigné ne seroit dispensé de repondre à un écrit, qui ressemble tant à un libelle, si le titre de représentant de la Noblesse ne pouvoit faire une espece d'impression, que le Souffigné ne doit pas laisser subsister par un plus long silence. Il espere que le simple exposé de tout ce qui s'est passé, suffira pour mettre en evidence la droiture de ses demarches, comme l'inconsequente de celles de son adversaire, & il appelle pour temoins des faits, qu'il allegue, & les personnes respectables avec les quelles il a eü l'honneur d'avoir affaire, & celui même, contre qui ce memoire est dirigé.

Le Souffigné, accredité encore auprès du Ministère de la part de S. A. S. le Duc de Courlande & chargé par elle de negocier la confirmation des droits ducales & l'abolition des abus contraires, qui s'y sont glissés, avoit eu l'honneur de conférer relativement à ces points plusieurs fois avec les Ministres & quelques autres personnes les plus respectables. Le Sr. de Szoega demanda par un billet du 10. du Mois passé la communication de ces points.

Quoique le Souffigné ne fut pas obligé de rendre compte de ses demarches au Delequé de la Noblesse, non plus de faire transpirer ses affaires avant, qu'il trouva à propos de les entamer publiquement, il ne desiroit pourtant pas mieux, que de conférer avec lui sur des Sujets, où il y avoit du rapport entre eux. Mais comme le billet étoit conçu dans des termes peu menagés, il chercha de faire cette communication de bouche, pour ne pas être obligé de repondre aux personnalités, qu'il contenoit, en se servant de la plume. Il fit donc demander au Sr. de Szoega un entretien; mais il ne le pouvoit jamais obtenir de Lui.

En attendant le Sr. de Szoega n'a pas douté d'informer d'abord le Sr. de Bruggen Chambellan & Plenipotentiaire de la Noblesse du contenu des dits points, en les qualifiant, comme donnant atteinte aux pactes de Suetion, à la forme du gouvernement &c. &c. &c. et d'écrire en date du 11. d'Avril à Mrs. les Conseillers Suprêmes, comme si le Souffigné manioit à la fourdine & illegalément des points, qui ne tendoient à moins, qu'à déroger à l'autorité suprême de S. M. le Roi, à rompre les liens feudales, à sapper la constitution actuelle de Courlande, à priver la Noblesse de ses droits & privilèges, à mettre en risque ses biens & possessions, & à lui oter avec l'appel, l'unique recours en cas d'oppression. Que l'on juge, si c'est agir de bonne foi, que d'accuser quelqu'un de faits de cette nature sur le simple bruit, par le quel, comme il dit Lui même dans sa Note, il étoit informé du contenu des dits points? A juger par le sens, qu'il cherche à donner à la lettre de Mrs. les Conseillers Suprêmes, jointe à sa Note, il paroît, que le dessein avoit été, de surprendre, & il faire se pouvoit, ces Mrs — là, afin que sur de sourdes clameurs il desavouassent aveuglément, tout ce que de la part de Msgr. le Duc fut negocié ici; car quoique la reponse des dits Conseillers ne porte, que, comme ils ne pouvoient pas croire, que le Duc eut chargé quelqu'un de negotiations semblables à celles, qu'il venoit de depeindre, il s'étoient scandalisé de la demande, qu'on leur fessoit, s'ils prenoient part à de pareilles choses; le Sr. de Szoega neanmoins ne trouve aucune difficulté d'avancer relativement à la dite reponse, que Mrs les Conseillers ignoroient, tout ce que le Souffigné avoit negocié jusqu'à present, qu'il desavouoit les articles composés & rendus par lui, & qu'ils les declaroient contenir une trahison contre la Patrie.

Malgré cette demarche precipitée, il auroit encore pu être convaincu du peu de fondement de ses soupçons injurieux, s'il avoit voulu profiter de l'occasion, qui lui en fut fournie dans une entrevue le 25. du passé. Mais, pretextant de s'être procuré, on ne fait comment & de qui, la copie d'un memoire contenant 18. points, il refusa d'entendre où de recevoir les points, que le Souffigné lui presentoit comme tels, qu'il alloit avouer & donner publiquement.

Il avoit déjà des lors été donné cette Note si inconsequente, & si calomnieuse, par laquelle le Sr. de Szoega à assuré, que les Conseillers suprêmes de Courlande desavouent les articles, que le Souffigné à rendus. Le Sr. de Szoega a donc reçu ces articles, il les a donc communiqué à ces Mrs. leur reponse doit donc s'y rapporter? rien de tout-cela. Leur ayant insidieusement demandé, s'ils prenoient part à ce que le Souffigné travailloit sourdement, à dissoudre la connexion entre la Pologne & la Courlande, à sapper l'autorité du Roi, à renverser les droits de la Noblesse &c. &c. &c. quelle autre reponse ces surveillans de l'ordre public, pouvoient-ils donner, que de rejeter avec horreur loin d'eux une telle imputation? les copies ci — jointes de la Lettre du Sr. de Szoega & de la réponse des Conseillers suprêmes, prouvent, que telle est la tournure artificieuse, qu'il a donné à cette affaire. Il pousse enfin l'inconsequente, jusqu'à dire, que Msgr. le Duc même desavouoit les demarches du Souffigné. Mais si le Sr. de Szoega dans le moment, qu'il donna son libelle, avoit déjà reçu la réponse des Conseillers suprêmes, comme il est à presumer, pour être datée du 18. du Mois passé, comment a-t-il osé avancer une chose absolument opposée au contenu de cette lettre? & s'il ne l'avoit pas reçue encore, de quel front a-t-il pu desavouer l'accrédité du Duc, Son Maitre, & lui reprocher des horreurs, qui ne peuvent retomber, que sur lui même. Dans un de ces cas le Sr. de Szoega sans aucun égard pour le Duc a attaqué avec la plus grande legereté l'honneur d'une personne, qu'Elle employe à ses affaires, dans l'autre il a avancé une fausseté ouverte. Et sur quoi des accusations si graves, & si atroces, sont-elles fondées? sur des points sans aveu & signaturé & que l'accusateur lui même dit ne connoître, que par le bruit public, pendant qu'il s'oblige à ne pas lire ceux, qu'on lui presente, et qu'on avoue. Est-il bien possible, d'accuser le Souffigné d'un renversement des droits fondamentaux du pais, d'un bouleversement de la forme du gouvernement, & de l'aneantissement de l'obligation feudale, lui, qui mesure chacun de ces articles rendus par lui, après le regulatif des premiers pactes de Suetion, de la Provision & investiture ducale & de la forme du gouvernement? Comment le peut-il accuser des attentats contre l'autorité de S. M. le Roi & les droits de la Supériorité reconnus du Duc par serment, tandis que par ordre de S. Altesse, il ne fait, que de rapeller par les moyens proposés dans les articles, l'autorité Royale à la vigueur, qui lui appartient, & d'empêcher, que dorénavant les droits du Superain ne soient plus compromis, fessant le tout se rapporter aux lumières & aux sentimens de la justice & de l'équité de Sa Mte. & de la Senne Republique? Il faudroit avoir d'étranges idées des prerogatives & des droits de la Noblesse de Courlande, & de la légitimité des propriétés & possessions des particuliers dans ce pais si tout cela pouvoit être sapper & mis en peril pour les articles, que le Souffigné n'a presenté, que dans le dessein, de faire retrancher des abus, opposer une digue aux usurpations & de demeler le fief & ses appartenances d'avec les fonds des particuliers?

Le Sr. de Szoega à fait copier dans sa Note quelque partie du serment preté par le Souffigné en qualité de Fiscal, il connoit donc lui-même l'étendue & l'importance des devoirs des fonctions du Souffigné, le quel étant également obligé de veiller pour les droits du Superain, ceux du Duc, Son Maitre, & ceux d'un chacun dans le pais, ne scauroit choisir parmi ses obligations, & encore moins se refuser au maintien de ce qui est conforme aux droits, à la justice & à l'équité, pour faire gagner du terrain aux illusions de prerogatives chimeriques.

Tous ceux qui se connoissent en fait de verités, confrontant la Note du Sr. de Szoega à celle-ci, feront à portée de juger, qui des deux, lui, où le Souffigné, plaide la bonne cause, mais, ce sera à ceux qui connoissent les interêts des Duchés de Courlande & de ses habitans, de juger, qui des deux aura le mieux servi la Patrie.

En rejetant donc toutes les noirceurs sur celui, qui les à destillé, le Souffigné, convaincu de l'innocence de ses intentions, comme de la droiture de ses demarches, declare fausses & injurieuses les accusations dont on à osé le charger & se reserve en tems & lieu, de s'en faire rendre justice, d'une manière également due à la dignité de Son emploi & à Son honneur personnel. Fait à Varsovie ce 7. Maj. 1774.

Auguste Vic  
Conseiller de la Cour de S. A. S. Msgr.  
le Duc de Courlande & Son accredité.

DVCATVVM CVRLANDIAE ET SEMIGALLIAE CONSTI-  
TVTIO SANCITA ANNO 1774.

DVCATVS CVRLANDIAE ET SEMIGALLIAE.

1. Reassumendo pacta subiectionis, provisionem ducalem, diplomata inuestiturarum, conventiones, sanctiones et reversales Illustrissimi Ducis Curlandiae et Semigalliae, quibus nexus feudalis inter Nos et Rempublicam, ac Illustrissimum Ducem, supremumque Nostrum Dominium directum, supremaque Iurisdictio Nostra innituntur, horumque omnium autoritatem perpetuam esse volumus.

2. Asscuramus ideo Illustrissimo Duci, eiusque Successoribus Ducalibus, in fide et obedientia erga Nos et Rempublicam permanfuris, superioratum territorialem, praeminentias, iura et regalia, modo eodem quo Ipsi per provisionem ducalem et diploma inuestiturae competunt, et Ipse, eiusque antecessores, post infeudationem iisdem usi sunt, vel de iure uti potuerunt. Quare si inter Nos et Illustrissimum Ducem ex ratione praemissorum quid contingeret, ita ut ab vna, vel altera parte conveniendum foret, in hoc casu Commissarios Nostros, tam ex senatorio, quam ex equestri ordine deputabimus, iuramentis, quibus Nobis, et Reipublicae obnoxii sunt, absoluemus, et rursus ad iuste iudicandum obligabimus, quidquid tunc a praedictis Commissariis Nostri pronuntiatum et decretum fuerit, ratum esse et sine contradictione per Nos et Illustrissimum Ducem servari volumus.

3. Pari modo etiam ordini equestri, civitatibus, omnibusque incolis in genere, omnes libertates, omniaque iura, privilegia et praerogativas per pacta subiectionis, privilegium Ducis Gothardi et formulam regiminis, ipsis inferuentia, vna cum possessionibus bonorum, tam allodialium, quam feudaliu, in perpetuum confirmamus.

4. Et postquam constitutio de anno millesimo septingentesimo sexagesimo octavo iamiam sustulit omnia, quae contra Illustrissimi Ducis et equestri ordinis iura ac fundamentalem constitutionem ducatum quoquo modo irrepere, hanc constitutionem reassumimus, iuraque ducalia, ac fundamentalem constitutionem ducatum, secundum pacta subiectionis, provisionem ducalem, diploma inuestiturae, privilegium nobilitatis, formulam regiminis, iuraque municipalia in integrum restituumus, et ad indagandum, vtrum deviatum non sit ab hisce omnibus per sanctiones recentiores utque deviationes, si quae inveniuntur, ad orbitam reducuntur, abusus quoque, qui circa processum finium regundorum, et possessorii novissimi, siue restitutionis, irrepere, praevio examine aboliantur, autoritate praesentis conventus commissarios ex Senatu et equestri ordine deputabimus, qui Instructione ex cancellaria Nostra muniti, quam primum nobis visum fuerit, praemissis innotescencialibus, Mitaviam condescendent, cum Illustrissimo Duce, consiliariis supremis, et deputatis nobilitatis pro tunc convocandae, et mandatariis civitatum, de congruis atque optimis remediis reformandi abusus, et abolendi gravamina, si quae iusta reperirentur, conferent, rationes, desideria, et petita, quorum interest, audient, omniaque, de quibus convenire consensu eorumdem non poterunt, prout de iure disiudicabunt, statuent et decident.

5. Tollimus itidem et cassamus ex nunc, quidquid contra legalitatem testamenti, codicillorum et instrumenti cessionis Illustrissimi olim Ducis Ernesti Ioannis actum est ac ut eiusmodi omnia, si quae contra dispositionem legum publicarum inscripta existunt, pro eliminandis censeantur, iubemus.

6. Volumus praeterea ad evitandam omnem confusionem in iurisdictionibus, ut Ducatus Curlandiae et Semigalliae, eorumque incolae penes sua privilegia instantiarum, in iuribus provincialibus et municipalibus fundata conferuentur, ac proinde neque commissiones citra instantias dari, neque causae iudiciales ad easdem instantias pertinentes ab iisdem auocari, et ad relationum iudicia trahi, multominus iudicata, iisdem instantiis coram obtenta et non appellata, sub vilo praetextu rescindi, sed potius circa vires rei iudicatae servari debebunt, salvi conductus contrarii formulae regiminis, non attendantur, et ne in praeiudicium iurisdictionis territorialis Illustrissimi Ducis in genere, vlla dispositio immediate, contra leges fundamentales fiat, cauemus, et si quid disponendum veniret, super eo Plenipotentiarium Illustrissimi Ducis informatum reddere, mandabimus.

7. Quo:

7. Quoniam iam per pacta subiectionis in causis graubus et maximi momenti permessa fuit appellatio ordini equestri ad conuentum provincialem, ac postea, sublato conuentu, formula regiminis appellationes a iudiciis aulicis omnes indistincte in causis summam sexcentorum florenorum, et honorem concernentibus, ad Nos deferendas statuit. Proinde Nos alloquendo paragraphum decimum formulae regiminis, ut paritas iustitiae seruetur, appellationem a iudiciis aulicis Curlandiae ad thronum Nostrum in casibus lege praescriptis, liberam esse volumus, et quatenus supremi consilarii Illustrissimi Ducis, in scripto opinionem suam nobis et consiliariis Nostri transmittere valeant, an causa appellata debeat ad appellationem admitti? facultatem tribuimus; salvo nostro et consiliorum Nostrorum arbitrio, ac potestate, decidendi de admissione eiusmodi appellationis; servatis quoad nonadmissibilitatem appellationis et coercionem temere appellantium, paragraphis decimo septimo, et vigesimo secundo formulae regiminis, in vim quarum legum, poenam eidem formulae regiminis conformem in contrauenientes sancimus. Integrum quoque erit Illustrissimo Duci, civitatibus suis, vni vel pluribus, et unicuique suorum subditorum civici status, si quis coram iudiciis in ducatus grauatus, et circa iura sua laesum se senserit, appellationem ad iudicia relationum concedere, quam equidem recipiendam esse censemus.

8. Cum denique conslet per paragraphum decimum nonum formulae regiminis, nobilibus siue vni, siue pluribus, causam ex actoratu suo contra Ducem habentibus, forum in iudicio relationum proprietarium esse constitutum non autem contra, idcirco, si aliquae causae ex actoratu ipsiusmet Ducis, sub nomine fiscalis ducalis promovendae, contra nobiles acciderint, tam in civilibus, quam in criminalibus, eadem in foro proprio nobilium, iuxta formulam regiminis promoveantur ac decidentur, appellatione integra parti grauatam se sentienti, manente.

9. Quoniam vero etiam ad aures Nostras peruenit, multos huc usque circa iurisdictionem patrimoniam nobilium, venationem et iura litoris irrepisse abusus, quibus reformandis causae cognitione opus esse non videtur, hinc proprio motu et pro suprema Nostra autoritate statuimus, quatenus in posterum liberi homines, siue indigenae sint, siue extranei, in villis nobilium, vel domanialibus habitantes, forum habeant coram capitaneo vel capitaneo maiori eiusdem districtus.

Ne vero remoram patiat iustitia, praesertim criminalis pro securitate publica et disiudicatione causarum et delictorum, iubemus, quatenus, a Celsissimo Duce in omnibus capitaneatibus asseruationi et custodiae deliquentium, aptae, et conuenientes carceres extruantur, et a capitaneis ad instantiam actoris omnes eiusmodi causae criminales etiam extra cadentias ordinarias disiudicentur.

10. Pariter etiam nemo in posterum immane illud ius capiendi bona naufragorum exercere praesumat, sed si quis periclitantibus opem tulerit, aequa laboris mercede contentus esto.

11. Non minus etiam, neque Illustrissimus Dux per suos officiales, neque nobiles et reliqui, quibus venatio competit, venationem in alienis fundis, sine permissione proprietariorum exercebunt, salvis quidem legibus circa conseruationem ferarum sancitis, utque hae constitutiones iurisdictionem patrimoniam, bona naufragorum et venationem respicientes, in districtu Piltinensi, pariter ac in Ducatu Curlandiae, obseruentur, volumus.

12. Quod attinet petitem Illustrissimi Ducis intuitu iurium et praetensionum domus Ducalis Kettlerianae, quae per conuentionem Gedanensem ipsi cesserant, Eundem circa eadem iura et praetensiones in vim praefatae conuentionis et inuestiturae conseruamus.

13. Quod vero civitates Curlandiae in specie attinet, haec nostra perpetuaque est voluntas, ut iisdem non solum privilegia, libertates immunitates, et cuiuscunque nominis iura, cuique civitati, partim ante subiectionem a magistris ordinis, partim postero tempore, a regibus et ducibus speciatim largita, sed etiam in genere omnia, quae circa subiectionem Livoniae inter caeteros status et omnibus totius Livoniae civitatibus statumque civica concessa sunt, vigore huius in perpetuum facta, et contra quoscunque obtractatores tecta maneant. Omnia equidem, quae hucusque in praeiudicium civitatum statusque civici acta, et in desuetudinem detrusa sunt, irrita esse iubemus, civitatesque in pristinum usum iurium ipsi competentium, hisce in integrum restituumus, et ne in posterum in conuentibus publi-

cis aliquid, quod ciuitatum interest, illis incisiis, et non consentientibus sanciat, serio prohibemus. Praeterea Nos probe ponderantes, quantum emolumenti et commodi, respectu commercii e floridiori statu ciuitatum in rempublicam redundare posset, promittimus, Nos deuotissimis ciuitatum precibus imploratos semper paratos fore ad privilegia earundem, quantum equidem sine praeiudicio tertii fieri poterit, augenda et amplificanda, ut ciuitatum et commercii salus magis inagisque crescat.

14. Cum Illustrissimus Dux Curlandiae diuortiatæ suæ vxori, Illustrissimæ Valdecienensî Principissæ, annuam provisionem sex millium hungaricalium promiserit, hanc conventionem confirmamus eiusque executionem cauemus. Mlodzieowski, episcopus posnaniensis, Supremus Regni Cancellarius, qua Praeses, manu propria. Adamus Lodzia, Princeps Poninski, Marschalcus Generalis Confoederationis Regni et Comitiorum, manu propria. Michael Hm. Radziwill MMKGWX. Litt. et Comitiorum, manu propria.

(L. S.)  
(D.)

Concordantiam huius cum translumpto Originalis testor  
Johannes Fridericus Conradi  
Proto-Secretarius.

### Num. 386.

#### Urtheil in der herzoglichen Ehescheidungssache vom 19. May 1774.

Actum in termino extraordinario Iudicii Consistorialis, de die 19ma May, Anno 1772.

Es wurde in dieser, von dem Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Peter, in Lief-land, zu Curland und Semgallen Herzoge, Freyn Standesherrn in Schlesien, zu Wartenberg, Bralin und Goshüs 2c. 2c. verfügten Consistorial-Session, zuörderst ein, von Höchstdenen selbst an Dero ordentliches Consistorium erlassenes höchstes Rescript verlesen, und in Originali nebst Einschüssen ad haec Acta geleset.

Von Gottes Gnaden, Wir Peter, in Lief-land, zu Curland und Semgallen Herzog, Freyer Standesherr in Schlesien, zu Wartenberg, Bralin und Goshüs 2c. 2c.

Unsern gnädigen Gruß zuvor. Wohlgeb. Wohllehwürdiger und Hochgelahrter, Ehrwür- dige und Hochgelahrte, Lieber Getreuer, auch liebe Andächtige. Es wird Euch der Bey- schluss mit mehrern zu erkennen geben, durch welche für Uns betrübte, für die Wohlfahrt Un- serer Herzogthümer aber höchst triftige und dringende Ursachen Wir Uns bestimmen müssen, das mit der Durchlauchtigsten Fürstin und Frauen, Carolina Louisa, Unserer Frauen Ge- mahlin Liebden getroffene, und bisher bestandene Ehebündniß zu trennen, und darüber mit Höchstder selbst, nach eingezogenen Rath und Bestimmung Ihro Fürstlichen Frauen Mutter, Herrn Bruders und hohen Anverwandten, eine Conventio zu treffen, auch deshalb des Kö- nigs in Pohlen Maj. stät, als Unserer Oberherrn Beypflichtung und Bestätigung auszubrin- gen. Wenn Wir nun zugleich diese conuenirte Ehetrennung Unserm deshalb besonders von Uns convocirten Consistorio, zur völligen Dissolution des Vinculi matrimonialis vorlegen zu lassen, für gut befunden, Höchstgedachter Unserer Frauen Gemahlin Liebden auch auf sothanen Unser Consistorium gleichfalls zu compromittiren geruhet: So wollen und verordnen Wir hier- durch gnädigt: daß Ihr in dieser Ehescheidungs Sache, autoritate Iudicii compromissoria- lis, welche Wir, gemäß Unserer Landeshoheit, hiermit ertheilen, quoad Dissolutionem Matrimonii einen richterlichen Ausspruch machet, solchen schriftlich verfasset, und Uns darnächst in Forma probante unterleget. Verbleiben Euch übrigens mit Unserer Huld und Gnade wohl beygethan. Gegeben zu Mitau, den 18ten May, Anno 1772.

Peter H. zu Curland.

Dem Wohlgebohrnen, wie auch dem Wohllehwürdigen und Hochgelahrten, auch de- nen Ehrwürdigten und Hochgelahrten, Unserm Lieben Getreuen, auch Lieben Andächtigen, Praefidi und Assessores Unseres Consistorii, sammt und besonders.

prod. d. 19na May 1772. in term. extr. Jud. Conf.

Nachdem

Nachdem nun dieses Consistorial-Judicium aus dem Inhalte gedachten höchsten Rescripti erschen, wie Ihro Hochfürstl. Durchl. nach der, zwischen Höchstdenen selbst und Dero Frauen Gemahlin Liebden der Durchlauchtigsten Fürstin und Frauen, Frauen Carolina Louisa, ge- bohrne Prinzessin zu Waldeck, vermählten Herzogin von Curland, wegen einer vorsehenden Ehe-Trennung bereits errichteten, und von der Oberherrschafft schon bestätigten Convention an- noch die plenariam vinculi matrimonialis dissolutionem Dero Consistorio, als einem ex Compromisso in dieser Sache gewählten und angenommenen Iudicio zu committiren, auch selbiges darzu zu autorisiren geruhet haben, hiernächst aber dieses Judicium, nach genauer und reifer Erwägung aller in bemeldter Convention-recessirten Umstände, die zur Trennung der Ehe angeführten Ursachen, um so mehr hinlänglich und wohl gegründet gefunden, als sel- bige die Glückseligkeit und Wohlfart des ganzen Staats zugleich intressiret; so wurde von diesem Consistorio nach der demselben concedirten Facultät nachstehende richterliche Erkennt- niß verfasst.

### Urtheil.

In der zwischen dem Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Peter, Herzo- gen zu Curland 2c. 2c. und der Durchlauchtigsten Fürstin und Frauen, Frauen, Carolina Louisa, gebohrnen Prinzessin zu Waldeck, und vermählten Herzogin von Curland, vorsehen- den und diesem Consistorialgerichte zur richterlichen Djudicatur übergebenen Ehescheidungs- sache, wird, nach denen, in der, ad haec Acta gegebenen, Convention mit mehrern enthal- tenen Umständen und daselbst angeführten triftigen Ursachen hiermit rechtlich erkannt:

Demnach die Ursachen, aus welchen Sr. Hochfürstl. Durchl. der Herzog zu Curland, und Höchstder selbst Hochfürstliche Frau Gemahlin, die Durchlauchtigste Herzogin von Cur- land, die unter Ihnen bestandene Ehe testante Conuentione aufzuheben, Sich veranlassen und genöthiget gefunden, allerdings von der rechtlichen Beschaffenheit sind, daß solche, besonders in dem obhandenen Falle, wo das Interesse des Staats interueniret, eine Ehetrennung hin- länglich rechtfertigen; als wird nunmehr das zwischen Höchstgedachten Durchlauchtigsten Vermählten bisher bestandene Band der Ehe hiermit autoritate Iudicii compromissorialis gänzlich getrennet, und diese Ehe, quoad omnem effectum, völlig gehoben. W. R. W.

(L. S.)  
(D.)

extradidit et in fidem subscript  
Joh. Friedrich Conradi  
Ober-Secrs.

### Num. 387.

#### Königliches Rescript, daß bey den Relationsgerichten lateinisch verfahren werden soll. Vom 20. Julius 1774.

Stanislaus Augustus Dei Gratia Rex Poloniae, Magnus Dux Lithuaniae, Russiae, Prussiae, Massoviae, Samogitiae, Kyoviae, Volhyniae, Podoliae, Podlathiae, Livo- niae, Smolensciae, Severiae, Czerniechoviaequae.

Significamus praesentibus Literis Nostris quorum interest vniuersis et singulis. Expositum Nobis est per certos consiliarios Nostros lateri Nostro assidentes, ut quemadmodum iuxta Diploma appellatorium Acta et Protocolla causarum appellationum ex Ducatu Cur- landiae et Semigalliae euenientium latino idiomate conscripta coram iudiciis relationum Nostrarum propriarum exhiberi debent; stylus Curiae Nostrae quoque ab antiquo vsitatus semper obtinuit, ut in omnibus negotiis praefatum Ducatum Curlandiae et Semigalliae tan- gentibus non nisi lingua latina adhibita fuerit, ita quoque in posterum in quibuscunque cau- sis appellationum Curlandicarum coram iudiciis relationum Nostrarum propriarum ventilan- dis non solum status Causae, qui tenore Diplomatis appellatorii dari debent, latine conscribere- rentur, verum etiam ipsae inductiones et propositiones ab Aduocatis faciendae, eodem sermone, et non polonice fierent. Nos itaque considerata expositorum — iustitia et aequitate praelibatis desideriiis annuendum esse censemus, et vigore praesentium ordina- mus ac demandamus, quatenus seruato praescripto formulae Regiminis et Diplomatis ap- pellatorii intuitu causarum appellationum curlandicarum ad iudicia Nostra deuolutarum, sta- tus

tus causae scriptorenis exhibeantur, et omnes informationes, inductiones et propositiones orales aduocatorum ad scripturam redigendae abhinc latine conscribantur.

In quorum fidem praesentes manu Nostra subscriptas Sigillis Regni et M. D. Littae communiti iussimus. Datum Varlauiae Die XX. mensis Iuly Anno Domini MDCCLXXIV. Regni vero Nostri X. Anno.

Stanislaus Augustus Rex

(L. S.  
M. R.)

Antonius Sikorsky

Sae Rae Mttis et Sigilli Maioris Rni Secretarius.

(L. S.  
M.  
M. D. Littae.)

Josephus Duleba

Notarius Castrensis Praefectusque Arcium Palatinatus Brescensis Littae Sae Rae Mttis Sigilli Maioris M. D. Littae Secretarius.

Rescriptum Sae Rae Mttis, quo declaratur, vt Aduocati coram iudiciis relationum in causis Ducatus Curlandiae et Semigalliae status Causae, et inductiones Latino idiomate exhibeant et proponant.

### Num. 388.

#### Fundation des academischen Gymnasii in Mierau vom 8. Junius 1775.

Von Gottes Gnaden Wir P E R, in Plesland zu Curland und Semgallen Herzog, freyer Standesherr in Schlesien, zu Wartenberg, Bralin und Goshüg ic. ic.

Thun kund und fügen hiemit zu wissen, was maßen Wir schon einige Jahre vor dem Antritt Unserer Regierung die feste Entschliessung genommen, denjenigen Fehlern des Staats Unserer Herzogthümer, die Unsere Vorfahren und das ganze Land bereits von zweyhundert Jahren her eingesehen und beklaget haben, möglichster maßen abzuhelfen. Wir haben darunter hauptsächlich angemerkt, daß es in diesen Herzogthümern fast gänzlich an solchen Anstalten gemangelt habe, wodurch die Jugend in allen ihr nöthigen Kenntnissen im Lande unterrichtet und zu rechtschaffenen und edlen sittlichen Gesinnungen ausgebildet werden könnte. Nicht wenige haben in fremden Landen, und mit großen Kosten, die Ihrigen dieses suchen lassen, nicht selten aber ihrer löblichen Absicht verfehlet; daher denn folgen müssen, daß wahre Religion, Liebe zum Vaterland, und Eifer für das gemeine Beste nicht im rechtem Glanze sich finden lassen, noch die sonst unsehbaren Wirkungen davon, als der allgemeine Wohlstand, innerliche Eintracht, Verbesserung der Sitten, Vorbereitung der Künste und Wissenschaften, wie auch Aufnahme der Nahrung und des Handels, genugsam zu verspüren gewesen. Um nun der allen Regenten obliegenden Pflicht, die Glückseligkeit ihres Volks zu befördern, und Unserer gnädigsten Neigung dazu nachzukommen, haben Wir den geradesten Weg dazu erwählet, und mit Rath gelehrter und berühmter Männer, ein academisches Gymnasium in Unsern Herzogthümern um so mehr stiften und gründen wollen, als Wir mit gnädigster Zufriedenheit überzeuget worden, daß Unsere liebe Ritter- und Landschaft, auch alle übrige Einfaassen dieser Herzogthümer, diese Unsere ihnen geäußerte Landesväterliche Absicht mit unterthänigstem Danke anerkannt, und deren baldige Vollstreckung gewünschet haben. Thun demnach dieses in dem Namen des Allwaltenden Gottes, der dazu sein gnädiges Gedeihen geben wolle, und in Krafft Unserer Investituren, Landesherrschastlichen Macht und Hoheit, für Uns und alle Uns nachfolgende Herrschaft in diesen Herzogthümern, in der ungezweifelten Zuversicht, daß auch Seine Königl. Majestät von Polen, Unser allergnädigster König und Oberherr, für sich und alle nachfolgende Oberherrschastlichen, diese zugleich zur Aufnahme des Lehns gereichende Stiftung gnädigst genehmigen und bestätigen werden; und stiften und gründen hiemit auf alle und ewige Zeiten in Unsern Herzogthümern, und zwar in Unserer Residenzstadt Mierau, ein Gymnasium Academicum, welchem Wir als Stifter den Namen Petrinum beylegen, mit nachfolgenden Einrichtungen, Immunitäten, Freyheiten und Privilegien, und zwar I.) so viel die innerliche Einrichtung alles dessen, was auf diesem academischen Gymnasio gelehret, gerie-

ben, und verschaffet werden soll, anbetriefft, lassen Wir es bey dem bereits im Jahr 1773. darüber gefertigten Plan, in allem bewender, und haben zu dem Ende davon ein mit Unserer Unterschrift und Herzoglichem Inseigel bestärktes Exemplar nebst genugsamen Abdrücken davon in dem academischen Archiv niederlegen lassen, Krafft dessen denn alle daseibst Studierende, und zwar hauptsächlich Unsere Landeskinder, aber auch alle andere, die diesen Musensitz besuchen wollen, ohne Abbruch eines jeden Religion, alle Anleitung und Vorschub zu Erlernung aller Wissenschaften, die den Geist und das Herz auszubilden, und an ihnen dem Staat einfl rechtschaffene Mitsbürger, es sey in dem eigentlichen gelehrten Fach, oder in einem Militär-Civil- und Privatstande zu liefern vermögend sind, erhalten können; zu welchem Ende auch für denen, die fremde Sprachen zu erlernen, und sich in Leibes-Übungen, als Reiten, Fechten und Tanzen unterrichten zu lassen, wünschen möchten, genüglich gesorget ist. II.) Zum Behuf und Gebrauch dieses academischen Gymnasii, widmen, verleihen, und geben Wir zuörderst alle die stattlichen Gebäude, die Wir an die Stelle Unsers ehemaligen Herzoglichen Palais in der Stadt Mierau in dieser Absicht haben erbauen und einrichten lassen, gemäß dem darüber gefertigten Inventario, so bey der Inauguration zum academischen Archiv übergeben werden soll, und versprechen für Uns und Unsere nachkommende Herrschaft diese Widme zu ewigen Zeiten, in ihrem Wesen, und zu dem bestimmten Gebrauch unverrückt zu lassen, und mildthiglich zu erhalten. III.) Zur Unterhaltung des Gymnasii, besonders zur Besoldung der Lehrer, ohne welche die studierende Jugend den Unterricht nicht so wohlfeil, als es erforderlich ist, haben können, imgleichen zur Unterhaltung der Subalternen, haben Wir nach gemachtem Ueberschlage eine jährliche Summa von 8720 Rthl. Albr. sage Achttausend sieben hundert und zwanzig Reichsthaler in Alberts, dergestalt gewidmet und ausgesetzt, daß davon alle Quartal, als nämlich den letzten Tag der Monate März, Junius, September und December, der vierte Theil, und zwar die Besoldungen der Professoren und anderer Lehrer an jeden derselben gegen seine Quittung, der zu den Besoldungen der Unterbedienten und anderen Ausgaben bestimmte Rest hingegen an den jedesmaligen Rector gegen seine Quittung prompt und baar aus Unserer Kenteu bezahlet werden soll; daneben haben Wir noch an Deputat-Stücken den Lehrern ein gewisses jährlich gnädigst ausgesetzt und bestimmt, werden auch, was zu der ersten Einrichtung gehörig wie Wir schon bishero gethan, Unserm Gutfinden nach gnädigst darreichen, wie solches weiter unten mit mehrern beschrieben worden. Es sollen über dem, wenn bey den zu dieser Stiftung erforderlichen Gebäuden was Erhebliches zu bauen vorfiel, dazu nach gemachtem Ueberschlage die Kosten besonders aus Unserer Kenteu entrichtet, die kleinen Reparaturen aber, so etwa an Fenstern, Ofen, und dergleichen vorkommen, und nicht über etliche Thaler betragen würden, aus gedachter Widme und dem Aerario bestritten werden. Wobey Wir Uns und Unserer nachfolgenden Herrschaft, nach jeder Zeit Beschaffenheit und Umständen, zugleich die weitere Vorsorge und Bestimmung in Ansehung der Besoldungen, und was sonst die Aufnahme des Gymnasii erfordern möchte, hierdurch vorbehalten. IV.) Um die Absicht dieser Unserer Stiftung vollkommen zu erreichen, ist es allerdings nothwendig, daß die Professores Unseres Gymnasii bey solchem gute Ordnung unter sich selbst, und besonders bey der studierenden Jugend erhalten, und daß sie zu solchem Ende mit einer hinlänglichen Gerichtsbarkeit versehen werden. Diesem zufolge verordnen Wir und setzen fest, daß bey diesem Unserm Gymnasio aus dem Mittel der Professoren ein academischer Rector, vor der Hand alle Jahre, nach der Ordnung des Alterthums ihrer Bestellungen ernannt werde; welchem Wir denn besonders die Aufsicht über alles, was zur Aufnahme des Gymnasii und Aufrechthaltung Unserer dieserhalb gemachten oder künftig noch zu machenden Verordnungen nöthig seyn kann, hiemit auftragen, auch ihm nachlassen, bey kleinen Vergehungen der Studenten, unter sich oder gegen andre, solche zu schlichten und zu bestrafen; es wäre dann, daß ein oder anderes Theil sich bey seinem Ausspruch nicht beruhigen wolle. Unter dem Vorsth des Rectoris aber sollen mit ihm sämmtliche Professores ein Concilium Academicum ausmachen, und hat bey demselben der jüngste Professor allezeit die Secretariatsgeschäfte zu übernehmen, doch dergestalt, daß wann ihn selbst die Wahl zum Rectorat tröfe, der erste vor ihm solche verwalten muß. V.) Dieses academische Concilium soll nicht nur die academische Disciplin und alle andere die Unterhaltung guter Ordnung angehende Geschäfte getreulich verwalten, sondern auch überhaupt Recht und Gerechtigkeit allen Rechtsuchenden handhaben. Zu dem Ende geben und verleihen Wir demselben aus Landesherrlicher Macht und Gewalt, die eigene Jurisdiction in Civilsachen und leichten Vergehungen unter nachfolgenden Schranken und Bestimmungen. VI.) Alle persönliche Klagen, die ein academischer Bürger, oder auch ein anderer Landeseinwohner, wider die Professoren, Studenten, und andere zum Gymnasio gehö-

rige Glieder und Bediente anzustellen hat, sollen bey dem academischen Concilio vorgebracht, und daselbst nach einem ganz summarischen Verfahren entschieden und abgeurtheilt werden. Dahingegen sollen alle Klagen, die aus einem dinglichen Rechte wider academische Personen erhoben werden wollen, nicht zu der Gerichtsbarkeit des Concilii, sondern bloß des ordentlichen Gerichts gehören. VII.) Gleichgestalt sollen alle wider academische Bürger anzustreitende Criminalklagen, wenn solche nicht hochpeinlich sind, und an Leib und Leben gehen, der Jurisdiction des Concilii untergeben seyn, und soll in solchen Sachen, wenn darinnen der Proceßordnung gemäß verfahren worden, nach den errichteten academischen Gesetzen und den darinn angewiesenen Landesrechten und Statuten geurtheilt, und die in selbigem verordneten Strafen verhängt werden. Daserf aber eine academische Person sich eines Verbrechens schuldig machen würde, darüber selbige hochpeinlich angeklaget werden müßte, so soll zwar dem Concilio gebühren, die Beschaffenheit des Verbrechens, ob solches hochpeinlich sey, zuvor zu untersuchen; sobald aber nach solcher Untersuchung, die Sache als hochpeinlich befunden und erkannt worden, hat das Concilium solche Sache an das Criminalgericht, worunter der Beklagte sonst gehöret, zu remittiren. Gleichwie aber in unsern Städten, welche die hochpeinliche Jurisdiction nicht haben, in denen Fällen, wenn sie hochpeinliche Sachen an die andern Criminalgerichte verweisen, dennoch ein paar Weysiger aus dem Magistrat des Orts zu dem sonstigen Criminalgerichte gezogen werden; so soll auch der Termin wider einen academischen Bürger dem Concilio bekannt gemacht, und von solchem ein paar Weysiger zu solchem Termin deputirt werden, und mit Sitz und Stimme haben. VIII.) Wenn bey geringen Vergehungen der Studenten, ein oder anderes Theil mit dem Ausspruch des Rectors nicht zufrieden seyn, oder dieser selbst für gut finden sollte, die Klage in bedenklichen Sachen an das ganze Concilium zu verweisen, soll es dabey, was in dergleichen Sachen vom Concilio erkannt werden wird, schlechterdings und ohne alle Appellation verbleiben, als welches zu Erhaltung der bey hohen Schulen so nöthigen guten Disciplin, durchaus nothwendig ist, und so sich ein jeder um so mehr gefallen lassen kann, als auch auf fremden Academien und Gymnasien sich die studierende Jugend einheimischer und auswärtiger Lande, sie sey wes Standes sie wolle, dergleichen Erkenntnissen unterwerfen muß. IX.) Wenn in andern Civil- oder Criminalsachen wider einen Professoren, Studenten, oder academischen Bürger von dem Concilio ein Urtheil gesprochen worden, so hat es zwar in der Regel auch bey solchen sein Bewenden; wenn jedoch die Sache von der Wichtigkeit wäre, daß sie die Summa von fünfzig Albertus, Thalern übersteige, oder jemandes Ehre angienge, kann solche Sache durch Einwendung der Appellation an Uns und Unser Ober- und Appellationsgericht, in welchem Wir selbst das Präsidium nehmen, gebracht und entschieden werden. Wir behalten Uns aber vor, darinnen dem Befinden nach außerordentliche Termine nachzugeben. Es soll indessen eine bloße Carcerstrafe niemals als eine der Ehre der studierenden Jugend nachtheilige Strafe angesehen, hingegen aber dieselbe, und selbst die Excludirung vom Gymnasio, allezeit auch so eingerichtet werden, daß sie der äußerlichen Ehre und Würde der studierenden Jugend unbeschädigt bleibe. X.) Wenn zu Exquirung eines vom academischen Senat ausgesprochenen Urtheils oder zu Arretirung eines academischen Bürgers, im Fall einiger Widersetzlichkeit, das Concilium einer militärischen Hülfe bedürftig seyn sollte, wollen Wir auf dessen unterthänigstes Ansuchen dazu die Befehle ertheilen; ausserdem aber sollen keine Soldaten, Stadtdiener oder Knechte in die Häuser unserer academischen Bürgerplätzen Hand an jemand derselben oder der Ihrigen legen, oder sie gefänglich einziehen. XI.) Wir verleißen auch unserm academischen Concilio zu ihren Ausfertigungen ein eigenes academisches Siegel nach folgender Beschreibung und Zeichnung.

Hemit und Kraft dieses, vermaßen in Gnaden, daß selbiges bey Verwaltung der Jurisdiction, und überall wo es nöthig und erforderlich ist, sich solchen Siegels gebrauchen, und damit alle academische Ausfertigungen, Urkunden, Briefe, und Documenten, autorisiren, befestigen, und beglaubigen könne und möge. XII.) Wenn auch academische Mitbürger ihre Testamente bey dem Concilio errichten, oder verwährllich niederlegen wollen, sollen solche allezeit die Kraft gerichtlicher Testamente haben und behalten. Die Ingressationen aber von Kaufbriefen, Schul-, und Pfandverschreibungen, auf solche liegende Gründe, die academischen Bürgern gehörig sind, bleiben bey jeder Obrigkeit des Orts, unter welcher sie belegen sind, als welche auch, wenn Schuldsforderungen ic. zc. wider academische Bürger bey dem Concilio ausgesetzt worden, und auf jener liegenden Gründen die Execution geschehen soll, solche, auf Requisition des Concilii, unweigerlich zu vollstrecken hat. XIII.) Wir haben ferner

ferner bey Fundation dieses Unseres academischen Gymnasii reiflich erwogen, wie nicht nur durch die gemeinen Kaiserlichen Rechte, und besonders die Constitution des weyland Glorwürdigsten Kaisers Friedrich I. vom Jahr 1158. in der Authentica habita unter dem Titel: Codicis de filius pro patre, und bey der Fundation der Cracauischen Universität, durch den Hochseligsten König von Polen Ladislaus Jagello im Jahr 1400. sowohl auch in den folgenden Jahren, von den Auerdurchlauchtigsten Königen in Polen, durch ihre Bestätigungen und Constitutionen, nicht minder bey Gründung der Königsbergischen hohen Schule durch die Fundation des weyland Durchlauchtigsten Marggrafen zu Brandenburg, als damaligen Herzogen von Preussen, und das derselben den 18ten April 1557. ertheilte, und von dem glorwürdigsten König von Polen Sigismund August den 28sten März 1560. bestätigte Privilegium, dergleichen Gymnasien und hohen Schulen ganz besondere Privilegia und Vorzüge ertheilt, und diese besonders auf die Königsbergische Universität, in Betracht, daß es der allgemeinen Wohlfart allerdings höchst zuträglich, und ohne solchen schwerlich auswärtige besonders berühmte und geschickte Lehrer ins Land gezogen werden mögen, angewendet worden. Wie Wir nun gleichfalls grädigst geneigt sind, nach den obangeführten erhabtesten Beyspielen unser academisches Gymnasium über der demselben vertheilten Jurisdiction und sonstigen Immunitäten, mit genugsamen Privilegien zu versehen, und mildthiglich zu versorgen, als thun Wir auch solches nach jetziger Zeit und unserer Landtsbestchaffenheit und Umstände hienit aus landesherrschastlicher Macht und Gewalt in nachfolgender Art und Weise. XIV.) Anfänglich nehmen Wir alle Lehrer bey diesem Gymnasio in unsern beedern Landesherlichen Saug, und gebieten allen und jeden bey unserer höchsten Ungnade sich an deren keinen noch den Ihrigen mit Worten und Werken auf irgend eine Art zu vergreifen, widrigenfalls Wir denselben nicht nur nach Schwere des Verbrechens alle Schärfe der Gesetze fühlen lassen werden, sondern einen solchen auch als einen Verächter unsers beedern Landesherlichen Ehrens bestrafen wissen wollen, wannhero unser Fiscalis dergleichen Verbrecher in seinem ordentlichen Foro belangen und die Sache unachlässig betreiben soll: Zu dem Ende Wir dem Befinden nach, in außerordentlichen Terminen, dergleichen Sachen richten lassen wollen. Wie aber Wir diesen Ernst und Schärfe in Fällen, da diese unsere aus fremden Landen gesuchte und künftig zu sendende Lehrer, vergewaltiget und injuriert werden sollten, ohne Ansehen einiger Person jederzeit gebrauchen werden, so sind Wir doch zu unsern Getreuen Landes-Einassen des gnädigsten Vertrauens, daß sie diese unsere heilsame zu des ganzen Landes und zu Erfüllung der Wünsche eines jeden, der seine Jugend gerne Gott gefällig, edel und tugendhafte gebildet zu sehen verlangt, abgezweckte Anordnung, durch dergleichen Vergehungen nicht zu stören suchen, mithin von solchen Beleidigungen weit entfernt und vielmehr beflissen seyn werden, durch ein gutes und rechtschaffenes edlen Seelen ohne dieß eigenes Betragen, mehr und mehr gelehrte und berühmte Männer ins Land zu ziehen, dagegen Wir auch zu unsern Professoren der gnädigsten Zuversicht seyn, daß dieselben durch eine kluge und edle Aufführung sich die Achtung und Freundschaft der Landes-Einassen zu gewinnen suchen, andern darinnen mit guten Beyspielen vorleuchten, zu keinem Verdruß Anlaß geben, vielweniger sich selbst einiger Laster und Verbrechen schuldig machen werden; sintemal, daferne Uns dergleichen vorgebracht werden sollte, Wir Uns zwar nicht so fort zu einiger Ungnade gegen denselben bewegen lassen, ihn aber auch, wenn Wir von dessen Lastern und Verbrechen überführt seyn werden, als Lehrern bey dieser unserer hohen Schule nicht dulden wollen. XV.) Sollte aber einer unserer academischen Lehrer wegen eines hochpeinlichen Verbrechens an die ordentliche Gerichte verwiesen werden, so soll in solchen Fällen deren ordentliches Forum vor unsern Ober- und Appellationsgerichten seyn, und in einem extraordinären Termin die Sache vorgenommen und gerichtet werden. XVI.) Wie Wir denn auch überhaupt, wenn unser ganzes academisches Concilium zusammen von jemanden in Anspruch genommen werden wollte, dazu unser Ober- und Appellationsgericht anweisen, und darinnen jedermann das Recht ertheilen lassen wollen, vorbehaltlich denjenigen, welchen es zustehet, oder wir es gestatten werden, der Appellation an Sr. Königl. Majestät von Polen unsern Allergnädigsten König und Oberherrn. Würden Wir aber auch vermerken, daß dergleichen Appellation nur aus Freivolität wider unser academisches Concilium unternommen werden wollte, wollen Wir seiner Königl. Majestät durch unsere Obrertheile davon unterthänigsten Bericht erstatten, und das Concilium durch unsere Empfehlungen unterstützen lassen. XVII.) Weiter versehen Wir Uns auch gnädigst zu den Professoren und Lehrern dieser unserer hohen Schule, daß Sie durch Contrahirung einiger Schulden über ihr Vermögen sich in keine Ungelegenheiten und Verachtung setzen, und der ihrer Direction anvertrauten Jugend ein übles

Beispiel geben werden. Es soll auch keiner derselben befugt seyn, auf mehr als die Hälfte seiner laufenden Besoldung seine Gläubiger anzuweisen; wannhero auch das Concilium auf der Gläubiger Andringen nicht höher als auf die Hälfte der stehenden Besoldung einen Beschlagnahme oder verhängen soll, damit nicht durch Mangel und Dürftigkeit, als der Feindin löblicher Unternehmungen, die Lehrer an munterer Erfüllung ihrer Pflichten gehindert werden. XVIII.) Auch versichern Wir den Studirenden auf diesem Unserm academischen Gymnasio Unsern gnädigsten landesherrlichen Schutz, und gebieten nicht nur Unserm Concilio, wann jemand derselben von einem andern academischen Mitbürger wider Acht und mit irgend einer Gewalt angegriffen und injurirt würde, ihm gehörige Genugthuung zu verschaffen, sondern auch, wenn solches von Fremden, die keine academische Verwandte wären, erfolgen sollte, sich der Studirenden ernstlich anzunehmen; da dann auf die Denunciation des Concilii Wir ferner verordnen wollen, wie nach Beschaffenheit der Thathandlung und Personen, die Bestrafung der Verbrechen ohne Aufenthalt besorget werden soll. Wir wollen aber auch dagegen auf diesem academischen Gymnasio nach dem dazu gemachten Plan, keine solche Personen dulden lassen, die unter dem Vorwande des Studirens sich nur der Schwelgerey und dem Müßiggange ergeben, mithin sollen auch, die sich also unerlaubt auführen und ausschweiften würden, sich dieser Unserer Protection nicht zu erfreuen haben, als welche nur rechtschaffenen Studirenden vorbehalten seyn soll. XIX.) Des privilegirten Jori und aller Immunitäten, so Wir nach Unterschied der Fälle den academischen Bürgern angewiesen, sollen sich auch derselben Ehegattinnen, Wittwen, die ihren Wittwenstuhl nicht verrückt haben, und Kinder, die noch in väterlicher Gewalt stehen, zu erfreuen haben. XX.) Von allen bürgerlichen Verpflichtungen und Abgaben, Accisen, Einquartirungen und dergleichen sollen die Professoren und übrigen Lehrer und Verwandten dieses academischen Gymnasii gänzlich befreit seyn, und bleiben solchemnach, wenn sie eigenthümliche Häuser besitzen, nur die eingeführte Recognitionsgelder für solche, so wie es dem Adel und allen Privilegirten obliegt, zu zahlen verbunden. XXI.) Wenn auch einige derselben wieder aus diesen Herzogthümern weg, und anders wohin sich begeben wollten, sollen sie mit keinem Abschusse oder Abzugs Geldern beschweret werden. XXII.) Falls aber der alhier bey dem academischen Gymnasio verstorbenen Lehrer und anderer academischen Bürger Nachlassenschaft außerhalb Landes an ihre auswärtige Verwandte zu verabsolgen wäre, zahlen sie dafür zehn von Hundert, und wenn dergleichen verstorbene academische Mitbürger, wofür alle zu halten, so der Jurisdiction des Concilii untergeben sind, ohne Hinterlassung einiger Erben oder Unverwandten versterben würde, ist deren Nachlaß als Erbes unserm Fisco verfallen; Wir verleißen, gönnen und geben aber aus sonderlicher Gnade und nach den Preussischen und anderen Beispielen dergleichen Abschüsse von academischen Personen Erbschaften und bey derselben erblos werdende Güter dem Aerario Unseres academischen Gymnasii nun und zu ewigen Zeiten. XXIII.) Wann einer der Lehrer und besoldeten Personen dieses Gymnasii nach zehnjähriger rühmlicher Bewoeltung seines Lehramts krank und schwach würde, behält Er seine ganze Besoldung, und was dazu gehörig, ein Jahr lang, und wenn die Unvermögenheit länger dauern sollte, die Hälfte von allem; jedoch daß solches aufhöre, im Fall der Professors Mitau verlassen wollte. Wenn auch einer derselben mit Tode abginge, sollen dessen Wittwe und Kinder das ganze eingelebte Quartal und noch das folgende als ein Gnadengehalt zu genießen haben. Sollten dergleichen Personen auch Unmündige, die bevormundet werden müssen, hinterlassen, hat das Concilium ihnen rechtlicher Vorschrift nach Vormünder bis auf Unsere Confirmation zu verordnen, auf deren Administration gute Acht zu haben, und von ihnen jährlich die Rechnung abzunehmen. Wenn es aber unter den Verwandten dieses academischen Gymnasii keine dazu tüchtige Subjecte fände, wollen Wir, auf unterthänigste Anzeige des Concilii, welche verordnen. XXIV.) Wir werden auch gütigst gerne sehen, wann in der Folge eine Stiftung für die nachgeliebenen Wittwen der Professoren und übrigen Lehrer unter denselben, nach einer von ihnen zu beliebenden Vereinigung, errichtet und bewirkt werden möchte, und bewilligen nicht nur zum Voraus, daß, wann aus den Einkünften des Aerarii künftig was übrig werden könnte, davon jährlich zu diesem Behuf etwas mit ausgehet werde, sondern wollen auch, wann Wir sehen, daß diese Stiftung gegründet werden, und einigen Fortgang gewinnen wird, als ein milderthätiger Fürst und Nutridor dieses academischen Gymnasii dazu mit beförderlich seyn. XXV.) Wann eine Stelle der Professoren und übrigen Lehrer erlediget werden sollte, werden Wir es gnädigst bemerken, wenn das academische Concilium dazu Männer, so ihren Namen, in der gelehrten Welt, satfam bekannt gemacht, und sich ein Ansehen erworben haben, ausmachen und Uns in Vor-

schlag

schlag bringen wird. Wir behalten aber Uns und Unserer nachkommenden Herrschaft vor, diesen entweder oder andern Subjecten die erledigten Stellen Unserm gnädigen Gefallen nach zu conferiren, und soll es bey dieser Collation ein ewiges Grundgesetz seyn, daß diese Lehrerstellen an Niemanden zu dessen etwaniger Versorgung, sondern bloß an die geschicktesten, die zu haben seyn würden, zur Beförderung des Aufnehmens dieses Gymnasii, mithin der gemeinen Wohlfahrt, conferirt werden sollen. XXVI.) Die Bestallung der nöthigen Unterbedienten bey dieser hohen Schule, als Pedellen, Ministerialen und Aufwärter, deren Besoldung Wir bey Bestallung der Widme schon gnädigst mit in Erwägung genommen und eingerechnet haben, überlassen wir lediglich Unserm Concilio, welches nur dahin sehen wird, daß dazu keine anstößige Leute genommen werden. XXVII.) Damit auch das academische Concilium künftig die vorfallenden Ausgaben desto süßlicher bestreken, und gute und löbliche Anstalten mehr und mehr mit erweitern könne, so gönnen und verleißen Wir demselben ein öffentliches academisches Aerarium, zu dessen erstn Gründung Wir Unserm Gymnasio am Tage der Inauguration ein Quartal der jährlichen Widme, jedoch ein vor allemal aus gnädigsten Wohlwollen, schenken, verehren und auszahlen lassen wollen. Zu sicherer Bewahrung dieses academischen Aerarii soll ein eiserner Kasten angeschaffet, mit zweyen Schlüsseln versehen, und an einem sicherem Orte aufbehalten werden, wozu jederzeit der Rector und der Professor, welcher die Secretariatsstelle vertritt, jeder einen Schlüssel haben, und alles, was ein kommt, zusammen einlegen, und was nach Unserer Verordnung und nach Bewilligung des ganzen Concilii ausgegeben werden soll, auszahlen lassen; von welcher Einnahme und Ausgabe bey jeder Wechselung des Rectorats dem Concilio Rechnung abgeleget, und die Rendanten nach genauer Untersuchung und befundener Richtigkeit quittirt, auch jedesmal der bleibende Bestand nachgesehen, von ein paar andern Deputirten des Concilii überzählet, und wohl notirt werden soll. Sollten, wie Wir nie verhoffen wollen, jemals Mängel an diesen Rechnungen erkundet werden, soll das Gymnasium in den Gütern der jedesmaligen Rendanten eine stillschweigende Hypothek haben, und sich an solchen unnachlässig und in Solidum halten. Daneben aber behalten Wir als der landesherrliche Nutridor Uns ausdrücklich vor, so oft es Uns gefällig, Uns die Rechnungen einzusenden und das Aerarium durch dazu eigens deputirte Personen nachsehen und respiciren zu lassen, ob auch alles zum Besten Unseres Gymnasii gehörig verwaltet werde. XXVIII.) Sollte auch, mit der Zeit, ein so ansehnlicher Ueberschuß sich finden, der zu Capital gemacht und auf Interessen gelegt werden könnte, kann dieses wohl geschehen, doch nicht anders als mit Einwilligung des ganzen Concilii und gegen genugsamer gerichtlicher Pfandverschreibung solcher Güter und Gründe, die von den Eigenthümern richtig bezahlet, und noch mit keinem andern Schulden belästiget sind, jedoch daß die anzuleihende Summe nicht den halben Werth der Hypothek übersteige, indem die Preise der liegenden Gründe oft fallen, Wir aber die Capitalien dieser Stiftung auf alle Fälle gesichert wissen wollen, maassen wenn dieses nicht beobachtet worden, und bey Concurfen das Vermögen des Schuldners zu Befriedigung aller Gläubiger nicht hinreichen sollte; Wir diesem academischen Aerario, wie einer milden Stiftung, keine andere Vorzüge als die Rechte der Unmündigen in Concurfen zugekehren können, demselben aber auch, jedoch nur so weit es rechtlich, den Regreß wider die, so solche Gelder fahrlässig ausgethan, vorbehalten. XXIX.) In dieses gemeine academische Aerarium soll nun gelegt werden. Erstlich, das von Uns zur Gründung desselben wie obgedacht gnädigst geschenkte Quartal. Zweitens, die mit dem Ende jeden Quartals zu bezahlenden Widmen Gelder. Drittens, das Geld, so die Studirenden für die Immatriculirung bezahlen. Viertens, was für Haltung und Distribution der Zeitungen in Mitau, und des Calenders, als welche Wir Unserm academischen Gymnasio private gnädigst verleißen, einkommen wird. Fünftens, was von denen ihm verlieglichen Abzugsgeldern, und erblosen Gütern nach der obigen Bestimmung einkommen dürfte. Sechstens, was an Legaten diesem Aerario vermacht, oder sonst geschenkt werden möchte. Siebendens, was an Strafsfällen aus des Concilii Erkenntnissen, in so ferne solche nicht dem Beleidigten zuerkant werden, einkommen dürfte. Achdendens, was sonst an Geldstrafen jemanden wegen Beleidigung eines academischen Bürgers, oder deren Angehörigen, in so ferne solche nicht eigentlich zu Befriedigung des Beleidigten, sondern wegen Unserer verachteten landesherrlichen Gebots oder sonst dabeyunterlaufenden öffentlichen Verbrechen jemanden zuerkant würde. Neundendens, die Interessen, so dereinst von den ausgethanen Capitalien einkommen würden. Zehndendens, alles, was sonst dem academischen Gymnasio zum Besten einkommen wird. XXX.) Von diesem Aerario sollen nun hinwieder bezahlet werden, das Gehalt der Unterbedienten, ingleichen alle Ausgaben, die zu Anschaffung einiger Sachen bey

11 2

diesem

diesem academischen Gymnasio, zu Schreibmaterialien, kleinen Reparaturen und dergleichen vorfallen und erforderlich seyn, auch zum Aufnehmen des Gymnasii reichen möchten. XXXI.) Hiernächst gönnen Wir auch Unsern Lehrern des Gymnasii, daß, was bey ihnen zu drucken vorfiel, sie entweder bey Unserm Hofbuchdrucker in Druck geben, oder sich auch selbst einen academischen Buchdrucker bestellen mögen, und was sie schreiben und drucken lassen wollen, soll bloß das Concilium oder der Professor, dem es von diesem aufgetragen wird, zur Censur erhalten, wie Wir es denn Unsern Professoren zu besondern Gnaden merken wollen, wenn sie nach und nach mit guten und besonders Unsern Herzogthümern und dem polnischen Reiche nützlichen Abhandlungen, so viel ihnen ihre eigentlichen Geschäfte erlauben möchten, den Staat zu bereichern bemühet seyn werden; wo hingegen sie dabey von selbst zu Verhütung alles Unheils bedacht seyn werden, zu vermeiden, daß unter ihrer Censur nichts erscheine, was den Oberherrlichen und Unsern landesherrschastlichen Rechten, so wohl auch den Rechten Unserer lieben Ritter- und Landschaft und übrigen Einassen dieser Herzogthümer nachtheilig fallen, oder auch den benachbarten Mächten anstößig seyn könnte. XXXII.) Ferner soll es allen Lehrern dieses academischen Gymnasii zu ewigen Zeiten erlaubt seyn, jedoch nur für sich zu ihres Hauses Nothdurft, selbst zu brauen, und was sie sonst zu ihrer Consumtion brauchen sich von andern Orten zu verschreiben; sie werden sich aber auch von selbst, bescheiden, daß es edel gedacht seyn werde, wenn sie was sie in billigen Preisen in der Stadt Mitau haben können, von Ihren Mitwohnern nehmen und nicht von fremden Orten suchen, und also stets ein Mitbürger des Staats des andern Wohlfart auch für Augen haben, und sich dadurch zu wechselseitigem guten Willen verbindlich machen. XXXIII.) Wenn bey öffentlicher Concurrenz Unserer Collegien mit dem academischen Concilio, die Bestimmung einer Rangordnung nöthig seyn sollte, werden Wir diesen eine ihrer Würde angemessene Stelle anzuweisen nicht ermangeln, übrigens werden, bey einzelnen Zusammenkünften, der Rector dieser hohen Schule mit dem Superintendenten Unserer Herzogthümer und die Professoren mit den disinguirtesten Gelehrten Unserer Herzogthümer nächst Unsern und anderer Herrn Rättern, Unsern Präbsten und Ober-Secretaire, nach dem Alter im Dienst, rangiren, und sind Wir des gnädigsten Zutrauens, daß Niemand, nach der heutigen erhabenen Art zu denken, darüber jemals eine Zwistigkeit anfangen werde. XXXIV.) Wie Wir auch schon allen Studirenden auf diesem Unsern academischen Gymnasio Unsern landesherrlichen Schutz und Schirm zugesaget haben, so thun Wir noch hinzu, daß alle Unsere Obrigkeiten und Magisträte, die aus milden Stiftungen der Vorfahren einige Stipendien für die studierende Jugend zu vergeben haben, solche, so lange dergleichen Personen, die auf Stipendien den Stifungen gemäß Ansprüche zu machen befugt und auf diesem academischen Gymnasio studiren wollen, vorhanden sind, solche keinen auf andern hohen Schulen, sondern den allhier Studirenden conferiren sollen, maßen mit völliger Gewißheit angenommen werden kann, daß wenn die gottseligen Stifter dieser Stipendien noch selbst zu dieser Zeit am Leben wären, sie nicht anders, wie so, denken würden; doch wollen Wir von solchen Stipendien diejenigen keinesweges ausgeschlossen haben, die auf diesem Gymnasio ihren Cursum ausgehalten haben, und sich noch etwa besonders in den Wissenschaften einer oder andern Facultät, auf auswärtigen hohen Schulen, vollkommener machen wollen, wornach sich dann männiglich zu achten haben wird. XXXV.) Wie vieler und gnädigster Zufriedenheit werden Wir auch künftig diejenigen Unserer lieben Landesfinder, und nach Möglichkeit auch Fremde, die sich auf diesem Unserm academischen Gymnasio wohl verhalten und gebildet haben werden, nach ihrem Stande, in Unsern Diensten für andern nehmen und befördern. XXXVI.) Was Wir auch sonst der allhier studirenden Jugend zu gnädigen Gefallen werden seyn können, dessen kann sich dieselbe wohl versichert halten, und werden Wir ihnen auch durch möglichste gute Polizey-Anstalten ihren Aufenthalt zu erleichtern suchen, ihnen alle dienliche Ergötzlichkeiten und Freyheiten, auch selbst einen anständigen Zutritt zu Unserm Hofe, gönnen, wenn sie nur sich aller Unsittlichkeit entschlagen, und, vor allen Dingen, die öffentliche Ruhe zu stören, wie es wohl ehemals thörichte Gebräuche auf hohen Schulen mit sich gebracht, sich nicht im Sinn kommen lassen, vielmehr den ist verfaßten academischen Gesetzen sich gemäß aufführen werden. XXXVII.) Sollten auch künftiger Zeit die Gesetze dieser hohen Schule einer Verbesserung bedürfen, werden Wir uns dazu auf den Vorschlag Unserer academischen Concilii gnädigst bereit finden lassen, denen alsdann die studierende Jugend gleichfalls gehörige Folge zu leisten haben wird. XXXVIII.) Es wird übrigens die Beförderung aller zu größerer Aufnahme dieses academischen Gymnasii gereichenden Anstalten zu aller Zeit eine wichtige Angelegenheit Unsers Herzens seyn; wannhero Wir Uns auch vorbehalten, diese von Uns gemachte Stiftung nach

nach künftig sich ereignenden Umständen durch erweiterte Privilegien und Begnabigungen für Lehrer und Lernende aller möglichen Vollkommenheit näher zu bringen. XXXIX.) Schließlich haben alle Professoren und Lehrer dieser hohen Schule bey der bevorstehenden Inauguration, und künftig jeder bey der Introduction im academischen Concilio, so wie es auf andern hohen Schulen gebräuchlich ist, sich Uns mit gehörigen Eyd-Pflichten, besonders auf unparteyische Verwaltung der Gerechtigkeit, und die Studirenden mit einem Handschlage auf die Beobachtung der Gesetze, verbindlich zu machen, denen Wir hinwieder sammt und sonders mit fürstlicher Gnade und Hulde wohl zugethan verbleiben. Urkundlich haben Wir diese Unsere Fundation, Dotation, und Privilegien höchst eigenhändig unterzeichnet, und mit Unserm Herzoglichen Insignel bestärken lassen. Gegeben auf Unserm Residenz-Schlosse Mitau den 8. Junius 1775.

Peter Herzog zu Curland.

(L. S.)  
(D.)

Num. 389.

Königliche Bestätigung der Fundation des academischen Gymnasii zu Mitau vom 20. Junius 1774.

Stanislaus Augustus Dei Gratia, Rex Poloniae, Magnus Dux Lithuaniae, Russiae, Prussiae, Moscoviae, Samogitiae, Kyoviae, Volhyniae, Podoliae, Podlachiae, Livoniae, Smolensciae, Severiae Czerniechoviaequae.

Solida veraque magnorum Principum ea est gloria, quam ex amplificatione salutaris terrarum significamus praesentibus literis quorum interest Univerlis et Singulis, ad quarum gubernacula sedent, arcessere contendunt: Hac via incedere, cum Illustrissimo Principi Petro in Livonia Curlandiae ac Semigalliae Duci visum sit, dum ad promovenda pietatis ac virtutis studia in Ducatus Curlandiae ac Semigalliae, illorumque Metropoli, civitate Mitaviensi Gymnasium academicum fundare decrevit, illudque spreto tot expensarum onere perfecit non possumus non egregiam hanc Principis Nostri Feudatarii dilecti Intentionem Gratiae ac Benevolentiae Nostrae Regiae testimonio prosequi. Et cum prudenti consilio advertens omnia vicissitudini subesse, prospicere voluerit, ne post extrema haec facta laudabilia, gloriosa ipsius fundatio olim immutetur aut evanescat, adeoque Maiestati Nostrae supplicauerit, ut et Nos pro Gratia Nostra Regia et Supremo ac directo in hos Ducatus dominio, fundationem dotationem ac privilegia et iura Academico huic Gymnasio Literis publicis Illustritatis suae de die 8va Junii, anni currentis millesimi septingentesimi septuagesimi quinti expressa confirmare, iisque omnibus robur perpetuae firmitatis in futura ac sempiterna tempora addere dignaremur: Quapropter Nos cum Consiliariis Nostris Lateri Nostro assidentibus, laudabilibus propositis votis ac desideris Illustrissimi Principis Nostri feudatarii eo magis annuentes ac fauentes, quod bene Nobis perspectum est lucrari omnino principes dona sua, et hoc vere thesauris imponi, quod Republicae augmento impenditur, studia vero literarum ad publicam Patriae utilitatem colimare, ac plurimum facere, quare et Nos illorum Cultores singulari benevolentia nostra complecti consuevimus, praedictas Illustritatis suae litteras adeoque fundationem, dotationem in bona ducalia ac domanialia inscriptam, iura, immunitates, iurisdictiones ac privilegia Gymnasii huic academico atque Professoribus et Studiorum causa ibidem commorantibus, omnibusque civibus academicis concessa, in omnibus punctis et clausulis a Nobis rite perpenis, nec non leges ac statuta pro Gymnasio hoc academico iam condita vel condenda autoritate Nostra Regia pro Nobis omnibusque successoribus Nostris et pro toto Regno Poloniae et Magno Ducatu Lithuaniae adeoque ad perpetua tempora confirmamus, rata ac grata habemus. Et quamvis superfluum nonnullis videri possit, Tutionem

F  
specia-

Specialiter a summis Principibus Academiis et Gymnasiis, communiter promitti, quippe quorum est Vniuersos communiter subditos suos ab iniuriis vindicare, ac ne similibus auspiciis quae statum pacificum oderunt, tranquillitas interna, vlla ratione dissoluetur prospicere, ad Exempla tamen Imperatorum Romanorum ac Regum Poloniae Antecessorum Nostrorum gloriosissimorum aliorumque Principum sapienti consilio factum esse iudicamus, illustrissimum academici huius Gymnasii fundatorem Professoribus eiusdem specialem ac omnimodam protectionem appromississe, ideoque mandasse, vt ne quis illos illorumque familiares quacumque vi ac iniuria afficere audeat: Clementissime itaque et hanc sanctionem iuri conformem confirmamus. Et cum et Ipsi gratiarum Nostrarum fauoribus Omnes studiorum causa in hac scientiarum ac bonarum artium Officina commorantes, siue sint Indigenae siue Exteri, prosequi cupiamus, illud motu Nostro Regio proprio superaddimus, vt si quis mandatum hoc ducale aspernari praesumpserit extra poenas pro modo delicti promeritas, summam quingentorum florenorum albertinorum Aerario publico academico, soluat. Ad quod iudices quicumque obedientes se componant ac imperata nostra faciant. Pro Gratia Nostra et officiorum suorum debito.

In quorum omnium maiorem fidem litteras hasce Nostras manu Nostra Regia subscripsimus et Sigillis Regni et Magni Ducatus Lithuaniae communiri iussimus. Dabantur Varsoviae die 20. mense Iunii. Anno Domini millesimo septingentesimo septuagesimo quinto. Regni vero Nostri vndecimo anno.

*Stanislaus Augustus Rex.*

Diploma approbationis instituti Gymnasii  
Academici Mitauiae, eiusque funda-  
tionis dotationis et priuilegiorum.

( L. S. R. )

Antonius Sikorski, S. R. Maiestatis et sigilli  
Maioris Regni Secretarius.

( L. S. M. D. L. )

Felicianus Tornawieski, S. R. M. Sigilli  
maioris M. D. Lithuaniae protunc Secre-  
tarius.



*Hist. Russiae*

*p. 668*

